

Koray Yılmaz-Günay
Freya-Maria Klinger

Realität Einwanderung



Kommunale Möglichkeiten
der Teilhabe, gegen Diskriminierung

Crashkurs Kommune 9

Crashkurs Kommune 9
Koray Yılmaz-Günay/Freya-Maria Klinger
Realität Einwanderung

Koray Yılmaz-Günay ist Referent für Migration in der Akademie für Politische Bildung der Rosa-Luxemburg-Stiftung.

Freya-Maria Klinger, seit 2009 migrationspolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, ist Mitglied im Sächsischen Flüchtlingsrat und Initiatorin der Chemnitzer Save-Me-Kampagne.

Koray Yılmaz-Günay/Freya-Maria Klinger

Realität Einwanderung

Kommunale Möglichkeiten der Teilhabe,
gegen Diskriminierung

Crashkurs Kommune 9

Herausgegeben von Katharina Weise

In Kooperation mit der Kommunalakademie
der Rosa-Luxemburg-Stiftung

VSA: Verlag Hamburg

www.vsa-verlag.de

www.kommunalakademie.rosalux.de
<http://kommunalpolitik.blog.rosalux.de/>

Kontakt:

Rosa-Luxemburg-Stiftung
Kommunalpolitische Bildung – Kommunalakademie
Franz-Mehring-Platz 1, 10243 Berlin

Katharina Weise (Referentin Kommunalpolitische Bildung)
weise@rosalux.de; Telefon 030/44 31 04 70

Landesstiftungen und Regionalbüros der RLS:
<http://www.rosalux.de/nc/stiftung/landesstiftungen.html>

Die Autor_innen und die Herausgeberin danken Daria Szykowska, Salih Wolter, Colin Meier und Lukas Fuchs für ihre Mitarbeit, Beratung und Unterstützung.

Geschlechtergerechte Sprache: In diesem Buch wird der Unterstrich bzw. »Gap« zugunsten einer geschlechtergerechten Sprache benutzt (zum Beispiel Kommunalpolitiker_innen). Dies soll auf den Zusammenhang von Sprache, Geschlecht und Repräsentation hinweisen und der normativen Zweigeschlechtlichkeit, die nur Frauen und Männer umfasst, entgegenwirken. Sich als transsexuell, transgender und queer begreifende Menschen werden mittels dieser Sprachpraxis ebenso benannt.

Der Pfeil vor einem Begriff (→) verweist auf das Glossar, S. 108ff.



Dieses Buch wird unter den Bedingungen einer Creative Commons License veröffentlicht: Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivs 3.0 Germany License (abrufbar unter www.creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/legalcode). Nach dieser Lizenz dürfen Sie die Texte für nichtkommerzielle Zwecke vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen unter der Bedingung, dass die Namen der Autoren und der Buchtitel inkl. Verlag genannt werden, der Inhalt nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert wird und Sie ihn unter vollständigem Abdruck dieses Lizenzhinweises weitergeben. Alle anderen Nutzungsformen, die nicht durch diese Creative Commons Lizenz oder das Urheberrecht gestattet sind, bleiben vorbehalten.

© VSA: Verlag 2014, St. Georgs Kirchhof 6, 20099 Hamburg
Titelfoto: Katharina Weise
Druck und Buchbindearbeiten: Idee, Satz & Druck, Hamburg
ISBN 978-3-89965-584-1

Inhalt

1. Lokale Antidiskriminierungspolitik statt Kulturkonflikt	7
1.1 Was heißt hier »Deutsch«-Sein?	8
Historische Entwicklung 10 Exkurs: Vertragsarbeit in der DDR 13 Religion – eine Frage der Teilhabe? 14 Das Staatsangehörigkeitsrecht 16 »Bio-Deutsche« und »Deutsche mit Verfallsdatum« 17 Nationale Minderheiten 17 Wer heißt wie? 20	
1.2 Rassismus – Annäherungen an einen lange tabuisierten Begriff	21
In der Mehrzahl denken und handeln 22 Lokale Antidiskriminierungspolitik 25	
2. Erwünschte und nicht erwünschte Einwanderung	27
2.1 Flucht und Asyl – die umkämpfte Einwanderung	27
2.2 Das Aufenthaltsgesetz	30
2.3 Das Asylverfahren und der Alltag	31
Abschiebehaft 32 Unterbringung 34 Medizinische und psychologische Versorgung 39 Residenzpflicht 41 Exkurs: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) 42 Aktuelle Entwicklungen: das neue EU-Asylpaket (2013) 43 Aufnahmeberichtlinie 44 Dublin III und Eurodac 44 Verfahrensrichtlinie 45 »Wir sind hier, weil ihr unsere Länder zerstört« 46	
2.4 Menschen ohne Papiere	48
3. Aufschluss statt Ausschluss – Verwaltung und kommunale Gremien	51
3.1 Ämter und Einrichtungen	51
Zugänglichkeit und Mehrsprachigkeit 52 Zugang zu medizinischer Versorgung/ Gesundheitsamt 53 Bibliotheken und Musikschulen 53 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) 54 Ausländer_innen-Behörde 54 Einbürgerung 56 Spracherwerb 58 Interkulturelle Öffnung von Verwaltungen 59 Migrationsbeauftragte 61 Jugendamt und Jugendhilfeausschuss 64	
3.2 Städte und Gemeinden als Orte des Zusammenlebens	65
Stadt- und Regionalentwicklung 66 Segregation und Schule 69 Religion 70 Moscheen 71 Hinduistischer Tempel 76 Synagogen 76 Friedhofs- und Bestattungsrecht 77 Religiöse Speisevorschriften 78	
3.3 Partizipation in der Kommune	78
Migrant_innenbeiräte und ihre Legitimation 79 Wen erreiche ich mit Bürgerhaushalten? 81 Lokale Aktionspläne 82	
3.4 Eigene linke Praxis	82

4. Teilhabe in der Kommune fördern	83
4.1 Wie können linke Kommunalpolitiker_innen unterstützen?	83
Feste feiern 83 Awareness im öffentlichen Raum schaffen 84 Städtepartnerschaften 87 Unterbringung von Asylsuchenden 87 Sprachkurse für Asylsuchende 89 Mobilität erhöhen – Fahrradsammelaktion und -selbsthilfewerkstätten 90	
4.2 Zusammenarbeit mit Partner_innen in der Kommune	91
Interkulturelle Gärten 92 »Lampedusa in Hamburg« 92	
4.3 »Partner_innen« über den lokalen Rahmen hinaus	95
4.4 Keine Angst vor Lebenswelten	96
Musik – Kunst – Kultur 99 Save-Me-Kampagne 99 Patenschafts-Programme 100	
4.5 Selbstermächtigung/Empowerment	101
4.6 Weißsein und Critical Whiteness	102
 5. Andere Realitäten schaffen! Was heißt hier Visionen?	104
 Anhang	108
Glossar	108
Literatur.....	111

1. Lokale Antidiskriminierungspolitik statt Kulturkonflikt

Das Thema Einwanderung wird heftig diskutiert. Ob es die Einrichtung eines Übergangswohnheims für → Asylsuchende ist, die Benennung einer öffentlichen Straße nach dem Opfer eines rassistischen Mordes oder der Neubau einer Moschee: Was eine relativ kleine politische Entscheidung ist oder die Umsetzung von Landes- oder Bundesrecht sein könnte, gerät leicht zum »Sturm im Wasserglas«, weil vom internationalen »Kulturkonflikt« bis zum »Untergang des Abendlandes« alles mobilisiert wird, sobald die »Anderen« selbstverständlicher, sichtbarer und bleibender Teil des lokalen Geschehens werden (sollen). Neben dem Überraschungsmoment sind es vor allem Fragen der Einschätzung, die bisweilen auch linke Einzelpersonen, Initiativen und Mandatsträger_innen überfordern: Was bringt diese Neuerung oder Veränderung? Wo informiere ich mich selbst? Muss ich überhaupt eine Meinung zu diesem Thema haben? Werden Neo-Nazis mobilisieren?

Linke sind vor diesen Hintergründen oft mit einem Dilemma konfrontiert. Viele engagieren sich beispielsweise seit Jahren für die dezentrale Unterbringung von → Asylsuchenden und → Geduldeten (siehe Kapitel 2), also vor allem dafür, dass diese in Wohnungen statt in Sammelunterkünften untergebracht werden. Angesichts der neonazistischen und rechtspopulistischen Kampagnen und Mobilisierungen gegen zentrale Unterkünfte (Heime, Lager) in vielen Gemeinden und Städten sehen sie sich aber gezwungen, eben diese Einrichtungen zu verteidigen. Ähnliches gilt für die Errichtung von Moscheebauten, die sich nicht mehr in einem Hinterhof verstecken, sondern für ein selbstbewusstes Auftreten im öffentlichen Raum stehen.

Sprache

Die Art, wie über etwas gesprochen wird, beeinflusst immer auch die Wahrnehmung des Gegenstandes. Deswegen ist gerade bei Themen, die mit der Identität von Menschen zu tun haben, eine sprachliche Sorgfalt angebracht, die unterschiedlichen Realitäten und Selbstbildern gerecht wird. Im Zusammenhang mit Einwanderung werden häufig Begriffe bemüht, die sehr verschiedene Gruppen von Menschen zusammenfassen und somit Unterschiede überdecken. Begriffe wie »Zuwanderung«, »Integration«, »Ausländer_innen«, »Rasse« oder »Flüchtling« sind juristisch gefasste Begriffe, die wir in diesem Buch dort benutzen, wo es einen Bezug zu internationa-

len Übereinkommen, Behörden oder Gesetzen gibt. Diese Begriffe werden im Alltag – so etwa in den Medien – häufig unkritisch übernommen und finden eine weite Verbreitung auch im politischen Raum.

Wir haben uns in diesem Buch demgegenüber entschieden, wo immer möglich Selbstbezeichnungen zu übernehmen und Begriffe zu vermeiden, die einzelne Teile der Bevölkerung als defizitäre Gruppen konstruieren. So sprechen wir von »Einwanderung«, von »Partizipation« statt »Integration«, von → »Asylsuchenden«, »Schwarzen« oder »Roma«. Um die Lesbarkeit zu erhöhen, verzichten wir auf Anführungszeichen, wo wir keine Distanzierung anzeigen wollen.

»Migrant_innen« und »mit Migrationshintergrund« verwenden wir, weil es keine anderen durchgesetzten Formulierungen gibt, setzen sie aber durchgängig in Anführungszeichen. In der Realität ist die Gruppe, die so bezeichnet wird, in sich sehr verschieden (etwa nach Herkunft, Einwanderungsgeschichten, Aufenthaltstiteln, Zugängen zu Bildung, Arbeit, Gesundheitsversorgung etc.). Oft genug handelt es sich um Menschen, deren Großeltern nach Deutschland eingewandert sind, wo aber schon die Elterngeneration keine eigene Migrationserfahrung gemacht hat. Wenn wir von »Einwanderungsgesellschaft« sprechen, meinen wir entsprechend eine Gesellschaft, die in ihrer Gänze von Einwanderung geprägt ist, und nicht etwa »die Migrant_innen-→ Communities«.

Im letzten Kapitel plädieren wir schließlich für eine Sprachregelung, die der Komplexität der deutschen Gesellschaft gerecht wird (zu einem Überblick zum Verhältnis Rassismus/Sprache vgl. Arndt/Ofuately-Alazard 2011).

1.1 Was heißt hier »Deutsch«-Sein?

Es ist einer jahrzehntelangen Ignoranz geschuldet, wenn Phänomene im Zusammenhang mit »Migration« als plötzlicher Wolkenbruch daherkommen, denn in der Tat sind weite Teile Deutschlands seit Jahrhunderten von Ein- wie von Auswanderung geprägt: ob es die Ansiedlung der → (Spät-)Aussiedler_innen nach dem Zweiten Weltkrieg ist oder die so genannte → Gast- und → Vertragsarbeit oder die Aufnahme von geflüchteten Menschen oder EU-Bürger_innen, die sich ansiedeln, um hier zu arbeiten und sich eine darüber hinausreichende Existenz aufzubauen. Zudem ist die Wiederkehr jüdischen Gemeindelebens beispielsweise maßgeblich der jüngeren Einwanderungsgeschichte zu verdanken. Migration ist also in allen Landesteilen gelebte Realität, auch wenn in po-

litischen, medialen und zum Teil auch zivilgesellschaftlichen Debatten nicht selten immer noch Wert darauf gelegt wird, dass Deutschland aus »Deutschen« und »Nicht-Deutschen« bestehe.

Zugleich wird in den letzten Jahren allzu oft ein »christliches Abendland« beschworen, dessen Existenz insbesondere durch die Einwanderung von muslimischen Menschen gefährdet sei. Solche Trennlinien nach der Religion, die vor allem aus rechtspopulistischen Spektren ins Gespräch gebracht werden, schreiben Einwander_innen aus vielen verschiedenen Ländern auf den Islam fest – und sorgen im Umkehrschluss dafür, dass die »Mehrheitsgesellschaft« auf das Christentum festgelegt wird: Wer »deutsch« ist, soll zugleich »christlich« sein. Doch so einfach ist das weder historisch noch aktuell.

Der Begriff »deutsch« enthält zwei Bedeutungsebenen, die häufig gleichgebraucht werden. Zum einen beschreibt er juristisch, wer zu den deutschen Staatsangehörigen zählt. Zum anderen wird er aber auch als → ethnische Gruppenbezeichnung verwendet, um diejenigen zu beschreiben, die »ohne Migrationshintergrund« in Deutschland bzw. als »deutsche → Volkszugehörige« zwar »Deutsche« im Sinn des Grundgesetzes sind, aber im Ausland leben und keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Die deutschsprachige Bevölkerungsgruppe in Dänemark gehört dazu, aber auch Menschen, die seit Generationen und Jahrhunderten weit entfernt vom heutigen Deutschland leben und nie eine »deutsche« Staatsangehörigkeit besessen haben. Oft dienen Namensgebung oder ein Kirchendokument (Taufe, Heirat, Tod) als Nachweis für ihr »Deutschsein«.

Moderne Ideen von Staatsangehörigkeit sind in Europa im Gefolge der Französischen Revolution aufgekommen. Die Verfassung vom 3. September 1791 regelte zum ersten Mal, wer »französisch« ist. Dies geschah nun nicht mehr nur über das Leben in einem Territorialstaat bzw. die Zuordnung von Untertan_innen zur Monarchie, sondern über individuelle Eigenschaften. In dieser Zeit veränderte sich das Verhältnis von Bürger_innen und Staat auf eine Weise, die bis heute Gültigkeit besitzt. »Der Pass« entscheidet über elementare Wahl- und Teilhaberechte im Inland, beispielsweise aber auch über den Schutz im Ausland. Die Einrichtung von Staatsangehörigkeiten ist eng an Nationalstaatlichkeit gebunden – genauso wie der Umgang mit Nicht-Staatsangehörigen, die in der Regel zwar Pflichten erfüllen müssen, aber nicht von Rechten profitieren.

Während in Frankreich und in anderen vom französischen Recht geprägten Ländern das → *Ius sanguinis* (Abstammungs- oder Blutsrecht) und das → *Ius soli* (Geburtsortprinzip) galten, ist im deutschen Rechtsraum das Blutsrecht – mit kleinen Änderungen – nach wie vor prägend. Beispielsweise ist die Weitergabe der Staatsangehörigkeit über die väterliche Linie in der Bundesrepublik erst 1975 abgeschafft worden, die Möglichkeit, sie auch ohne deutsches Elternteil automatisch zu erlangen, ist nur unter bestimmten Bedingungen gegeben.

Historische Entwicklung

Im Deutschen Kaiserreich, das 1871 als erster deutscher Nationalstaat gegründet wurde, galten zunächst die Staatsangehörigkeiten der Bundesstaaten fort. Zum einen war die Zuordnung der Bürger_innen zu den jeweiligen Monarchien noch wesentlich bedeutender, zum anderen lebten vor allem im größten Teilstaat Preußen viele Menschen, die im Alltag Polnisch, Litauisch, Französisch, Dänisch oder andere Sprachen benutzten.

Nachdem die egalitären Bewegungen und Revolutionen im Nachgang der Französischen Revolution gescheitert waren bzw. nachdem sich nennenswerte Teile der Meinungsführerschaft von ihr abgewandt hatten, waren die Hoffnungen auf einen demokratisch verfassten deutschen Nationalstaat in die Ferne gerückt. Stattdessen richteten Intellektuelle den Fokus auf die Religion und die Sprache. Die »Leitkultur«, von der heute allzu oft gesprochen wird, und die »deutsche Sprache« sind mit den Märchensammlungen der Gebrüder Grimm, der Herausgabe von Wörterbüchern, der Vereinheitlichung von Grammatik und Wortschatz oder der Edition von Werken wie dem »Nibelungenlied« erst im 19. Jahrhundert geschaffen worden. Diese Projekte standen im Dienst einer »Kulturturnation«. Damit sollte den politischen Niederlagen und der bleibenden territorialen Zersplitterung etwas entgegengesetzt werden.

Schon die Fixierung auf eine gemeinsame »Kultur«-Zugehörigkeit funktionierte nicht ohne Ausschluss und Abwertung von »Anderen«. Moderne Formen von → Romafeindlichkeit und → Antisemitismus entstanden nicht zufällig in dieser Zeit. Die Nationalidentität knüpfte in vielem aber auch an die zeitgenössischen Vorstellungen von »Rassen« an, die als biologisch unterschiedlich aufgefasst und verbreitet wurden. Die blutmäßige Zugehörigkeit von Menschen zu diesen biologistisch-rassistisch definierten Kollektiven beeinflusste Vorstellungen und wurde bald zur Basis des »Deutschseins« erklärt. Die Vereinheitlichung der Länder-Staatsangehörigkeiten im Jahr 1913 (Reichs- und Staatsangehörigkeitsrecht) folgte der Auffassung, dass »deutsch« in erster Linie diejenigen seien, die »deutschen Blutes« sind (vgl. Oguntoye 1997). 1934 entstand entsprechend der nationalsozialistischen Ideologie zum ersten Mal eine einheitliche deutsche Staatsbürgerschaft, aus der aber in der Folge schnell alle als »nicht arisch« definierten Menschen ganz ausgeschlossen wurden. Ihrer Entrechtung folgte in der Regel die Vernichtung in Lagern.

Der Kolonialismus leistete den zweiten entscheidenden Beitrag zur Etablierung dessen, was als neues Verständnis vom »Deutschsein« prägend werden sollte. Rassistisch fundiert und imperialistisch durchgesetzt, kostete die Ausbeutung von Menschen und Ressourcen Hunderttausende das Leben, insbesondere beim Aufstand der Herero und der Nama in Namibia (1904–1907, vgl. Mamozai 1989 [1982]: 120f.; 171ff.) oder schon bei einem großen Aufstand gegen die

Deutschen in der Kolonie Duala/Kamerun im Dezember 1893 (Mamozai 1989 [1982]: 171). Weißsein wurde über pädagogische, anthropologische, politische, militärische und viele weitere Diskurse als Norm etabliert, die nicht genannt und nicht begründet werden musste (siehe dazu auch Kapitel 4.4).

Kolonialismus in Deutschland?

Bis heute ist vielen kaum bekannt, dass das Deutsche Reich überhaupt Kolonien hatte und den anderen Kolonialmächten an Ausbeutung und Genozidverbrechen in nichts nachstand. Zahlreiche Straßennamen, mit denen Kolonialverbrecher geehrt werden oder die auf Orte von Kolonialverbrechen verweisen, und die weitgehende Abwesenheit des Themas in Schulunterricht oder Erinnerungspolitik weisen auf eine der größten Leerstellen in der Aufarbeitung der Vergangenheit hin. Wie schwierig allein der Wunsch nach Aufarbeitung zu kommunizieren ist, mag ein Beispiel aus München aufzeigen. Der dortige »Ausländerbeirat« hatte am 26. März 2013 einstimmig beschlossen, den Stadtrat aufzufordern, Straßennamen mit Bezügen zu Kolonialverbrechen in zwei Stadtbezirken umzubenennen. Nach über einem Jahr entschied sich der Kommunalausschuss dagegen – allein die Stadtratsgruppe der LINKEN hatte für den Antrag gestimmt. So bleiben Straßennamen wie in der Dominikstraße (Hans Dominik, Kolonialmajor, verantwortlich für brutale Unterdrückungsmaßnahmen und Hinrichtungen in Kamerun) oder Von-Gravenreuth-Straße (Karl von Gravenreuth, beteiligt an der brutalen Niederschlagung von Befreiungskämpfen in Ostafrika und Kamerun) im Straßenbild erhalten ([muc] münchen postkolonial 2013, vgl. auch Kapitel 4).

Diese Abwehr mag einer der Gründe dafür sein, dass die internationale Arbeitsteilung sich bis heute auch für Deutschland entlang kolonialer Denkweisen gestaltet: Die Frage, unter welchen Bedingungen Textilien in Pakistan oder Bangladesch produziert werden, wie Uran in Mali oder Niger geschürft wird oder welche Konsequenzen der monokulturelle Anbau von Bananen in Costa Rica oder Kolumbien für die dortigen Menschen und die Umwelt hat, stellt sich vielen erst, wenn in den hiesigen Nachrichten mal wieder von einem bedauernswerten Unfall berichtet wird. Dass diese Arbeitsteilung eine der systematischen Grundlagen des europäischen Wohlstands ist, wird außerhalb entwicklungspolitischer und antirassistischer Spektren kaum wahrgenommen.

Die falsche »Erkenntnis«, dass Deutschland keine, »kaum« oder nur über einen kurzen Zeitraum Kolonien gehabt habe, wird aber – wie in anderen Ländern des globalen Nordens – auch durch den Umstand ad absurdum geführt,

dass postkoloniale »Migrant_innen« heute selbstverständlicher Teil der europäischen Gesellschaften sind – oder es zumindest sein könnten. Verfolgt man die aktuellen Debatten um Migration, stehen sowohl »Sprache« und »Kultur« als auch die Frage von »Emanzipation« versus »Zurückgebliebenheit« weiterhin im Zentrum der Auseinandersetzungen. Im Bereich der Sprache lässt sich seit dem Ende der 1990er Jahre von einem Boom sprechen.

Während bis in die Nachwendezeit Betriebe und Gewerkschaften auch wichtige Orte des sozialen Miteinanders waren, wo unter anderem auch Spracherwerb zum »Alltagsgeschäft« gehörte, führte die massenhafte Erwerbslosigkeit als Folge der De-Industrialisierung in den 1990ern, von der neben den Menschen in Ostdeutschland vor allem die »Migrant_innen« im Westen des Landes betroffen waren, dazu, dass seitdem Hunderttausende auf ihr häusliches bzw. nachbarschaftliches Umfeld (zurück-) verwiesen sind. Denn es fielen genau die Stellen weg, für die sie einst geholt worden waren. Insofern stellte und stellt sich neben der Orts- und Gelegenheitsfrage allzu oft auch die Frage nach dem »Warum?« des Spracherwerbs. Der → empowernde Charakter der Sprachbeherrschung verliert dort an Bedeutung, wo im Alltag kaum oder keine Notwendigkeit vorhanden ist, die Sprache tatsächlich zu benutzen, beispielsweise bei der Erwerbsarbeit. Solange soziale, emotionale, psychische, ökonomische und andere Formen der Unterstützung und Hilfe oder des Schutzes in den so genannten → Communities gesucht werden müssen, wird das Sprachen-Argument vermutlich vor allem als zusätzliche Stigmatisierung verstanden werden.

→ Asylsuchende, die gar kein Deutsch lernen sollen, weil davon ausgegangen wird, dass sie das Land bald wieder verlassen werden, teilen das Schicksal mehrerer Generationen von → »Gastarbeiter_innen«, die im Rahmen der so genannten → Anwerbeabkommen seit 1955 für die westdeutsche Wirtschaft angeworben wurden und von denen ein nennenswerter Anteil nicht wie geplant das Land auch wieder verließ. Vielmehr nahm die Zahl der so Bezeichneten auch nach dem → Anwerbestopp 1973 weiter zu, weil über Heiratsmigration und die Familienzusammenführung Ehemänner und -frauen sowie Kinder nachzogen. Nichtsdestotrotz standen Aussagen wie die folgende von Helmut Kohl aus dem Bundestagswahlkampf 1982/83 nicht allein: »Wir werden die Arbeitslosigkeit und die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer um die Hälfte reduzieren.« (MIGAZIN 2012)

Als vielleicht noch gravierender erwies sich die Annahme, bei den »Gästen« würde es sich vor allem um »Arbeiter_innen« handeln. Sie verhinderte eine seriöse Beschäftigung mit weitergehenden Fragen wie der Bildung von Kindern und Jugendlichen, der Teilhabe am Arbeitsmarkt, dem Zugang zum Gesundheitswesen usw. Diese vitalen Orte sozialer Integration haben sich trotz der immer komplexer werdenden Bevölkerungszusammensetzung nur unmerklich

verändert. Ihrer Anlage nach waren und sind sie ausgerichtet an einer nach der → Shoa noch homogener gewordenen Bevölkerung, die vor allem aus »Deutschen« im oben genannten Sinn besteht.

Exkurs: Vertragsarbeit in der DDR

Die Hoffnung, dass sich nach dem Mauerbau 1961 der Arbeitskräftemangel in der DDR abmildern werde, erfüllte sich nicht. Deshalb schloss die DDR Ende der 1960er Jahre mit Ungarn ein erstes zwischenstaatliches Abkommen zum Arbeitskräftetransfer ab. Weitere Verträge wurden mit RGW-Staaten (Polen, Mongolei), anderen sozialistischen Ländern wie Kuba, Vietnam oder China sowie den ehemaligen Kolonien Algerien, Angola und Mozambique geschlossen.

Die angedachte rechtliche Gleichstellung mit Arbeitskräften in der DDR und die soziale Absicherung wurden in den zwischenstaatlichen Abkommen ergänzt um Regelungen zu Qualifizierungen am Arbeitsplatz, Urlaubslänge und anderen »Vergünstigungen«, die den Alltag und das Verhältnis zum Entsende-Land regelten. Allerdings durften Vertragsarbeiter_innen sich nicht den Arbeitsort, den Arbeitsplatz oder die Arbeitszeiten aussuchen: Während ihr durchschnittlicher Schichtanteil bei 13% lag, waren sie in den Nachtschichten zu 61% vertreten.

Das in den zwischenstaatlichen Verträgen vereinbarte Rotationsprinzip führte zu einer weitgehenden Abschottung der Vertragsarbeiter_innen, die größtenteils in betrieblichen Heimen bzw. in bestimmten Wohnblöcken untergebracht wurden. Eine »Integration« war nicht vorgesehen, die Kontaktmöglichkeiten außerhalb der Betriebe und Arbeitszeiten wurden bis zum Ende der DDR staatlich streng reglementiert (festgelegte Besuchszeiten, Einlasskontrollen etc.). Auch die Zivilgesellschaft kümmerte sich kaum um Begegnungsangebote – in der Konsequenz blieben »sozialistischer Internationalismus« und »Völkerfreundschaft« oft Lippenbekenntnisse. Rassistische Gewalt wurde zwar staatlicherseits registriert, gesellschaftlich aber kaum diskutiert. Gegen Ende der 1980er Jahre gewannen erstmals soziale Erwägungen einen höheren Stellenwert. Die Regelung, dass Schwangere in das Herkunftsland zurückkehren sollen, wurde 1988 aufgehoben, die Frage der Unterbringung in Heimen geriet in die Kritik, aber auch der Nachzug von Familienmitgliedern wurde debattiert (zu einem historischen Überblick über Vertragsarbeit vgl. Roesler 2012 und Goel 2013, zu Formen des Rassismus in der DDR-Gesellschaft vgl. Mende 2013).

Unter den etwa 190.000 ausländischen Staatsangehörigen in der DDR (1990) zählten die Vertragsarbeiter_innen zu den größten Gruppen (neben Angehörigen von Streitkräften anderer Länder und ausländischen Studierenden). Die »Wende« und die Wiedervereinigung bedeuteten für die meisten von ihnen eine eklatante Prekarisierung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen, weil die Bundesregierung schon 1990 die Auflösung der zwischenstaatlichen Verträge durchsetzen konn-

te und keinen Aufenthaltsstatus für Vertragsarbeiter_innen vorsah. Nur wenige bekamen befristete Aufenthaltsgenehmigungen und mussten zudem lange Jahre streiten, um z.B. ihre Arbeitszeiten in der DDR als Beitragsjahre zur Rentenversicherung anrechnen lassen zu können. Die pogromartigen Ausschreitungen in den Jahren nach der Wende führten zu weiteren Verunsicherungen, sodass viele ehemalige Vertragsarbeiter_innen das Land »freiwillig« verließen.

Religion – eine Frage der Teilhabe?

Zugespißt lässt sich sagen, dass »Deutschsein« als gleichbedeutend mit »Christlichsein« wahrgenommen und im Alltagsleben immer wieder hergestellt wird. Dabei geht es nicht um den theologischen Inhalt von Religion, sondern um die gesellschaftliche Verfasstheit der Religionsgemeinschaften: Das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik orientiert sich an den Festlegungen, die in der Weimarer Reichsverfassung getroffen wurden. Seitdem hat sich nicht viel verändert: Der Staat soll sich weltanschaulich neutral verhalten, die Religionsgemeinschaften regeln ihre Angelegenheiten selbstbestimmt, und die allseitige Religionsfreiheit wird gewährleistet. Kooperationen werden in Staatsverträgen geregelt. Anders als z.B. in → laizistisch verfassten Ländern wie Frankreich ist Religion also in Deutschland durchaus nicht zur »Privatsache« erklärt worden, sie gehört explizit zum Bereich des Öffentlichen – und damit des Politischen.

In der heutigen Praxis bedeutet dies, dass vor allem den christlichen Großkirchen zahlreiche Privilegien gewährt werden, die Konfessionslosen und anderen Religionsgemeinschaften nur zum Teil oder gar nicht zustehen. Der staatliche Einzug der Kirchensteuer für die Evangelischen Landeskirchen, die Bistümer der Römisch-Katholischen Kirche, einige kleinere christliche Kirchen und die jüdischen Gemeinden (wo diese Steuer »Kultussteuer« heißt) wird, entgegen populärer Überzeugung, dem Staat entgolten. Es ist allein demokratietheoretisch interessant, dass eine religionsinterne Zeremonie (meist: Taufe) die Rechtsgrundlage zum Einzug dieser Steuer bilden darf – und dass im Anschluss daran diejenigen, die diese Steuer nicht mehr zahlen wollen, den Austritt aus ihrer Religionsgemeinschaft dem staatlichen Amts- oder Kreisgericht bzw. dem Standesamt erklären müssen, z.T. kostenpflichtig. Es ist in diesem Zusammenhang wesentlich mehr als nur eine Anekdote, dass nach der Wiedervereinigung zahlreiche Ex-Bürger_innen der DDR nachweisen mussten, aus einer Kirche ausgetreten zu sein, bei der sie nie Mitglied gewesen waren, um nicht automatisch kirchensteuerpflichtig zu sein, weil das Steuersystem der BRD übernommen worden war.

Darüber hinaus werden aber – aus den Steuern der Allgemeinheit und nicht der Kirchensteuer – religiöse Angebote wie Teile des Religionsunterrichts oder die Militär-, Gefängnis-, Polizei- und Krankenhausesorge bezahlt, die als ge-

meinsame Aufgabe von Staat und christlichen Kirchen definiert sind. Bei der Erstellung von Lehrplänen und Prüfungsordnungen, bei der Auswahl von Unterrichtspersonal an Schulen und Hochschulen oder bei der Durchführung von Prüfungen, Promotionen und Habilitationen an theologischen Fakultäten können christliche Kirchen einen fast uneingeschränkten Einfluss geltend machen, obwohl es wiederum öffentliche Mittel sind, aus denen diese Angebote finanziert werden. Die kostenneutrale Ausbildung von zukünftigen Funktionsträger_innen und Religionslehrer_innen ist einer der Bereiche, wo sich Wohlfahrts-, Sozial- und Arbeitswesen treffen. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das deutsche Antidiskriminierungsgesetz, regelt seit seiner Einführung im Jahr 2006 in § 9 Abs. 1 ferner: »Ungeachtet des § 8 ist eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung bei der Beschäftigung durch Religionsgemeinschaften, die ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform oder durch Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Religion oder Weltanschauung zur Aufgabe machen, auch zulässig, wenn eine bestimmte Religion oder Weltanschauung unter Beachtung des Selbstverständnisses der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder Vereinigung im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht oder nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt.«

Was eine solche »gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt«, teilte die Sprecherin des Diakonischen Werks mit, nachdem eine nicht-praktizierende muslimische Bewerberin nicht berücksichtigt worden war und geklagt hatte: »Alle Mitarbeiter wirken unabhängig von ihrer konkreten Aufgabe an der Erfüllung des diakonischen Auftrags mit.« (Appen 2010, o.S.) Angesichts der immensen Bedeutung der Kirchen als zweitgrößte Arbeitgeber_innen im Land (vgl. Schipper/Budras 2012) ist die Feststellung, im Prinzip gehöre selbst das Putzen zum »verkündungsnahen Bereich«, als schwerwiegende Aussage zu werten. Das Gesetz, das pro forma alle Religionsgemeinschaften gleich behandelt, wird einer Realität nicht gerecht, in der ein überwältigend großer Teil der staatlichen Zuwendungen an religiöse Träger den christlichen Großkirchen und ihren Unternehmungen zur Verfügung gestellt wird (vgl. Müller 2013a).

Von besonderer Bedeutung ist im kommunalen Raum die Frage, welche Religionen und Religionsgemeinschaften wo, wie und warum repräsentiert sind: Wer ist Mitglied im Jugendhilfeausschuss? In welchen Räumen hängen – warum – welche religiösen Symbole? Was gilt – warum – als Einstellungsvoraussetzung oder -hindernis? Wer wird zum »ökumenischen« Gottesdienst eingeladen? Wem wird wegen einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft gekündigt? Insbesondere wo es um Fragen des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Wohlfahrt oder der Kinder- und Jugendhilfe geht, sollte kritisch überprüft werden, ob weltanschauliche Neutralität oder – angesichts der dominanten Stellung der bei-

den Großkirchen – die Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften praktiziert wird. Dabei sollte es nicht um die tatsächliche Mitgliederzahl oder die vermeintliche Größe einer als »muslimisch«, »jüdisch« oder »buddhistisch« angenommenen Bevölkerung gehen, sondern um das transparent definierte Interesse des Gemeinwesens – die gleichberechtigte Repräsentation aller, unabhängig von seinem/ihrem Bekenntnis; die Gleichbehandlung aller Lebensweisen; gegebenenfalls aber auch »positive Maßnahmen« (§ 5 AGG), also eine Ungleichbehandlung zugunsten von Menschen, die diskriminiert werden, um bestehende Nachteile zu verhindern oder auszugleichen (»positive Diskriminierung« vergleichbar der Frauenförderung). Weitere Informationen zum Verhältnis von Staat und christlichen Kirchen finden sich z.B. beim Internationalen Bund der Konfessionslosen und Atheisten: <http://www.ibka.org> (IBKA).

Das Staatsangehörigkeitsrecht

Einer der ersten Anläufe, überkommene Vorstellungen von Homogenität nachhaltig zu überwinden, war in Deutschland die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000. Von großer symbolischer Bedeutung war die Ergänzung des Blutsrechts um Elemente des Territorialrechts. Die → »Optionspflichtigen« bilden seitdem neben den »Deutschen« und den »Ausländer_innen« eine dritte Kategorie: Sie sind Deutsche und Angehörige eines anderen Staates von Geburt an, obwohl die Eltern beide keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die meisten Menschen (»ohne Migrationshintergrund«) erwerben sie durch ihre Geburt, weil mindestens ein Elternteil selbst im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist (bzw. wenn die Vaterschaft eines Deutschen festgestellt oder ein Kind adoptiert wurde). Darüber hinaus können anerkannte → (Spät-)Aussiedler_innen die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben. Zentral ist dafür ihre deutsche → »Volkszugehörigkeit«, ein Begriff, der im »Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)« definiert ist:

§ 6 Volkszugehörigkeit (Bundesvertriebenengesetz, BVFG)

(1) Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird.

(2) Wer nach dem 31. Dezember 1923 geboren worden ist, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder

deutschen Volkzugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat [...].

»Bio-Deutsche« und »Deutsche mit Verfallsdatum«

Seit dem Jahr 2000 erwerben auch Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn mindestens ein Elternteil seit acht Jahren in der Bundesrepublik lebt (»rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland«) und über eine Niederlassungserlaubnis (unbefristetes Aufenthaltsrecht) verfügt. Wer nach dem 31. Dezember 1999 in Deutschland geboren ist, wird also automatisch »deutsch«, muss aber bis zum 23. Lebensjahr für eine der Staatsangehörigkeiten »optieren«, wenn eine weitere Staatsangehörigkeit besteht. Denn auch das neue Recht duldet Mehrstaatlichkeit, also den Besitz von mehr als einer Staatsangehörigkeit, in der Regel nur bei Menschen mit → Unionsbürgerschaft und bei Schweizer_innen. Zahlenmäßig relevant ist das Schicksal von Menschen, die zwischen 1990 und 2000 auf die Welt kamen und für die das Optionsmodell rückwirkend eingeführt wurde. Das Deutsche Institut für Menschenrechte geht in seiner Analyse »Deutsche zweiter Klasse?« von etwa 50.000 mehrstaatlichen Menschen aus, die in diesem Zeitraum geboren wurden und die nach der Übergangsregelung im Staatsangehörigkeitsgesetz neben der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern die deutsche durch Einbürgerung erwerben konnten (Zimmermann et al. 2013: 21). Ihr »Mindesthaltbarkeitsdatum« als »Auch-Deutsche« läuft seit 2008, dem ersten Jahrgang von Volljährigen, langsam ab.

Nationale Minderheiten

Der Status der »Nationalen Minderheit« gewährt und garantiert in der Bundesrepublik einzelnen Gruppen heute Rechte, über die andere Gruppen nicht verfügen. Die Bundesrepublik hat 1997 das »Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten« ratifiziert (Inkrafttreten 1998), das vom Europarat erarbeitet worden war, und hat damit ihre vier anerkannten nationalen Minderheiten definiert. Während die »dänische Minderheit in Deutschland«, die »deutschen Sinti und Roma« sowie das »sorbische Volk« auch als »nationale Minderheiten« bezeichnet werden, heißt die vierte »friesische Volksgruppe«. Vorhergehende Regelungen für die unterschiedlichen Gruppen sind damit zusammengefasst worden. Anerkannten nationalen Minderheiten wird die Zugehörigkeit zu ihrer Minderheit gewährleistet, ebenso wie die Pflege von Kultur, Brauchtum und Sprache. Das freie Bekenntnis zur Gruppe darf nicht infrage gestellt werden.

Minderheitenpolitik in drei Bundesländern Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wurden 2009 durch Erlass die Voraussetzungen für mehrsprachige Ortstafeln geschaffen (Plattdeutsch, Friesisch oder Dänisch). Die Partei der dänischen Minderheit, der Südschleswigsche Wählerverband, ist bei Landtagswahlen von der 5%-Hürde befreit. Bereits seit 2007 existiert in der Landeshauptstadt Kiel die Siedlung »Maro Temm« (Romanes für »Unser Land«). Entstanden ist sie auf Initiative des Landesverbandes deutscher Sinti und Roma, die nach einer Wohn- und Lebensperspektive für die Angehörigen der nationalen Minderheit suchten, die sowohl den Bedürfnissen der Menschen als auch dem Erhalt der Sprache Romanes gerecht werden würde. Die Stadt hat die Fläche im Wege des Erbbaurechts verpachtet, die Siedlung wurde aus Mitteln des Landes, der Stadt sowie von Einzelpersonen und einer privaten Stiftung finanziert. Das bundesweit einmalige, generationenübergreifende Wohnprojekt verfügt nicht nur über Gemeinschaftsflächen für die Bewohner_innen der Siedlung, sondern ist auch dem Viertel gegenüber offen.

Sorb_innen in Brandenburg und Sachsen

Einigungsvertrag (1990) – Protokollnotiz (Nr. 14) zum Artikel 35:

»Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären im Zusammenhang mit Artikel 35 des Vertrags:

1. Das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur ist frei.
2. Die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und der sorbischen Traditionen werden gewährleistet.
3. Angehörige des sorbischen Volkes und ihre Organisationen haben die Freiheit zur Pflege und zur Bewahrung der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben.
4. Die grundgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bleibt unberührt.«

Darüber hinaus kann Sorbisch in den anerkannten Siedlungsgebieten als Gerichtssprache genutzt werden. Schilder im öffentlichen Raum und Ansa-gen im öffentlichen Personennahverkehr sind dort oft zweisprachig.

Wie wenig die Staatsangehörigkeit oder die staatliche Anerkennung allein darüber entscheiden, wer als »deutsch« wahrgenommen und entsprechend behandelt wird, verdeutlicht allerdings die Ungleichbehandlung, mit der sich vor allem die deutschen Sinti und Roma oft konfrontiert sehen. Die Geschichte der Sinti in

diesen Breiten reicht bis zu 1.000 Jahre zurück (BMI 2011: 21), und dennoch gehören, wie für die deutschen Roma, Diskriminierung, Verfolgung und Gewalt – auch staatliche Gewalt – bis heute zum Alltag. Neben der sozialen Diskriminierung spielen insbesondere bei dieser Bevölkerungsgruppe institutionelle und strukturelle Diskriminierungen eine große Rolle beim Ausschluss von zentralen Gütern und Orten in der Gesellschaft, wie etwa beim Gesundheitssystem, dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt sowie bei der Bildung.

Eine Studie zur Bildungssituation der deutschen Sinti und Roma aus dem Jahr 2011 verdeutlicht, wie gravierend das systematische Versagen von Bildung und Berufsausbildung ist (vgl. Strauß 2011). Die Autor_innen verweisen auf die Weitergabe von historischen Traumatisierungen (bis zu 500.000 Ermordete in den nationalsozialistischen Lagern, fehlende Aufarbeitung des Genozids, Fortführung der Diskriminierung in der Nachkriegszeit, zum Teil bis heute) und verdeutlichen die Wichtigkeit informeller Bildung, die zum Teil fehlende Teilhabechancen kompensieren könne.

Gerade der systematische Charakter der Benachteiligung und des Ausschlusses aus dem Bildungssystem verdeutlicht die Parallelität zum Ausschluss von Kindern »nicht-deutscher Herkunft« (NDH), wie eine der Formulierungen für Kinder »mit Hintergrund« ist: Die Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) misst seit dem Jahr 2000 die schulischen Leistungen von Kindern und Jugendlichen einer Altersgruppe (nicht Klassenstufe) und vergleicht die Ergebnisse verschiedener Länder miteinander. Die als »PISA«-Studien weit bekannten Untersuchungen führten dazu, dass die Frage nach dem Bildungszugang von »Migrant_innen« und »Armen« breitere Teile der Öffentlichkeit interessierte (vgl. Rebegiani 2012).

Versuche der Schulstrukturreform in Hamburg und in Berlin

Als eine der Lehren aus den Bildungsvergleichen ist ab dem Schuljahr 2010/2011 versucht worden, auch strukturelle Veränderungen im Bildungswesen anzugehen: Die Verlängerung der Grundschulzeit auf sechs Jahre in Hamburg und die Abschaffung der Gymnasien in beiden Bundesländern stießen insbesondere bei den Angehörigen mittlerer und oberer Bevölkerungsschichten auf erbitterten Widerstand, während viele migrantische Eltern aufgrund des fehlenden Wahlrechts gar nicht mit abstimmen durften.

Die Initiative »Wir wollen lernen« in Hamburg konnte in einem Volksbegehren genügend Unterschriften sammeln, um einen Volksentscheid zu erzwingen, der den Konsens von Senats- und Oppositionsparteien in wesentlichen Punkten kippte. Die Beibehaltung der selektiven Schulsysteme, die nach-

weislich zu Umwegen, Schleifen und langwierigen Neuorientierungsphasen bei Kindern armer Familien und migrantischen Kindern führen, bedeutet die Fortsetzung systematischer Ungleichbehandlung, die sich bis zu Fragen des Hochschulzugangs fortsetzt (vgl. Bitiş/Borst 2013).

Wer heißt wie?

Die grundlegende Problematik, dass mit »Deutschsein« zugleich → Ethnizität und Staatsangehörigkeit gemeint sein sollen, ist auch mit dem im Jahr 2000 geschaffenen Staatsangehörigkeitsrecht nicht angegangen worden. Das erschwert weiterhin – nicht nur im politischen Alltag – die Kommunikation: Ein Verständnis und eine Sprache, die es dem Staat und der Bevölkerung, also Menschen mit und ohne »Hintergrund«, ermöglichen, diskriminierungsarm über sich und andere zu sprechen, ist in Deutschland noch nicht gefunden worden. Die erbiterten Debatten um die Ersetzung rassistischer Begriffe in Kinderbüchern aus den letzten Jahren zeigen, wie lang dieser Weg noch ist.

Die Abkürzung NDH, die in den Bildungssystemen einzelner Bundesländer benutzt wird, legt genauso Zeugnis von dieser Schwierigkeit ab wie die des »Migrationshintergrunds« im Partizipations- und Integrationsgesetz, das von der damaligen rot-roten Mehrheit im Jahr 2010 im Berliner Abgeordnetenhaus beschlossen worden ist (vgl. Çınar 2013).

Aber – und das ist in seiner Wichtigkeit nicht zu unterschätzen – es ist auch nicht mehr so einfach, von der so genannten Mehrheitsgesellschaft zu sprechen. »Deutsch-deutscher Hintergrund« heißt heute nicht mehr »ein Elternteil aus dem Osten, ein Elternteil aus dem Westen«, sondern verweist auf die Abwesenheit einer Migrationsgeschichte. Aber in welcher Generation? Sind die »Ruhr-Pol_innen«, die in den Städten des Ruhrgebiets noch am Anfang des 20. Jahrhunderts zum Teil die Bevölkerungsmehrheit stellten, heute »Menschen mit Migrationshintergrund«? Ohne die lutherisch-masurische, katholisch-oberschlesische und weitere aus dem heutigen Polen stammende Arbeitsmigration wären Bergbau und Hüttenwesen, Baugewerbe und Landwirtschaft zum Erliegen gekommen wie andere Wirtschaftszweige 60 Jahre später ohne die → »Gastarbeiter_innen« in der westdeutschen Industrie. Heute würden sich die Nachkommen vielleicht als »Bio-Deutsche« bezeichnen, in Ermangelung anderer Begriffe, als »Herkunfts-deutsche« oder als »Westfäl_innen«, so wie viele andere auch. Wann und wo wird also über (kollektive) Identitäten entschieden? Und auf welche Weise? Kritische, satirische, deutlich überzeichnende Rap-Lieder (Wasser 2010: »Deutschsein«, <http://gleft.de/lo>), Stand-up-Comedy (Jilet Ayşe 2012: »Voll Melanii...«, <http://gleft.de/lp>) und andere künstlerische Beiträge wie Mutlu Ergüns »Kara Günlük. Die geheimen Tagebücher des Sesperado« (Ergün 2010) zeigen, wie

unterschiedlich diese Fragen beantwortet werden können – und wie dringlich eine Beantwortung ist. Gerade junge Künstler_innen fordern in solchen Beiträgen eine Anerkennung, die ihnen bis heute oft verwehrt bleibt.

1.2 Rassismus – Annäherungen an einen lange tabuisierten Begriff

Ob es sich um »traditionellen« biologischen Rassismus handelt oder seine neueren Ausprägungen, die vorgeben, sich um »Kultur« oder »Religion« zu sorgen: Immer wird behauptet, die Menschheit unterteile sich in verschiedene Gruppen, die »rein« zu halten einen Wert darstelle. Zur Entstehungszeit des modernen Rassismus im 19. Jahrhundert waren dies in erster Linie »Rassen«, die je mit einer Farbe versehen wurden. Mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs, dem Bekanntwerden des Ausmaßes der → Shoa und der De-Kolonialisierung des größten Teils der Welt war der Begriff der »Rasse« zumindest oberflächlich diskreditiert. Er wurde verdrängt von Theorien, die auf die Nicht-Verträglichkeit von »Kulturen« und später auch »Religionen« abzielten. Erst die Pamphlete von Thilo Sarrazin holten den biologischen Rassismus zurück auf die Tagesordnung des demokratischen Mainstreams (vgl. Karakayali/Kasperek 2013).

Solche Trennungen passieren nicht um der lieben Ordnung willen. Sie erfolgen immer mit Zuschreibungen, die dann hierarchisch sortiert werden: Es ist im rassistischen Raster klar, wer die intellektuellen und wer die sportlichen Leistungen besser erbringt – und welche wertvoller sind. Ohne eine vertikale Einordnung ihres Wertes hätte dies keine Funktion. Als Legitimationsideologie dient Rassismus gestern wie heute der Ausbeutung ganzer Kontinente und Bevölkerungen. Innerhalb nationalstaatlicher Grenzen dient er der Einteilung in »Gute« und »Schlechte«, »Nützliche« und »Unnütze«, die sich, so scheint es, »ganz zu Recht« dort befinden, wo sie sind oder nur das erhalten, was sie »verdienen«. Der Einschluss der einen erfolgt parallel zum Ausschluss der anderen. Es ist diese Funktion des Rassismus, die ihn zu etwas macht, was die Gesellschaft (mit-) strukturiert. Das → Nachrangigkeitsprinzip für Nicht-EU-Ausländer_innen auf dem Arbeitsmarkt kommt ohne das individuelle Ansehen der Person aus. Wenn die Polizei Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe kontrolliert oder Ermittlungsgruppen nicht nach Delikten, sondern über die → ethnische Zusammensetzung der vermeintlichen Verdächtigen gründet (vgl. Müller/Winkler 2012: 16), braucht sie sich in der Regel keine Sorgen zu machen, dass das, außer den Organisationen von Schwarzen und »Migrant_innen«, jemanden stören wird. Die Zusammensetzung der Kandidat_innen-Liste für das Landesparlament, die gewerkschaftlichen Positionen oberhalb der Vertrauenskörper in den Betrieben, die Bundesgerichte und viele, viele Institutionen funktionieren ganz hervor-

gend, indem sie die Bevölkerungszusammensetzung *nicht* widerspiegeln. Deswegen ist es nicht hilfreich, Rassismus an die Ränder der Gesellschaft auszulagern und Neonazis und rechtspopulistische Parteien als Hauptträger_innen des Problems anzusehen. Wenn es darum geht, Aufmärsche von Neonazis zu verhindern, sind die Bündnisse oft sehr breit. Bis weit ins bürgerliche Lager lassen sich Demokrat_innen mobilisieren, die für »Respekt« und »Toleranz« auf die Straße gehen, weil sie gegen »Fremdenfeindlichkeit« eintreten wollen. Die Alltäglichkeit von Rassismus bleibt bei solchen Anti-Neonazi-Aktionen häufig außen vor – und damit auch die eingehende Beschäftigung mit ganz banalen Dingen, vor denen *niemand* geübelt ist. Ganze »Parallelgesellschaften« in Wirtschaft, Kultur, Medien und Verbänden ziehen es vor, maximal über Migration zu sprechen, anstatt ethnische, religiöse und kulturelle Verschiedenheit in ihren Institutionen zuzulassen. Diese rein weißen Normalitäten bestätigen, auch wenn es niemand »böse« meint, dass alles in Ordnung sei, wie es ist.

Vor diesem Hintergrund wird es interessant sein, in den nächsten Jahren zu verfolgen, wie lange sich die Idee von einem »Migrationshintergrund« halten wird. Diese Kategorie ist mittlerweile zu einem »Merkmal« geworden, das selbst in Gesetzestexten (z.B. Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen) und statistischen Erhebungen (z.B. Mikrozensus) definiert und genutzt wird. Glaubt man den zahlreichen Studien, Büchern und Zeitungsartikeln zum Thema »Integration«, ist diese Unterscheidung nach wie vor entscheidend. Denn etwa seit dem Beginn des neuen Jahrtausends ist die Rhetorik vom »Boot, das voll« sei, um eine Debatte ergänzt worden, die auf eine prinzipielle Unvereinbarkeit von »Kulturen« setzt. Während in diesem Gegensatzpaar die weiß-christlich-deutsch geprägte Gesellschaft als Hort von verdientem Wohlstand, erkämpfter Zivilisation und Gleichberechtigung von Geschlechtern skizziert wird, wird »Migrant_innen« zugeschrieben, ökonomisch ungeeignet (vgl. etwa zu den Thesen Thilo Sarrazins Zeit Online 2009) bzw. moralisch und gesellschaftlich zurückgeblieben zu sein und besonders häufig und intensiv zur Gewalt zu neigen (vgl. Yılmaz-Günay/Wolter 2010). »Integration« werde von den so Porträtierten verweigert bzw. diese seien gar nicht in der Lage, sich zu »integrieren«.

In der Mehrzahl denken und handeln

Der Einschluss einer Gruppe in eine andere setzt voraus, dass zwei voneinander verschiedene Gruppen überhaupt existier(t)en. Natürlich muss anerkannt werden, dass Institutionen und Organisationen, die im Bereich der Migrationspolitik tätig sind, für sich einen positiven Integrationsbegriff entwickelt haben, dennoch ist es an der Zeit, einen Paradigmenwechsel einzuleiten und dies auch sprachlich zu verdeutlichen. Dazu gehört es, anzuerkennen, dass wir in einer

Einwanderungsgesellschaft leben, und in eben dieser Gesellschaft die Teilhabe aller am gesellschaftlichen, politischen, sozialen und ökonomischen Leben einzufordern und zu ermöglichen. Damit kann verdeutlicht werden, dass es sich um ein gesamtgesellschaftliches Thema handelt. Die Definition einer gemeinsamen Basis und die Herstellung von Zusammenhalt obliegen allen Menschen (vgl. Ooyen 2011). In der Erklärung »Demokratie statt Integration« des Netzwerks kritische Migrations- und Grenzregimeforschung heißt es treffend, die Integrationsdebatte lasse sich »nicht versachlichen, denn nichts an ihr ist richtig. Wir akzeptieren schlicht keine Haltung, die gesellschaftliche Verhältnisse nach Kosten-Nutzen-Erwägungen durchrechnet und Arme und MigrantInnen zur Ausschusspopulation erklärt. Dies geschieht im Kontext einer globalen Wirtschaftskrise, von der nur allzu klar ist, wer ihre Folgen tragen soll.

Wir wollen das Offensichtliche klarstellen. Wir leben in einer Einwanderungsgesellschaft. Das bedeutet: Wenn wir über die Verhältnisse und das Zusammenleben in dieser Gesellschaft sprechen wollen, dann müssen wir aufhören, von Integration zu reden. Integration heißt, dass man Menschen, die in diesem Land arbeiten, Kinder bekommen, alt werden und sterben, einen Verhaltenskodex aufnötigt, bevor sie gleichberechtigt dazugehören. Aber Demokratie ist kein Golfclub. Demokratie heißt, dass alle Menschen das Recht haben, für sich und gemeinsam zu befinden, wie sie miteinander leben wollen. Die Rede von der Integration ist eine Feindin der Demokratie.« (Kritnet 2010)

Spätestens seit der Jahrtausendwende fokussiert die Debatte über »Integration« vor allem auf die Einwanderung aus mehrheitlich muslimischen Ländern wie der Türkei, aus arabischen Ländern und dem Balkan (Spielhaus 2011). Die Einwanderung aus Polen und aus russischsprachigen Ländern sowie aus Südosteuropa – seit vielen Jahren zahlenmäßig die größten Gruppen (FAZ.NET, o.V. 2013) – tritt in den Hintergrund.

Dies gilt auch für die Einwanderung aus anderen Weltgegenden oder die Migration innerhalb der Europäischen Union, wie sie als Krisenphänomen seit 2008 wieder deutlich zugenommen hat. Es sind vor allem Menschen aus Süd- und Osteuropa, die wegen der Folgen der Finanzkrise ihre Länder verlassen und woanders bessere Arbeits- und Lebensbedingungen suchen. Viele Menschen aus ost- und südosteuropäischen Ländern, die hier in der Pflege, auf dem Bau oder im Bereich haushaltsnaher Dienstleistungen arbeiten (Handwerk, Reinigung, Gartenarbeit), mussten sich aber selbständig machen, weil die Freizügigkeit für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte für ihre Länder erst 2011 bzw. 2014 (Bulgarien, Rumänien) in Kraft getreten ist. Als Selbständige arbeiten sie nicht nur billiger, sie sind auch wesentlich schutzloser, weil ihre Unwissenheit ausgenutzt werden kann. Das »Beratungsbüro für entsandte Beschäftigte« beim Deutschen Gewerkschaftsbund ist eine der wenigen Anlaufstellen bei überbe-

legten Wohnungen, geprelltem Lohn etc. (vgl. Völpel 2011). Die Debatte über die Anwerbung von »Fachkräften« aus dem Ausland, wie sie nicht nur regierungsseitig geführt, sondern von Unternehmen in die Praxis umgesetzt wird, verzichtet darauf, strukturelle Veränderungen im Inland anzugehen (etwa bei der Beseitigung von Bildungs-Ungleichheiten). Vielmehr werden »Migrant_innen« in »nützliche« und »nicht nützliche« eingeteilt und entsprechend (nicht) willkommen geheißen:

Welcome Center in Thüringen

Das Thüringer Wirtschaftsministerium hat in Erfurt das »Welcome Center Thuringia« eingerichtet. Direkt im Zentrum der Landeshauptstadt gelegen, dient es als erste Anlaufstelle für ausländische Fach- und Arbeitskräfte, die in Thüringen arbeiten, eine Ausbildung machen oder ein Studium aufnehmen möchten. Thüringen hat einen Ausländer_innen-Anteil von etwa 2,5% und wirbt aktiv um Fachkräfte, die die Wirtschaft »internationalisieren« sollen. Das Welcome Center hilft Einwander_innen bei der Wohnungssuche, bei Behördengängen oder der Vermittlung von Sprachkursen oder anderen Informationen. Mit den zuständigen kommunalen Stellen (Ausländer_innen- und Meldebehörden, Schulämtern, Volkshochschulen etc.), aber auch mit Wohnungsbaugesellschaften, Religionsgemeinschaften oder den Berufskammern ist es vernetzt. Flankiert wird die Arbeit durch die Kampagne »Thüringer Initiative Willkommenskultur« des Bundeslandes (MWATT 2013).

»Armutseinwanderung« aus Südosteuropa

Mit einem Positionspapier »zu den Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien« (Deutscher Städtetag 2013) wandte sich der Deutsche Städtetag im Januar 2013 an die Bundesregierung. Darin werden, wenig verklausuliert, die miserablen Bedingungen beklagt, unter denen Menschen aus Bulgarien und Rumänien in deutschen Städten lebten. Die Bundesrepublik sei zwar der Hauptakteur auf europäischer Bühne, die Kommunen – und da vor allem die Stadtgesellschaften – seien aber die Hauptbetroffenen dieser Politik. Sie würden zum »Reparaturbetrieb für die Regelungsdefizite der Bundesregierung bei den EU-Beitritten«. Die Bezeichnung »Armutseinwanderung« hat sich im medialen Diskurs für die Einwanderung vor allem von Angehörigen der Roma-Bevölkerung Bulgariens und Rumäniens durchgesetzt und bleibt häufig unhinterfragt stehen bzw. wird durch die Politik der Bundesregierung vermeintlich bestätigt.

Lokale Antidiskriminierungspolitik

Die Sprache, in der über ein Phänomen gesprochen wird, prägt nicht nur die Wahrnehmung des Phänomens, sondern eröffnet oder verschließt auch Lösungswege für die damit verbundenen Probleme und die damit gemeinten Menschen. Wenn das Bildungssystem seiner Anlage nach die Angehörigen bestimmter Bevölkerungsgruppen benachteiligt, heißt dies im Umkehrschluss auch immer, dass es die Angehörigen anderer Bevölkerungsgruppen begünstigt. Wenn bestimmte Menschen wegen ihrer Hautfarbe an der Diskothekentür abgewiesen werden oder wegen ihres Namens eine Wohnung nicht bekommen, dann bleiben die Diskotheken und Wohnungen ja nicht leer. Bestimmte Menschen kommen rein, andere nicht. Daher hat auch die Rede von »Betroffenen« wenig Sinn – denn »betroffen« von Rassismus sind alle, die einen negativ, die anderen positiv. Die Rede von »Migrant_innen« und »Deutschen« ergibt keinen Sinn, solange mit solchen Begriffen auf äußerliche Merkmale abgehoben wird. »Deutsche« können verschiedene Hautfarben haben, während manche »Migrant_innen« als weiß-deutsch »durchgehen«.

Die Schleifung von strukturellen Barrieren, der Abbau von Diskriminierung auf der Ebene des zwischenmenschlichen Umgangs, der Institutionen und Strukturen, die Stärkung derjenigen, für die das System in erster Linie nicht vorgesehen ist etc., braucht andere Problemlösungen als: »Sprechen Sie zu Hause mit dem Kind Deutsch« oder »Besuchen Sie die Elternabende«. Die Frage, warum die Angebote einer Beratungsstelle nicht (auch) von »Migrant_innen« wahrgenommen werden, lässt sich auch dahin wenden, ob die Öffnungszeiten, der Ort, die Zusammensetzung des Personals und dessen (Sprach-)Kompetenzen etc. vielleicht nicht besonders einladend wirken für Menschen, die als Zielgruppe »anders« sind als jene, für die die Angebote einmal konzipiert wurden.

In den Großstädten – und vor allem in selbstorganisierten Räumen – machen sich viele Menschen Gedanken über die sprachliche Konstruktion von Realität. Der Begriff »Schwarze Deutsche« mit dem großgeschriebenen »S« ist ein Beispiel für eine politische Selbstbezeichnung, ebenso die Bezeichnung »Sinti und Roma«, die ältere, diskriminierende Bezeichnungen zunehmend ablöst. Im Bereich der Migrationspolitik werden ähnliche Debatten geführt, insbesondere vielleicht auch deshalb, weil die meisten Menschen, die als »Migrant_innen« bezeichnet werden, selbst gar keine Migrationserfahrung haben und den ständigen Verweis auf eine vermeintliche »Heimat« außerhalb Deutschlands als lästig oder verletzend empfinden. Die Vielzahl der kursierenden Selbstbezeichnungen – wie etwa »neue Deutsche«, → »People of Color«, »postkoloniale Migrant_innen« oder die »Bindestrich-Deutschen« (deutsch-vietnamesisch, deutsch-kurdisch etc.) – verunsichert viele im alltäglichen Sprachgebrauch, sie weist aber auch darauf hin, dass Aushandlungsprozesse stattfinden, die einen

zukunftstauglichen Wortschatz für eine plurale Realität in Deutschland etablieren wollen.

Gemeinsam ist vielen, die sich nicht mehr »Ausländer_in« nennen lassen wollen oder als »Stuttgarter_in« ihren Migrationshintergrund eher in Hamburg sehen, dass sie einen rassistuskritischen Ansatz verfolgen. Das Denken in starren Kategorien, das sie als Schwarze einem afrikanischen Land oder den USA zuordnet oder als Dunkelhaarige zu »Muslim_innen« erklärt, lehnen sie ab. Was aber ist dieses »kategoriale Denken« und warum sollte es kritisch hinterfragt werden? Antworten auf diese Fragen sind gerade in einem linken, emanzipatorischen Kontext wichtig.

Linke Kommunalpolitik erkennt im besten Fall, welche Möglichkeiten sie hat, auf lokaler Ebene gleichwertige Lebensbedingungen und einen möglichst → barrierefreien Zugang zu Gütern und Dienstleistungen für die gesamte Bevölkerung zu gewährleisten. Gewerkschaften und andere soziale Bewegungen wie die Frauenbewegung oder → queere Szenen haben klar umrissene Ziele und Zielgruppen, die sich oft auf ein Identitätsmerkmal fokussieren. Niemand ist aber nur Arbeiter_in oder lässt sich auf ein Geschlecht reduzieren. Gerade in der Bündnispolitik wird es oft genug darauf ankommen, Menschen mit der Komplexität ihrer Identitäten wahr- und ernst zu nehmen. Linke Kommunalpolitik kann als Schnittstelle fungieren, wenn es darum geht, eine umfassende Antidiskriminierungspolitik auf lokaler Ebene auszuformulieren. Statt auf »Kulturen« zu setzen – und damit der Kulturalisierung des gesellschaftlichen Lebens Vorschub zu leisten –, kann es sinnvoll sein, einen »horizontalen Ansatz« zu wählen. Neben einer klaren Definition von Diskriminierung wird es notwendig sein, keine Form der Diskriminierung schwerer wiegen zu lassen als die anderen. Identitäten sind mehrdimensional, Menschen können beispielsweise zugleich als Frauen und als Schwarze diskriminiert werden, also sowohl sexistisch als auch rassistisch ausgegrenzt werden – und zugleich Angehörige anderer Gruppen ausgrenzen. Eine gute Antidiskriminierungspolitik sollte dieser Komplexität gerecht werden und auch ein Auge für »versteckte« Diskriminierungen und die Überlappungen verschiedener Diskriminierungsformen haben. Weder Gewerkschaften, noch linke Parteien oder Gruppen agieren im luftleeren Raum. Häufig finden sich auch hier offene oder verdeckte Vorbehalte gegenüber »Migrant_innen«, Schwarzen und People of Color. Ein lokales Klima, das einschließend statt ausschließend ist, lässt sich sowohl im Rat oder Kreistag als auch durch die Zivilgesellschaft gestalten – am besten, indem positiv formulierte Werte und Vorstellungen über das Zusammenleben existieren, die sich nicht in der Abwehr von Neonazismus und Rechtspopulismus erschöpfen, sondern ein klares Bekenntnis zu Teilhabe und Solidarität formulieren – auch in den eigenen Reihen.

2. Erwünschte und nicht erwünschte Einwanderung

Am 1. Januar 2005 trat das Zuwanderungsgesetz (genauer: »Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von → Unionsbürgern und Ausländern«) in Kraft. Es führt das verdruckste CDU-Wort »Zuwanderung« im Namen, das sich bewusst von der lange angemahnten Anerkennung von »Einwanderung« absetzt. Auf der symbolischen Ebene markierte es trotzdem einen Wendepunkt in der Migrationspolitik der Nachkriegszeit. Zum ersten Mal wurde staatlicherseits anerkannt, was seit Jahrzehnten in Ländern und Kommunen gelebte Realität und Alltag ist. Mit dem Zuwanderungsgesetz hat die Bundesrepublik auf einer symbolischen Ebene einen längst notwendigen Paradigmenwechsel in der Migrationspolitik eingeleitet, auch wenn sich konkret wenig geändert hat. Seit seinem Inkrafttreten ist die Bundesrepublik auch offiziell zu dem geworden, was sie gesellschaftlich seit Jahrzehnten war: zum Einwanderungsland.

2.1 Flucht und Asyl – die umkämpfte Einwanderung

Die Aufnahme des Asylrechts in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (10. Dezember 1948) war eine zentrale Lehre aus der Zeit des nationalsozialistischen und der faschistischen Regime in Europa. Die Erfahrung hatte gezeigt, dass sich viele Länder immer stärker weigerten, Schutzsuchende aus dem Herrschaftsbereich Nazi-Deutschlands und seiner Verbündeten aufzunehmen, je größer ihre Zahl wurde. Durch verbrieftes Recht sollte die auf Gegenseitigkeit setzende Verantwortung der Staaten für Menschen, die aus einem Land flüchten und Aufnahme in einem anderen Land suchen, sichergestellt werden: »Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.« Wesentlich wichtiger als Quelle des internationalen Rechts wurde das »Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge« (Genfer Flüchtlingskonvention 1951, im Folgenden: GFK), das sich ursprünglich nur auf die Flucht aus europäischen Ländern bezog, 1967 aber auf die ganze Welt ausgedehnt wurde (UNHCR o.J.). Etwa 150 Staaten haben den Vertrag bis heute unterzeichnet und sind demzufolge verpflichtet, ihn in eigenes Recht umzusetzen. Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK 1950) ist bis heute von fast 50 europäischen Staaten ratifiziert worden. Vor allem bei Abschiebungsverboten spielen beide Übereinkünfte eine große Rolle.

Zentral war und ist in der deutschen Debatte der Grundgesetz-Artikel 16. Von 1949 bis 1993 lautete sein zweiter Absatz: »Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.« Um diesen Satz hatte es bereits bei der Fassung des Grundgesetzes heftigen Streit gegeben, insbesondere seit 1977 aber führten Debatten über steigende Zahlen von → Asylsuchenden immer wieder zu Einschränkungen – wie der Einführung von Sammelunterkünften, im rassistisch-kritischen Sprachgebrauch: Lager, der Einschränkung sozialer Leistungen, der Beschleunigung von Verfahren, der Verkürzung der Rechtsmittel-, Begründungs- und Erklärungsfristen, der Einführung einer Visumpflicht für Hauptherkunftsländer etc. Vor allem aber wurde durch Gerichte immer restriktiver ausgelegt, was »politische Verfolgung« ist. Flankiert wurden die Änderungen stets durch die mediale und politische Stimmungsmache gegen Asylsuchende und das Asylrecht selbst. Franz Josef Strauß »warnte« als bayerischer Ministerpräsident Anfang 1985, die »Tamilen« seien bereits da, »jetzt fehlen uns nur noch die Kanaken« (Spiegel Online, o.V. 1985). Der scharfe Ton, den sich längst nicht nur die CSU zu eigen machte, meinte auch andere »Migrant_innen«. Die BRD durfte unter keinen Umständen zum »Einwanderungsland« werden. Nicht zufällig kam die »Rückkehr-Förderung« für Menschen, die zur »Gastarbeit« angeworben worden waren, in derselben Zeit auf.

Nach dem Fall der Mauer und insbesondere im Zusammenhang mit den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien wuchs die Zahl der Asylsuchenden Anfang der 1990er Jahre rapide an. Die Bundesregierung unter Helmut Kohl nutzte die Welle neonazistischer und rassistischer Gewalt, die sich seit der Wiedervereinigung in allen Landesteilen Bahn gebrochen hatte, um Artikel 16 GG faktisch abzuschaffen. Die Verantwortung für zahllose Morde, Brandanschläge sowie unermessliche verbale und körperliche Gewalt wurde damit den Asylsuchenden in die Schuhe geschoben – bis weit ins sozialdemokratische Lager hinein. In diese Zeit fallen etwa die rassistischen Ausschreitungen in Hoyerswerda (1991) und der Brandanschlag von Mölln im Jahr 1992, das mit insgesamt 27 bekannt gewordenen Fällen das Jahr mit den meisten neonazistischen und rassistischen Morden war (Erkol/Winter 2013). Mit Argumenten wie »Jeder Asylant ist ein SPD-Asylant« (Volker Rühle) wurde parallel der Teil der oppositionellen SPD diffamiert, der sich trotz der dominierenden Parteilinie noch gegen eine Grundgesetzänderung wehrte.

Am 6. Dezember 1992 einigten sich schließlich die Bundestagsfraktionen der Union, der FDP und der SPD auf den »Asylkompromiss«. Das Grundgesetz und das Verfahrensrecht wurden »angepasst«, das heißt der Satz »Politisch Verfolgte genießen Asylrecht« wurde in einen neuen Artikel 16 a ausgelagert (Absatz 1). Seine Absätze 2 bis 5 regeln seit dem Bundestagsbeschluss am 26. März 1993, wer von diesem Recht *nicht* Gebrauch machen darf: Alle, die über ein Mitgliedsland der EU oder einen so genannten sicheren Drittstaat einreisen.

Anders als bis zum EU-Beitritt von Polen und der Tschechischen Republik hat Deutschland heute zu Land nur noch eine »Außengrenze« zur Schweiz, die seit 2008 allerdings ebenfalls zum »Schengen-Raum« gehört. Das Abkommen (seit 1985 mehrmals modifiziert) sieht den weitgehenden Abbau von Personenkontrollen an den Staatsgrenzen vor und definiert Maßstäbe für einen einheitlichen Standard an den Außengrenzen zu Drittstaaten. Entsprechend gelten auch einheitliche Einreisevoraussetzungen (vor allem Visa-Regeln) für den Schengen-Raum. Da die Bundesrepublik heute nur noch von EU- bzw. Schengen-Staaten umgeben ist, besteht aus Drittstaaten nur noch die Möglichkeit, über den See- und den Luftweg ins Land einzureisen. Es wird also in aller Regel ein anderer EU-Staat sein, in dem Asylsuchende zuerst ankommen.

Von denjenigen, die es überhaupt auf das Territorium der EU schaffen, kommt die Mehrheit auf dem südeuropäischen Festland oder auf einer der Mittelmeer- oder Atlantik-Inseln eines EU-Mitgliedstaates an. Im Amsterdamer Vertrag (1997) ist einerseits festgeschrieben, dass es sich beim Asylrecht um eins der Rechtsgebiete handelt, die auf EU-Ebene geregelt werden. Deswegen haben sich in der Folge die Mitgliedstaaten auf einheitliche Verfahren geeinigt. Dadurch ist aber andererseits auch innerhalb der EU eine Grenze gezogen worden, die zu einem krassen Ungleichgewicht bei der Lastenverteilung führt: Die »reichen« Länder im Norden sind mit einer südeuropäischen »Pufferzone« versehen worden, bei der weder die Bevölkerungszahl noch die ökonomische Stärke eines Landes berücksichtigt zu werden braucht. Die Länder im Süden der EU sind konfrontiert mit der Aufnahme der meisten Neuankommenden, dem Abnehmen und Registrieren von Fingerabdrücken usw. Die daraus entstehende gemeinsame Kartei (Eurodac) ermöglicht es aber allen Ländern in der EU, Menschen daran zu hindern, in einem anderen Mitgliedstaat oder zu einem anderen Zeitpunkt noch einmal Asyl zu beantragen. Neben Asylsuchenden können auch Drittstaatenangehörigen, die die Außengrenzen eines Mitgliedstaates »illegal« überschreiten oder sich dort »illegal« aufhalten, Abdrücke aller zehn Finger genommen werden.

Durch die »Grenzschutz-Agentur« Frontex, die mit jedem EU-Haushalt mehr Geld bekommt, wird das Grenzregime immer weiter nach Süden und Osten verschoben (»Prävention«) und dort militarisiert. Die vollbesetzten Boote, die im Mittelmeer kentern, schaffen es nur bei sehr hohen Opferzahlen in die Nachrichten – selbst konservative Medien gehen von über 20.000 Toten seit 1993 aus (vgl. u.a. Bayer 2013). Auch neuere Programme, die offiziell nicht der Grenz-sicherung, sondern der schnelleren Ortung und Rettung aus Seenot dienen sollen, stehen im Dienst der Migrations-Abwehr und perfektionieren damit die Abschottung. Ende 2013 wurde das System Eurosur eingeführt, das laut EU-Innenkommissarin Malmström Flüchtende vor dem Tod bewahren soll. Doch

die Ortung von Kähnen ist in den seltensten Fällen das Problem. Es steht zu befürchten, dass die neuen Drohnen und Satellitensuchsysteme im Zusammenspiel mit Frontex eher die Überwachung perfektionieren (Schmitz 2013).

Es gibt vielfältige Gründe dafür, warum Menschen aus ihren Ländern fliehen. Die asymmetrische globale Arbeitsteilung und sehr ungleiche Handelsbeziehungen, autoritäre Regime, die Ausbeutung von natürlichen Ressourcen oder Umweltzerstörung können solche Gründe sein. Häufig genug sind einzelne Mitgliedstaaten der EU als ehemalige Kolonialmächte oder die Europäische Union als Ganze an der Schaffung oder Aufrechterhaltung solcher Fluchtgründe beteiligt. Anstatt diese Fluchtgründe zu beseitigen, investiert die EU in den Aufbau und Betrieb eines Grenzregimes, das die Flüchtenden am Eintritt in ihr Territorium hindern soll. Griechenland beispielsweise hat im Jahr 2012 für die Versorgung von Asylsuchenden vier Millionen Euro von der EU erhalten. In die Abschottung der griechischen Außengrenzen wurden von der EU im selben Jahr 200 Millionen Euro investiert (Müller 2013b).

2.2 Das Aufenthaltsgesetz

Das Aufenthaltsgesetz ist einer der Hauptteile des Zuwanderungsgesetzes und wie das »Ausländergesetz«, das dadurch abgelöst wurde, neben dem Asylverfahrensgesetz einer von zwei tragenden Pfeilern des Ausländer_innen-Rechts in Deutschland. Darin werden die gesetzlichen Grundlagen für die Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt von »Ausländer_innen« geregelt.

Wer ist »Ausländer_in« in Deutschland?

Ausländer_innen sind (nach dem AufenthaltsgG, § 2) alle diejenigen, die nicht Deutsche sind, über die → Unionsbürgerschaft verfügen oder Familienangehörige von Unionsbürger_innen sind (etwa: der tunesische Lebenspartner eines Spaniers oder die kamerunische Tochter einer Französin). Interessanterweise beruft sich auch das Aufenthaltsgesetz vom Anfang des 21. Jahrhunderts nicht auf das Staatsangehörigkeitsgesetz (»Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt«, § 1 StAG), sondern auf den viel älteren Grundgesetz-Artikel 116, in dem mit der → »Volkzugehörigkeit« (s. Kapitel 1) argumentiert wird.

Das Aufenthaltsgesetz reduzierte die Zahl der Aufenthaltstitel auf zwei. Eine »Aufenthaltserlaubnis« wird nun befristet und mit einem bestimmten Aufenthaltswert erteilt, eine »Niederlassungserlaubnis« ist unbefristet und schaut

nicht nach dem »Zweck« des Aufenthalts. Was sich wie eine Vereinfachung der rechtlichen Situation liest, erweist sich in der Praxis aber als ebenso schwierig wie die vorherigen Regelungen. Aufenthaltserlaubnisse werden nach mindestens zwölf verschiedenen Paragrafen erteilt, sodass de facto die rechtliche Grundlage weiterhin wenig durchschaubar und für Menschen, die sich nicht professionell damit befassen, schwierig zu verstehen ist. Eine wesentliche Neuerung im Aufenthaltsgesetz ist die Einrichtung von »Integrationskursen« in der Zuständigkeit des Bundes (siehe Kapitel 3). Seit Herbst 2013 sind darüber hinaus alle, die über einen Aufenthaltstitel verfügen, berechtigt, in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, gegebenenfalls notwendige Absprachen zwischen der Ausländer_innen-Behörde und der Bundesagentur für Arbeit werden von der Ausländer_innen-Behörde übernommen.

2.3 Das Asylverfahren und der Alltag

Das Asylverfahrensgesetz ist die zweite große Stütze des Ausländer_innen-Rechts in der Bundesrepublik. Es regelt das Asylverfahren und führt damit Artikel 16 a des Grundgesetzes aus. Ein Verfahren beginnt zu dem Zeitpunkt, wenn beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Asylantrag gestellt wird. Das BAMF ist dafür zuständig zu prüfen, ob eine Asylberechtigung vorliegt, ob also der Person die Eigenschaft als »Flüchtling« zusteht. Laut GFK ist Flüchtling jede Person, die »aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als → staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will«.

Zunächst wird geklärt, ob überhaupt die Bundesrepublik zuständig ist. Sie ist es dann, wenn die Einreise nicht über ein Mitgliedsland der EU, die Schweiz oder Norwegen erfolgt ist. Wenn die antragstellende Person über eines dieser Länder nach Deutschland gekommen ist, wird sie in dieses Land zurückgeschoben (→ Rückschiebung) (§ 57 Aufenthaltsgesetz). Einzelne Gerichtsentscheidungen führten in der Vergangenheit dazu, dass die Rückschiebungen nach Griechenland grundsätzlich und in andere Länder (etwa Italien, Ungarn) im Einzelfall ausgesetzt wurden, weil die unmenschliche Behandlung dort eine Gefahr für die → Asylsuchenden dargestellt hätte.

Ist die BRD zuständig, erkennt aber die Asylberechtigung einer Person nicht an, wird diese aufgefordert, das Land innerhalb einer Frist von sieben bis 30 Tagen zu verlassen (»freiwillige Ausreise«). Ansonsten wird die Abschiebung angedroht (§ 59 Aufenthaltsgesetz) und dann vollzogen.

Wie viele Menschen sind auf der Flucht?

Das → UNHCR spricht von über 45 Millionen Menschen, die 2012 weltweit auf der Flucht waren (Pro Asyl Basiswissen). Über 80% davon sind »Flüchtlinge im eigenen Land«. In der gesamten EU wurden im Jahr 2012 nur rund 300.000 Asylanträge verzeichnet (ebd.).

Asylanträge in der BRD (nach BMI 2013)

Asylerstanträge 2012: 64.539 Personen (40% mehr als 2011)

Anerkennung der Asylberechtigung

nach Artikel 16a GG: 740 (entspricht ca. 1,2%)

Anerkennung nach GFK wegen

Abschiebungshindernissen: 8.024 Personen (13%)

§ 60 Aufenthaltsgesetz regelt, dass in Anwendung der GFK niemand »in einen Staat abgeschoben werden [darf], in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist«.

»Ausreisepflichtige«, bei denen eine Abschiebung nicht möglich ist, erhalten nach § 60a Aufenthaltsgesetz eine »Duldung«, die z.T. über Jahrzehnte hinweg kurzfristig verlängert wird (→ »Kettenduldung«). In der Alltagssprache wird selten zwischen Asylsuchenden, Asylberechtigten und Geduldeten unterschieden.

»Subsidiärer Schutz«

Das Innenministerium verweist auf weitere 8.376 Personen (13,5%), die 2012 trotz fehlender Anerkennung nicht abgeschoben werden durften, etwa weil im Heimatland bewaffnete Konflikte herrschen, Folter oder die Todesstrafe droht bzw. andere erhebliche Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen. Ihnen wird → subsidiärer Schutz gewährt.

Abschiebehaft

Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die über kein explizites Aufenthaltsrecht verfügen, dürfen sich, rechtlich betrachtet, nicht in der Bundesrepublik aufhalten. Auch wenn ihnen niemand sagt, dass sie das Land verlassen

sollen, sind sie »zur Ausreise verpflichtet« (§ 50 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz). → Duldungen gelten in diesem Zusammenhang nicht als Aufenthaltsberechtigung, sondern nur als befristete Aussetzung einer Abschiebung. Wenn nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass eine freiwillige Ausreise beabsichtigt wird (etwa, weil eine gesetzte Frist zur Ausreise verstrichen ist), kann eine »Vorberейungshaft« richterlich angeordnet werden (§ 62 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz, maximal sechs Wochen), wenn über die Abschiebung nicht sofort entschieden werden kann. Häufiger anzutreffen ist allerdings die »Sicherungshaft« (§ 62 Abs. 3 und 4 Aufenthaltsgesetz,). Sie kann richterlich für sechs Monate angeordnet werden (Verlängerung um weitere zwölf Monate möglich), wenn »Ausreisepflichtige« sich einer Abschiebung entzogen haben oder der Verdacht besteht, dass sie es tun werden.

Die Abschiebehaft beruht nicht auf einer Verurteilung, sondern stellt eine Verwaltungsmaßnahme dar. Das einzige »Vergehen« der Gefangenen besteht darin, keine gültige Einreise- oder Aufenthaltsgenehmigung vorweisen zu können. Das Menschenrecht auf Freiheit und der Schutz vor willkürlicher Inhaftierung sind durch eine solche Maßnahme außer Kraft gesetzt – und damit deutsches wie internationales Recht. Nicht zuletzt deswegen steht die Abschiebehaft immer wieder massiv in der Kritik. Die Flüchtlingsräte Brandenburg und Schleswig-Holstein sowie die Humanistische Union weisen darauf hin, dass in den letzten Jahren bis zu 80% der Häftlinge vor ihrer Inhaftierung keine Gelegenheit hatten, überhaupt einen Asylantrag zu stellen. Bei etwa der Hälfte der überprüften Haftanordnungen stellte sich später heraus, dass diese teilweise oder vollständig rechtswidrig waren (Humanistische Union 2013: 61).

Kommunen, auf deren Gebiet sich ein Abschiebegefängnis befindet, haben keine direkten Einflussmöglichkeiten. Allerdings gestattet § 62 a Aufenthaltsgesetz nicht nur Anwält_innen, Familienangehörigen und Konsularbehörden den Kontakt, sondern auch Mitarbeiter_innen von Hilfs- und Unterstützungsorganisationen, denen auf Wunsch von Abschiebegefangenen Besuchsrecht eingeräumt werden soll. Im nordrhein-westfälischen Büren etwa setzt sich der Verein »Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren« nicht nur für die Abschaffung der Abschiebehaft ein, sondern betreut auch die Gefangenen und leistet Öffentlichkeitsarbeit (vgl. www.gegenabschiebehaft.de).

Abschiebehaft soll grundsätzlich in gesonderten Einrichtungen vollzogen werden, damit keine gemeinsame Unterbringung mit Strafgefangenen erfolgt. In Bundesländern, die über kein eigenes Abschiebegefängnis verfügen, soll eine getrennte Unterbringung gewährleistet werden. Wenn mehrere Angehörige einer Familie zusammen inhaftiert werden, sollen sie getrennt von anderen Abschiebegefangenen untergebracht und ihre Privatsphäre gewährleistet werden. Jährlich werden über 10.000 Menschen abgeschoben (Oulios 2013).

Sonderfall Flughafen-Verfahren (§ 18a AsylVfG)

Personen, die aus einem sicheren Herkunfts- oder Drittstaat bzw. ohne Ausweispapiere über einen Flughafen einreisen und bei der Grenzbehörde einen Asylantrag stellen, dürfen den Transitbereich des Flughafens nicht verlassen – also nicht das Bundesgebiet betreten –, solange ihr Antrag nicht entschieden ist. Es besteht die Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens (maximal zwei Tage bzw. zwei Wochen, wenn ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt wurde). Das »Asylverfahren im Eiltempo« steht vielfach in der Kritik. Michael Lindenbauer, → UNHCR-Vertreter für Deutschland und Österreich, kritisierte beispielsweise im Zusammenhang mit dem neuen Berlin-Brandenburger Flughafen die Einrichtung eines solchen Verfahrens, das vorrangig auf Beschleunigung ziele, aber die Verfahrensqualität gefährde (UNHCR 2012).

Unterbringung

Wie wichtig eine solidarische Beschäftigung mit der Situation von → Asylsuchenden und → Geduldeten ist, zeigt sich an den Debatten um neue Lager, die überall im Land eingerichtet werden, seitdem die Zahl der Asylsuchenden wieder steigt. Die faktische Abschaffung des Asylrechts 1993 hatte zu einem immensen Rückgang der Antragszahlen geführt – was sich unter anderem in der Schließung von Einrichtungen widerspiegelte.

Bremen-Vegesack, Berlin-Hellersdorf oder das sächsische Schneeberg erlangten in jüngster Zeit traurige Berühmtheit, weil die Ankündigung neuer Sammelunterkünfte von rechtspopulistischen Gruppierungen und neonazistischen Parteien instrumentalisiert wurde. Was in Dutzenden Kommunen als »Bürger_innen-Protest« daherkam, glich sich nicht nur optisch (z.B. über die Bilderwahl auf Facebook-Seiten). Lokale Willkommens- und Unterstützungsinitiativen wiesen verschiedentlich darauf hin, dass sie eine zentrale Koordination der Aktivitäten von »Heimgegner_innen« vermuten (vgl. u.a. Netzwerk gegen Islamophobie und Rassismus Leipzig 2013).

Häufig beklagen Kommunalpolitiker_innen, dass sie viel zu spät darüber informiert werden, dass eine entsprechende Einrichtung in ihrem Landkreis/ihrer kreisfreien Stadt entstehen soll. Die Verwaltungen halten sich zurück, die lokale Bevölkerung wird »überrascht«, genauso wie diejenigen, die politisch verantwortlich sind. Ein Beispiel aus dem Landkreis Uckermark (Brandenburg) mag dies veranschaulichen:

Eine kleine Anfrage

Bürgerkriegsflüchtlinge in der Uckermark

Ein Mitglied der Fraktion DIE LINKE im Kreistag Uckermark fragt an:

»Seit Monaten tobt in Syrien ein blutiger Bürgerkrieg, der Menschen dazu treibt, ihre Heimat zu verlassen, um das eigene Leben zu schützen. Deutschland hat nachgewiesenermaßen waffenfähige Chemikalien nach Syrien exportiert. Die Verpflichtung, Bürgerkriegsflüchtlinge aufzunehmen, ergibt sich jedoch nicht nur aus diesem Grund, sondern auch aus menschenrechtlichen Gesichtspunkten.

Aus den Medien war zu erfahren, dass auch in der Uckermark Quartiere für die Flüchtlinge gesucht werden. Die Informationslage ist bislang aber äußerst dürftig. Das führt mitunter dazu, dass rechte Kader Ängste in der Bevölkerung vor einem ›unkontrollierbaren Zuwanderungsstrom‹ schüren. Derartiges gibt es bereits aus Berlin und anderen Orten zu berichten. Dem gilt es entschieden entgegenzutreten und erkennbare fremdenfeindliche Tendenzen bereits im Keim zu ersticken. Dazu braucht es jedoch Informationen und eine einbindende, die Bevölkerung mitnehmende Strategie, auch um Akzeptanz zu schaffen.

Deshalb frage ich:

1. Wie viele Menschen, die vor dem Bürgerkrieg in Syrien fliehen, werden in der Uckermark erwartet? Wann werden sie eintreffen?
2. Wie und wo ist ihre Unterbringung geplant?
3. Inwieweit gab es bereits Gespräche mit den potenziellen neuen Nachbarn der Bürgerkriegsflüchtlinge?
4. Was ist geplant, um den Bürgerkriegsflüchtlingen einen möglichst integrativen, aber vor allem angstfreien Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen?
5. Wer bzw. welche Einrichtung/en betreuen die möglicherweise tief traumatisierten Flüchtlinge?« (Krumrey 2013).

Verantwortlich für die Aufnahme von Asylsuchenden sind die Bundesländer. Die Verteilung findet nach dem so genannten Königsteiner Schlüssel statt: Neben der Erhebung von aktuellen Kapazitäten spielt das Herkunftsland der Asylsuchenden eine Rolle, denn nicht jede Außenstelle des BAMF bearbeitet jedes Herkunftsland. Darüber hinaus bestehen aber für jedes Bundesland auch Aufnahmequoten, die jährlich nach Steueraufkommen und Bevölkerungszahl neu berechnet werden. Im Jahr 2013 bedeutete dies (gerundet):

Baden-Württemberg	13%	Niedersachsen	9%
Bayern	15%	Nordrhein-Westfalen	21%
Berlin	5%	Rheinland-Pfalz	5%
Brandenburg	3%	Saarland	1%
Bremen	1%	Sachsen	5%
Hamburg	3%	Sachsen-Anhalt	3%
Hessen	7%	Schleswig-Holstein	3%
Mecklenburg-Vorpommern	2%	Thüringen	3%

(BAMF 2013)

Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt in seinem § 3 die Grundleistungen, die Asylsuchenden und Geduldeten zustehen. Demnach gehören dazu Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts. Diese Leistungen sollen unbar erbracht, also durch Sachleistungen bzw. Warengutscheine gedeckt werden. Darüber hinaus erhalten Leistungsberechtigte einen kleinen Geldbetrag, der persönliche Bedürfnisse decken soll. Zahlreiche Initiativen wenden sich gegen das Chipkarten-, Gutschein- und Sachleistungsprinzip, das in vielen Kommunen gang und gäbe ist, obwohl es teurer und in der Umsetzung wesentlich aufwändiger ist als die Auszahlung von Bargeld. Die Verpflichtung, nur in bestimmten Läden einzukaufen, wird als entwürdigend empfunden, die fehlende Verfügung über eigenes Geld als unnötige und unzulässige Einschränkung (zur alltäglichen Dimension vgl. »Asylprotest Landkreis Leipzig – gegen das Gutscheinsystem«, libellulafilm 2012: <http://gleft.de/nB>).

Noch eine kleine Anfrage

Die Fraktion DIE LINKE/Bündnis Soziale Gerechtigkeit im Rat der Stadt Celle (Niedersachsen) hat am 30. Juli 2012 folgende Anfrage formuliert:

»Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir möchten Sie bitten, im nächsten Verwaltungsausschuss folgende Fragen zu beantworten:

Vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 18. Juli 2012 zur Verfassungswidrigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes fragen wir:

1. Wie viele Personen (gestaffelt nach den unterschiedlichen Regelsatzgruppen) sind in der Stadt Celle vom BVerfG-Urteil betroffen? Wie viele dieser Personen waren bereits am 01.01.2011 im Leistungsbezug?

2. Wie hat die Stadt Celle auf das Urteil reagiert bzw. wie hat sie die Aufforderung des BVerfG umgesetzt? [...]
5. Wie viele Flüchtlinge bekommen aktuell Sachleistungen (Gutscheine)? Seit wann erfolgt für wie viele Personen die Vergabe von Gutscheinen – bitte gestaffelt nach: mehr als 24 Monate, mehr als 36 Monate, mehr als 48 Monate? (Kassel 2012).

Ende November 2013 hat das Sozialgericht Neuruppin (Brandenburg) eine Klage gegen das Sachleistungsprinzip im Landkreis Oberhavel negativ entschieden, weil Sachleistungen Vorrang gegenüber dem Gewähren von Bargeld einzuräumen sei (MOZ, o.V. 2013). Angesichts solcher Gesetzeslagen und Entscheidungen, die zwar immer in die nächsthöhere Instanz getragen werden können, für viele Menschen aber die Fortsetzung einer immensen Einschränkung ihrer Lebensqualität bedeuten, stellt sich an vielen Orten die Frage, wie mit repressiven Maßnahmen umgegangen werden kann.

In Bamberg (Bayern) sorgte ein Test der Initiative »Freund statt fremd« im Jahr 2013 für Aufsehen, in dessen Rahmen Vertreter_innen aus der angestammten Bevölkerung sich eine Woche lang von den Essenspaketen für Asylsuchende ernähren sollten. Die Erfahrungen waren so ernüchternd, dass selbst der Bürgermeister sich für eine Änderung der Praxis einsetzen wollte (Kohn 2013). Im benachbarten Baden-Württemberg hatte im selben Jahr eine Kooperation der Deutschen Bahn mit der Stadt Schwäbisch Gmünd einen Konflikt verursacht: Während der Umbaumaßnahmen am Bahnhof sollten Asylsuchende den Bahnreisenden beim Koffertragen helfen. Die teilnehmenden Asylsuchenden sollten dafür 1,05 € in der Stunde bekommen – um die zulässige Zuverdienst-Grenze von 100 €/Monat nicht zu überschreiten. Das Projekt war nicht nur im Sinne von Lohndumping problematisch, es erinnerte auch an koloniale Praktiken. Erst angesichts des bundesweiten Protests wurde es eingestellt (Spiegel Online, o.V. 2013).

Häufig genug erhalten Missstände wie diese über den kommunalen Raum hinaus keine politische oder mediale Aufmerksamkeit. Mit dem Hinweis darauf, dass mehr nicht möglich sei – oder aber, indem gesagt wird: »Hier sind doch Menschen, die an diesem Projekt teilnehmen *wollen*«, findet eine Normalisierung von Arbeits-, Lebens- oder Wohnweisen statt, die aus einer linken Perspektive problematisch sind. Es lohnt sich in jedem Fall, in der Zusammenarbeit von Kommunalpolitiker_innen, Selbstorganisationen von Asylsuchenden, antirassistischen und anderen Initiativen ein lokales Klima zu schaffen, das solchen Ungleichbehandlungen keinen Raum bietet.

Entscheidende Einflussmöglichkeiten auf kommunaler Ebene bieten sich beispielsweise bei der Frage der Trägerschaft. Sowohl die öffentliche Hand als Träger als auch eine freie Trägerschaft von Unterkünften bieten Ansatzpunkte für kommunalpolitische Interventionen, insbesondere, wenn es um Fragen von Überbelegung, feuchten Räumen oder Ungezieferbefall, aber auch den Zustand der sanitären Anlagen geht. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Situation von Kindern in den Lagern. Linke Mandatsträger_innen können darauf achten, dass insbesondere ehrenamtliche Mitarbeiter_innen von Beratungs-, Unterstützungs- und Begleitangeboten Zugang zu den Sammelunterkünften erhalten. Oft werden solche Initiativen behindert oder gar ganz draußen gehalten, wenn sie nicht nur karitative Dienste erweisen, sondern im Sinne eines → Empowerments die Bewohner_innen über die Kompetenzen der Institutionen informieren (Was darf der Sicherheitsdienst? Was darf er nicht? Wo liegen die Grenzen der Heimleitung? Wofür ist das BAMF zuständig – und wofür die Ausländer_innen-Behörde oder das Sozialamt? (Vgl. ZfD 2013, zit. nach BerlinOnline.)

Aus einer linken und rassistuskritischen Perspektive bietet es sich zudem immer an, die Quote der dezentral Untergebrachten in Erfahrung zu bringen – und sie zu steigern. Durch eine Verteilung von Asylsuchenden und Geduldeten auf viele Ortschaften kann einer Isolation und Marginalisierung sowie der Überforderung einzelner Städte und Gemeinden von vornherein entgegen gewirkt werden. In Leipzig hat der Stadtrat im November 2013 entschieden, eine in der Kritik stehende Groß-Sammelunterkunft zu schließen und stattdessen zwei kleinere Einrichtungen zu schaffen. Asylsuchende sollen hier maximal ein Jahr leben, bevor sie in kleinere Unterkünfte oder eigene Wohnungen ziehen können. Durchkreuzt werden solche sinnvollen Projekte immer wieder von aktuellen Entwicklungen, insbesondere von einer Zunahme der Zahl zugeleiteter Asylsuchender, die kurzfristig aufgefangen werden müssen (vgl. Nagel 2013). Die Frage, in welcher Gesellschaft wir leben wollen, entscheidet ganz wesentlich darüber, wie mit solchen nicht planbaren Entwicklungen sinnvoll umgegangen werden kann.

Nicht alles lässt sich kommunal bewältigen. In einem Antrag formulierte die Fraktion DIE LINKE im mecklenburg-vorpommerschen Landtag Anforderungen an die Landesregierung, die es bei der verstärkten dezentralen Unterbringung zu berücksichtigen gilt, um Landkreise und kreisfreie Städte zu unterstützen (Fraktion DIE LINKE Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2013). Das Land Brandenburg hat bereits im Sommer 2013 in seiner Unterbringungskonzeption beschlossen, die Investitionsmittel des Landes nicht mehr nur für Sammelunterkünfte, sondern auch für einzelne Wohnungen bereitzustellen (Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie Brandenburg 2013). Damit wird es für Kommunen, die immer auch ein Interesse an Investitionen haben,

attraktiver, die dezentrale Unterbringung auszuweiten. Darüber hinaus sollten für die Unterbringung in Sammelunterkünften Standards entwickelt werden (zu einem frühen Debattenbeitrag vgl. Thimmel 1994: 194ff. sowie aktuell den Sächsischen »Heim-TÜV« in Kapitel 4).

Medizinische und psychologische Versorgung

Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt neben den oben erwähnten Fragen auch die medizinische und zahnmedizinische Versorgung. Bei allen akuten bzw. akut behandlungsbedürftigen (schmerzhaften) Erkrankungen muss die medizinische Versorgung gewährleistet werden. Dies gilt auch bei Zahnersatz, wenn er »un-aufschiebbar« ist, und bei Schwangerschaft und Geburt. Die Versorgung umfasst auch Impfungen, Verband- und Arzneimittel sowie Vorsorgeuntersuchungen (§ 4 Asylbewerberleistungsgesetz). Menschen mit »besonderen Bedürfnissen [...] wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt« (§ 6 Asylbewerberleistungsgesetz). Obwohl diese Regelungen relativ eindeutig gefasst sind, bereitet die Umsetzung häufig Probleme. So liegt es im oft engen Ermessen der Sozialämter, ob eine Krankheit »akut« ist – oder ob Heil- und Hilfsmittel wie Brillen, Rollstühle oder Hörgeräte bezahlt werden.

Grundsätzlich gilt: Die wenigsten Mitarbeiter_innen von Sozialämtern haben ein medizinisches Studium absolviert. Sie können nicht diagnostizieren, ob eine chronische Erkrankung (ohne Anspruch auf Versorgung) zugleich »akut« oder »schmerzhaft« (mit Anspruch auf Versorgung) ist. Sie können auch nicht seriös abschätzen, welche Folgen eine Nicht-Behandlung bzw. eine Nicht-Therapierung haben würde. Insofern lohnt es sich, um jeden Einzelfall zu streiten, beim Sozialamt gegebenenfalls Widerspruch einzulegen (bei schriftlichem Bescheid in der Regel innerhalb von einem Monat, bei mündlicher Ablehnung bis zu einem Jahr). Auch der Klageweg vor einem Sozialgericht steht allen offen. Es wird in solchen Fällen hilfreich sein, eine erfahrene Beratungsstelle ausfindig zu machen – etwa über den Flüchtlingsrat, den es in jedem Bundesland gibt. Darüber hinaus ist aber auch jedes Krankenhaus verpflichtet, Menschen mit Schmerzen zu untersuchen und eine Diagnose zu stellen. Die Kosten dafür – wie auch eventuell zusätzlich entstehende Kosten durch Zuzahlungen zu bestimmten Medikamenten – muss das Sozialamt in Gänze tragen bzw. erstatten.

Menschen, die länger als 48 Monate »Grundleistungen« erhalten (§ 3 Asylbewerberleistungsgesetz, siehe oben), haben einen Anspruch auf Leistungen nach Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), wo die Sozialhilfe geregelt ist. Dies wirkt sich auch auf die Versorgung im Krankheitsfall aus: Auch wenn Asylsuchende/Geduldete damit nicht als Krankenversicherte gelten, erhalten sie die

Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen im gleichen Umfang wie sie – haben allerdings auch dieselben Pflichten (Zuzahlungen bei Medikamenten, Liegegelder im Krankenhaus, Kosten für Brillen etc.). Die Erstattung an die Krankenkasse erfolgt weiterhin durch das Sozialamt, Widersprüche sind allerdings direkt an die Krankenkasse zu richten.

Aus einer linken und rassismuskritischen Perspektive bietet es sich an, die Versorgung im medizinischen und psychosozialen Bereich zu einem Schwerpunkt der Arbeit zu machen. Fehlende Aufmerksamkeit kann hier die gravierendsten Folgen haben. Eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE aus der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt am Main (nach dem Rathaus der Stadt auch »Römer« genannt) vom 19. August 2009 mag verdeutlichen, wie eine Anfrage zu diesem Thema aussehen kann.

Eine weitere Anfrage

»Entspricht die ambulante psychosoziale Betreuung von psychisch kranken AsylbewerberInnen und geduldeten Personen den Mindestnormen der EU?

[...] Der Magistrat wird [...] gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele AsylbewerberInnen, Asylberechtigte und geduldete Personen leben derzeit in Frankfurt?
2. Wie hat sich deren Zahl seit 2000 verändert? (Gliederung nach Jahren)
3. Wie viele von ihnen werden in psychosozialen Diensten intensiv betreut? (Bitte, nach der in Frage 1 genannten Personengruppen getrennt auführen)
4. Welche Träger bieten über die Beratung hinaus intensive psychosoziale Betreuung für
 - a. Psychisch kranke AsylbewerberInnen
 - b. Psychisch kranke Asylberechtigte
 - c. Psychisch kranke geduldete Personen an? (Bitte, alle Träger namentlich aufzählen)
5. Welche Träger bieten welche Leistungen an? (Bitte alle Träger namentlich und nach Leistungen aufzählen)
6. Welche Träger erhalten Zuschüsse von der Stadt?
 - a. Für welche Leistungen?
 - b. In welcher Höhe?
 - c. Werden die Zuschüsse in den nächsten Jahren weiterhin gewährt?

[...]

- e. Wenn nicht, gibt es vergleichbare Angebote anderer Träger in Frankfurt?
 - 7. Reicht das Angebot der Leistungen aus, um alle Betroffenen zu betreuen?
 - a. Welche Engpässe gibt es?
 - b. Wie lange müssen die Betroffenen in der Regel auf einen Betreuungsplatz warten?
 - 8. Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen Trägern und Behörden konkret aus?
 - a. Wie ist die psychosoziale Betreuung geregelt?
 - b. Gibt es eine Koordinierungsstelle?
 - c. Sind Standards festgelegt und werden diese kontrolliert?«
- (Fraktion DIE LINKE. im Römer 2009).

Die Stärkung individueller und kollektiver Widerstandsperspektiven ist eng geknüpft an Kenntnisse von Gesetzeslagen und Kompetenzen von Behörden und anderen Institutionen. Sprachkenntnissen kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu, gerade dann, wenn keine/kaum sprachkompetente Ansprechpersonen in der lokalen Initiativen-Landschaft vorhanden sind. Angesichts der zentralen Bedeutung von Versorgung im Krankheitsfall muss linke und rassistuskritische Kommunalpolitik Wege an diskriminierender Praxis und restriktiver Gesetzgebung vorbei finden, um die Lebensumstände der Asylsuchenden/Geduldeten zu verbessern. Denn die Anfälligkeit für gesundheitliche Beschwerden bzw. ihre Verstärkung ist angelegt in der Situation, in der viele Menschen zu leben gezwungen sind (vgl. Weber 2003).

Residenzpflicht

Eine deutsche Besonderheit im EU-Vergleich ist die Residenzpflicht. § 56 im Asylverfahrensgesetz gestattet es, → Asylsuchenden einen bestimmten Aufenthaltsort zuzuweisen. Dasselbe gilt für Geduldete (§ 61 und § 95 Aufenthaltsgesetz). Je nach Bundesland ist dies entweder ein Landkreis, ein Regierungsbezirk oder das gesamte Bundesland (Berlin und Brandenburg sowie Bremen und Niedersachsen haben die freie Bewegung in beiden Bundesländern gestattet). Weder die Niederlassung noch die Arbeitsaufnahme sind außerhalb der zugewiesenen Gebiete gestattet. Das bedeutet, dass die Bewegungsfreiheit, wenn sie denn gestattet wird, trotzdem zur Rückreise an den Aufenthaltsort verpflichtet. Eine aktuelle Übersicht über die Bestimmungen zur Residenzpflicht findet sich

unter: www.residenzpflicht.info. Alle Regelungen zur Residenzpflicht widersprechen ganz klar Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wo es heißt: »Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.« (UN 1948) Wie wichtig das Ermessen der Zuständigen ist, zeigt ein Beispiel aus Bautzen (Sachsen). Nachdem Caren Lay, MdB DIE LINKE, eine Gruppe von Asylsuchenden zu einem Besuch im Bundestag eingeladen hatte, machte der CDU-Landrat des Kreises eine »Ausnahme«: Für eine zweitägige Reise hob er die Residenzpflicht auf und ermöglichte so die erste Fahrt dieser Art überhaupt (Feske 2013). Lockerungen der Residenzpflicht wie ihre Ausweitung auf die Grenzen eines Bundeslandes führen allerdings nicht notwendigerweise zur Abnahme von Kriminalisierung. Solange die Residenzpflicht nicht gänzlich abgeschafft ist, wird es weiterhin zu rassistischen Polizeikontrollen zur Durchsetzung dieser menschenrechtswidrigen Vorschrift kommen. Insbesondere Schwarze werden bei den selektiven Kontrollen (→ »Racial Profiling«) weiterhin als vermeintliche Kriminelle behandelt werden, obwohl sie nichts anderes tun, als von ihrem Menschenrecht auf Bewegungsfreiheit Gebrauch zu machen (Jelpke 2013).

Exkurs: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

In den letzten Jahren ist die Zahl allein reisender (unbegleiteter) minderjähriger Flüchtlinge gestiegen (2012: 4.316; 2011: 3.782; 2010: 4.216, vgl. Hummitzsch 2013). Die meisten Inobhutnahmen durch die zuständigen Jugendämter erfolgen in den Großstädten und Ballungsräumen Westdeutschlands. Schätzungen gehen von gegenwärtig etwa 9.000 UMF aus, was Deutschland zu einem der Hauptzielländer macht (ebd.).

Zunächst hatte die Bundesregierung die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN 1989) nur unter einem ausländerrechtlichen Vorbehalt unterschrieben, das bedeutet, dass dem Ausländer_innen-Recht Vorrang vor den Verpflichtungen aus der Konvention eingeräumt wurde (was etwa die Möglichkeit der Abschiebehaft für Kinder und Jugendliche eröffnete). Erst im Jahr 2010 wurden die Vorbehalte zurückgenommen, sodass nun auch in der Bundesrepublik der Artikel 3 der Konvention (Wohl des Kindes) gilt: »Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.«

Obwohl UMF also vom Kinder- und Jugendhilferecht profitieren, gilt für sie dennoch auch das Aufenthaltsrecht. Das bedeutet im Einzelnen, dass Jugendämter UMF sofort nach ihrer Einreise in Obhut nehmen (Kinder- und Jugendhilfegesetz § 42). Darüber hinaus »ist unverzüglich die Bestellung eines Vor-

munds oder Pflegers zu veranlassen« (ebd.). Erst hiernach kann im Rahmen eines so genannten Clearing-Verfahrens der aufenthaltsrechtliche Status geklärt werden. Dabei stehen solche Fragen im Vordergrund wie: Kann das Kind ohne erhebliche Gefahren in sein Heimatland zurückkehren? Kommt die Zusammenführung der Familie in einem Drittland in Frage? etc. Entscheidend für das gesamte Verwaltungsverfahren ist die Feststellung des Alters, denn davon hängt ab, wie eine asylsuchende Person weiter behandelt wird – von Bundesland zu Bundesland verschieden, erfolgt dies durch eine Reihe medizinischer Tests und mit Gesprächen, die dazu dienen sollen, den Grad der emotionalen, physischen oder geistigen Reife festzustellen. Über 16-Jährige werden oft wie Erwachsene behandelt, das bedeutet zum Beispiel auch, dass sie gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht werden können (inklusive Abschiebegefängnisse). Obwohl UMF also formal dieselben Rechte genießen wie einheimische Kinder, gelten für sie Sondergesetze, die nur bedingt im Einklang mit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und anderen internationalen Übereinkommen stehen.

UMF unterliegen der Schulpflicht, wenn sie im entsprechenden Alter sind. Zu beachten ist hier allerdings, dass die Schulpflicht erst dann greift, wenn die Kinder die Erstaufnahmeeinrichtung des jeweiligen Bundeslandes verlassen (zur Schulpflicht in den 16 Bundesländern vgl. Harmening 2005).

Aktuelle Entwicklungen: das neue EU-Asylpaket (2013)

Über ein Jahrzehnt war verhandelt worden, bis im Sommer 2013 das derzeit gültige EU-Asylpaket entstand. Seitdem in der → »Dublin«-Übereinkunft geregelt wurde, dass das erste EU-Land, das → Asylsuchende erreichen, zuständig ist, befinden sich Länder wie Griechenland und Italien, aber auch Spanien, Malta und Zypern in einer permanenten Überlastungssituation. Anders als beim Königsteiner Schlüssel auf Bundesebene gibt es keine solidarische Asylpolitik zwischen den Mitgliedstaaten der EU. Das Asyl-Paket, das vom Europäischen Parlament am 12. Juni 2013 beschlossen wurde, wird an vielen Problemen nichts ändern können: Haftanstalten mit desolaten Zuständen, Elends-Lager, Übergriffe durch die Polizei oder rassistische Mobs, katastrophale Bedingungen, was Bildung, Wohnen oder Gesundheit angeht – die Liste von Dingen, die sofort verändert werden müssten, ist sehr lang. Vielmehr steht zu befürchten, dass sich sogar einiges wesentlich verschlechtern könnte. Konkret verändert wurden die Aufnahmeleitlinie (soziale Aufnahmebedingungen für Asylsuchende), die Dublin-Verordnung (Zuständigkeit für das Asylverfahren) inklusive der Fingerabdruck-Datei Eurodac sowie die Asylverfahrensrichtlinie (Elemente des Asylverfahrens). Nach Einschätzung von PRO ASYL lassen sich die wesentlichen Änderungen wie folgt zusammenfassen (PRO ASYL 2013).

Aufnahmerichtlinie

Die Aufnahmerichtlinie wurde, auch aufgrund deutscher Interventionen, wesentlich restriktiver gefasst, als dies zunächst vorgesehen war. Eigentlich sollten darin Fragen wie Unterbringung und gesundheitliche und therapeutische Versorgung im Vordergrund stehen, doch sie ist zu einer Art »Inhaftierungsrichtlinie« geworden. Schwammige Gründe wie »Identitätsfeststellung« oder »Beweissicherung«, aber auch »verspätete Antragstellung« oder »Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung« werden in Zukunft die Inhaftierung jeder beliebigen Person gestatten – übrigens auch von Minderjährigen. Selbstverständlich soll dabei das Wohl des Kindes beachtet werden; welche Art von Haft überhaupt kindgerecht sein kann, wird allerdings nicht thematisiert.

Die angedachte sozialrechtliche Gleichstellung von Asylsuchenden mit Staatsangehörigen (etwa bei der Sozialhilfe) ist ebenfalls gekippt worden, das heißt, dass z.B. in Deutschland trotz des Verfassungsgerichtsurteils zum Asylbewerberleistungsgesetz (BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012, Absatz-Nr. 1–140) weiterhin eine Ungleichbehandlung möglich bleibt. Eine kleine Verbesserung ist allein die Begrenzung des Arbeitsverbots auf neun Monate (in Deutschland bisher zwölf Monate). Zumindest theoretisch könnten sich für Einzelne damit Spielräume ergeben, die aber durch Vorrangregelungen (beispielsweise Vorzug von Deutschen und/oder EU-Staatsangehörigen, vgl. Hessischer Flüchtlingsrat) real sehr viel kleiner ausfallen dürften als auf einem Arbeitsmarkt ohne Diskriminierung.

Auch die deutsche Residenzpflicht ist bestätigt worden. Der Flickenteppich aus Lockerungen innerhalb einzelner Bundesländer (siehe oben) und die Unterscheidung in Gruppen, die davon profitieren können, und andere, die davon ausgeschlossen bleiben, werden damit nicht angetastet. Es bleibt abzuwarten, ob darüber hinaus andere EU-Länder von einer solchen Regelung Gebrauch machen werden.

Dublin III und Eurodac

→ Dublin III regelt die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats der EU für das Asylverfahren. Was in der neuen Richtlinie nicht eingeführt wird, ist eine Aussetzungsklausel für → »Rückschiebungen« ins Erst-Ankunftsland, wenn dort das Asylsystem zusammengebrochen ist und/oder für Asylsuchende kein ausreichender Schutz zu finden ist. Dieser Vorschlag der Kommission – vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit Griechenland seit 2007 – wurde von den einzelnen EU-Staaten zurückgewiesen. Auch Deutschland war ein »Frühwarnsystem« lieber, von dem nie klar sein wird, was das eigentlich bedeutet – und was aus einer »frühen Warnung« folgen soll. Wie sich das zum Artikel 3 verhält, wonach Überstellungen (Rückschiebungen) nicht möglich sein sollen, wenn in

dem Mitgliedstaat Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen systemische Mängel aufweisen oder die Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung besteht, ist überdies unklar.

Dublin III garantiert Schutzsuchenden das Recht auf Information: Sobald ein Antrag auf Schutz gestellt worden ist, soll umfassend über das Verfahren, dessen Kriterien und weitere Aspekte informiert werden, ein persönliches Gespräch soll rasch erfolgen. UMF sollen von Fachpersonen vertreten werden können. Gerade für die deutsche Situation stellt das eine deutliche Verbesserung dar. Hier wurde bisher sogar die Zuständigkeit meist erst am Tag einer Abschiebung mitgeteilt, sodass es kaum möglich war, Rechtsmittel einzulegen. Dies soll nun durch einen garantierten einstweiligen Rechtsschutz gewährleistet werden.

Bei »erheblicher Fluchtgefahr«, die als neuer Haftgrund ins Dublin-System eingegangen ist, können Asylsuchende bis zu drei Monate inhaftiert werden. Dies ermöglicht nicht nur ein beschleunigtes Verfahren, sondern wird von den Ländern in Mittel- und Nordeuropa als Einladung wahrgenommen werden, noch schneller und noch häufiger zu inhaftieren.

Neu ist neben Dublin III auch, dass nun nicht mehr nur Fingerabdrücke von allen neu Einreisenden genommen werden. Die Eurodac-Datei wird jetzt auch Polizei- und anderen Sicherheitsbehörden zur Verfügung gestellt, was nicht nur datenschutzrechtlich ein Problem darstellt, sondern auch einer generellen Kriminalisierung gleichkommt.

Verfahrensrichtlinie

Die Asylverfahrensrichtlinie regelt seit 2005 die Standards für Asylverfahren. Menschen, die ein Land über einen »sicheren Drittstaat« erreichen, können ihr zufolge bereits an der Grenze zurückgewiesen werden, nicht nur, wenn sie selbst aus »sicheren Herkunftsländern« stammen. Da sich die EU nie auf eine gemeinsame Liste dieser »sicheren Staaten« einigen konnte – weil dies immer auch von den jeweiligen nationalen Interessen abhängt –, kann jedes Mitgliedsland nun auch offiziell seine eigene Liste erstellen. Über die Erstellung solcher Listen werden die Staaten von einer individuellen Prüfung der Asylberechtigung entbunden. Wie willkürlich solche politischen Festlegungen sein können, zeigen die Versuche in der Bundesrepublik, die westlichen Balkanstaaten Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina zu sicheren Herkunftsstaaten zu erklären. Dass diese Staaten insbesondere für die Angehörigen der Roma-Minderheiten keineswegs »sicher« sein müssen, wird dabei geflissentlich ausgeblendet.

Das Flughafen-Verfahren und alle anderen beschleunigten Verfahren erhalten durch die neue Richtlinie wesentlich mehr Bedeutung. Bisher war in Deutschland ein solches Verfahren nur dann möglich, wenn jemand aus einem »sicheren Drittstaat« direkt an einem deutschen Flughafen ankam und/oder mit

gefälschten oder gar keinen Dokumenten einzureisen versuchte. Nun sind wesentlich mehr Gründe vorgesehen, so auch das Vorbringen von nicht-asylrelevanten Gründen, die Beseitigung von Identitätsdokumenten, unstimmige oder unwahrscheinliche Angaben, die Weigerung, Fingerabdrücke erstellen zu lassen etc. Diese Gründe gelten auch für Minderjährige, wenn sich erst im Verfahren herausstellt, dass sie minderjährig sind. Oft kommt es vor, dass Behörden eine Volljährigkeit unterstellen, um möglichst vielen UMF die Einreise zu erschweren bzw. um leichter abschieben zu können. Ein Verfahren an der Grenze (bzw. in Transitzonen) soll mit der Änderung von 2013 innerhalb von vier Wochen entschieden werden.

Aus all dem folgt, dass nach über zehn Jahren EU-Zuständigkeit im Themenfeld Asyl eigentlich gar nichts erreicht worden ist. Das Ergebnis ist eine Vereinheitlichung auf niedrigem Niveau, das weder auf Solidarität zwischen Mitgliedstaaten setzt, noch wirklich einen menschenwürdigen Umgang mit Asylsuchenden in Aussicht stellt. Das neue Asyl-Paket der EU umfasst neben kleineren Verbesserungen vor allem viele inakzeptable Bestimmungen, die grundsätzlich abzulehnen sind, weil sie Zuständigkeiten von der EU zurück an Nationalstaaten delegieren, weil sie Behördenwillkür Tür und Tor öffnen – und vor allem, weil sie Schutzbedürftigen nicht helfen.

»Wir sind hier, weil ihr unsere Länder zerstört«

Nicht umsonst weisen die Protestbewegungen und Selbstorganisationen seit Jahren darauf hin: »Wir sind hier, weil ihr unsere Länder zerstört!« Auch wenn Fragen von Unterbringung, medizinischer Versorgung, Sprachkursen, Schulbildung etc. vor Ort beantwortet werden müssen, lohnt es sich beim politischen Umgang mit Flucht und Asyl, sich den verzahnten globalen, nationalen und lokalen Rahmen vor Augen zu halten.

Lokales linkes Engagement kann nur dann erfolgreich sein, wenn die weiteren Bezüge mitgedacht werden und nicht ein rein »humanitärer« Fokus gewählt wird. Gegenüber selbstorganisiertem Protest von Asylsuchenden, aber auch gegenüber Verwaltungen und der breiteren Öffentlichkeit wird es notwendig sein, gute Antworten auf den zunächst eingängigen Einwand »Wir können nicht hier die Probleme der ganzen Welt lösen« parat zu haben. Die GFK allein, wie sie vor dem Hintergrund der unmittelbaren europäischen Vergangenheit und der Gegenwart des Kalten Krieges entwickelt worden war, kann heute nicht mehr aktuell sein. Flucht vor ökonomischer Not ist auch immer politisch und sollte daher einen gleichwertigen Eingang in den Katalog legitimer Asylgründe finden. Der größte Teil der Welt wurde von europäischen Mächten in der Vergangenheit kolonisiert, und viel spricht dafür, dass die bestehenden internationalen Beziehungen diesen Zustand fortsetzen. Wenn aber der globale

Norden und Westen maßgeblich Probleme in anderen Weltregionen (mit-) verursachen, müssen sie auch bereit sein, ein Teil der Lösung zu sein.

Die Erfahrungen in der Zusammenarbeit von selbstorganisierten Bewegungen aus den Lagern, Gentrifizierungskritiker_innen und anderen linken und emanzipatorischen Kräften in Hamburg (vgl. »Lampedusa in Hamburg« ausführlicher in Kapitel 4) verweisen auf die Wichtigkeit der Vernetzung von Protestbewegungen. In eindrucksvollen Demonstrationen, die von breiten Bündnissen getragen wurden, hat etwas geklappt, was sich auch andernorts angehen lässt – die gegenseitige Verantwortungsübernahme von Bewegungen, die sonst getrennt voneinander agieren. Aufgrund der oft desolaten Zustände in den Lagern, aufgrund der Isolation von Einrichtungen, die weit außerhalb von Ortschaften stehen, und aus vielen anderen Gründen gibt es in den meisten Lagern einen Grad der Selbstorganisation, die von keiner anderen Organisation so bewerkstelligt werden könnte. Problembeschreibungen und Lösungsvorschläge für Missstände lassen sich über diese Organisationen wesentlich besser bewerkstelligen als durch andere Institutionen oder Akteure. Eine linke, emanzipatorische Initiative und/oder Kommunalpolitik ist immer gut beraten, die so genannten Betroffenen zu hören und in die Entwicklung einer wirksamen Asylpolitik vor Ort einzubinden. Nur so lassen sich die oft berechtigten Klagen über einen paternalistischen Umgang mit Selbstorganisationen vermeiden – und die Grundlagen für einen gemeinsamen Kampf um ein besseres Leben für *alle* schaffen.

Die politischen Bedürfnisse und Interessen von Asylsuchenden/Geduldeten sind nicht unmittelbar identisch mit denen von Hartz-IV-Betroffenen, aber über das Verbot, den Landkreis ohne Erlaubnis zu verlassen, ließen sich Überschneidungen in Protestbewegungen herstellen, die gemeinsame Kämpfe ermöglichen. Dies gilt beispielsweise auch für das gesamte Themenfeld Wohnen. Die Frage, wie mit sozialem Wohnungsbau umgegangen wird, entscheidet nicht nur über die Verdrängung von angestammter Bevölkerung, sondern auch über die Frage, ob und in welchem Maße eine dezentrale Unterbringung von Asylsuchenden und Geduldeten bewerkstelligt werden kann.

Die notwendige Sensibilität für die Anliegen von Menschen, die geflüchtet sind und versuchen, sich ein neues Leben aufzubauen, muss dabei oft auch unter Linken erst erworben werden. Verschiedenste Traumatisierungen in Herkunftsländern, die Flucht- und Diskriminierungserfahrung werden oft ausgeblendet, wenn es etwa darum geht, für eine Demonstration zu mobilisieren. Es mag für viele Menschen gute Gründe geben, nicht sofort – und vielleicht auch nie – an Demonstrationen teilzunehmen. Es werden sich aber immer Wege der Ansprache und Aktionsformen finden, die auch solchen Menschen gerecht werden.

2.4 Menschen ohne Papiere

Neben Menschen mit gesichertem Aufenthaltsstatus und den Asylsuchenden und Geduldeten gibt es auch »Migrant_innen«, die dauerhaft oder vorübergehend ohne behördliche Registrierung in Deutschland leben. Schätzungen gehen von bis zu einer Million Menschen ohne Papiere aus. Aus der durchaus berechtigten Furcht, dass Behörden ihre Daten austauschen könnten (etwa Arbeitsagentur und Ausländer_innen-Behörde), können Menschen, die nie auf- oder an einem bestimmten Punkt untergetaucht sind, keine Sozialleistungen in Anspruch nehmen. Dadurch entstehen oft Arbeits-, Lebens- und Wohnweisen, die anfällig für Lohnprellerei, Erpressung und Gewalt (etwa in Beziehungen) machen.

Im deutschsprachigen linken Kontext hat sich der Begriff Illegalisierte durchgesetzt, um durch den Begriff der »Illegalität« nicht den Eindruck einer strafbaren Handlung zu erwecken (oft auch aus dem Französischen übernommen: »sans papiers«). Polizeiliche Praktiken wie das → »Racial Profiling« bedeuten für viele Illegalisierte eine immense Einschränkung der Bewegungsfreiheit, wie auch medizinische Notfälle oft zu einer schwer zu meisternden Herausforderung werden. Ärzt_innen und Krankenhäuser sind verpflichtet, alle zu behandeln. In der Praxis bestimmen dennoch Angst vor einer Festnahme, Inhaftierung und/oder Abschiebung den Alltag. Flüchtlingsräte und Beratungsstellen können oft Ärzt_innen vor Ort vermitteln, die Illegalisierte kostenlos behandeln (zur medizinischen Versorgung vgl. Groß 2005).

Wie bei anderen »Migrant_innen« auch, ist die Gruppe der Illegalisierten in sich sehr verschieden. Manche sind als Tourist_innen (mit oder ohne Visum) eingereist, andere waren oder sind Saisonarbeiter_innen in der Landwirtschaft, pflegen alte oder kranke Personen zu Hause und wohnen zugleich dort, wieder andere sind abgelehnte → Asylsuchende, die sich einer drohenden Abschiebung entzogen haben.

Eine Legalisierung des Aufenthalts ist in der Regel für all diese Gruppen sehr schwierig, da Bleiberechtsregelungen in der Bundesrepublik – anders als in anderen Ländern – nie prominent diskutiert wurden. Die Heirat oder eingetragene Lebenspartnerschaft mit jemandem mit deutscher Staatsangehörigkeit oder einem gesicherten Aufenthalt ist oft der einzige Weg zur Legalisierung. Aber auch in solchen Fällen wird oft verlangt, dass die Person zunächst ausreist, um dann mit einem Visum zur Familienzusammenführung wiederzukommen. Schwangere können eine Duldung erhalten, wenn sie sich im Mutterschutz befinden (sechs Wochen vor der Geburt), die anerkannte Elternschaft für ein deutsches Kind hingegen ist eine Grundlage für einen gesicherten Aufenthalt (gegebenenfalls nach Aus- und Wiedereinreise zur Familienzusammenführung).

Eine Münchener Initiative zeigt, was sich zum Thema Schulpflicht vor Ort machen lässt. Der Stadtrat bittet in seinem Beschluss vom Dezember 2004: »Das Schulreferat wird gebeten, allen Schulleitungen mitzuteilen, dass Kinder mit illegalem Aufenthaltsstatus grundsätzlich schulpflichtig sind.« Die Schulleitungen seien nicht verpflichtet, Nachweise zum Aufenthaltsrecht zu verlangen (Eckardt 2010: o.S.).

Die Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung, eine Beratungs- und Informationsstelle für »Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen« in Köln, hat ihr Beratungskonzept für Menschen ohne Papiere online gestellt (vgl. agisra 2007). Jenseits der individuellen Unterstützung lohnt es sich aus der Perspektive linker Kommunalpolitik aber immer, einen Blick auf die Finanzierung der Frauenhäuser zu werfen. Die Tendenz in vielen Landkreisen, auf belegungsabhängige, einzelfallorientierte Tagessätze umzustellen, führt dazu, dass die Aufnahme von Frauen ohne Papiere zu einer Finanzierungslücke bei der jeweiligen Einrichtung führt (der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort ist verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes zu erstatten). Dies wird in der Praxis Auswirkungen auf den Anspruch haben, wirklich allen Frauen Sicherheit und Schutz im Frauenhaus zu bieten.

STAY!

Im Jahr 2012 wurde der Clara-Zetkin-Frauenpreis der Partei DIE LINKE an »STAY!«, eine Düsseldorfer Initiative, verliehen, die auf die Probleme schwangerer Migrantinnen ohne Papiere aufmerksam macht. In der Selbstbeschreibung heißt es: »Wir setzen uns daher mit Nachdruck für die Schwangeren ein, vermitteln sie an Frauenärztinnen, die bereit sind, sie auch ohne Krankenversicherung zu behandeln, organisieren die Betreuung durch Hebammen, suchen Geburtskliniken, wo sie anonym ihr Kind zur Welt bringen können, und kümmern uns darum, dass die Frauen und ihre Kinder während und nach der Schwangerschaft die notwendige Unterstützung erhalten.« (STAY 2013)

Die Einflussmöglichkeiten auf lokaler Ebene sind darüber hinaus ausgesprochen begrenzt, wenn es um die Unterstützung von Illegalisierten geht. Eine Initiative aus Freiburg im Breisgau mag als Beispiel dafür dienen, was sich trotz widriger Gesetzeslagen und der (potenziellen) Verfolgung durch staatliche Stellen vor Ort machen lässt.

Das Rasthaus

»Wir möchten eine Gaststätte – im wörtlichen Sinn – anbieten, die Herberge für Verfolgte sein soll! Wir bieten Gastrecht, Unterstützung in allen Lebensfragen, Raum für eigene Ideen, Informationen über eine asylfreundliche Behandlung, Rat und Tat in vielen praktischen Dingen. [...] Es wird kein Plätzchen im Villenviertel werden. Aber es kann dies sein: im Süden dieses gastfeindlichen Landes wollen wir – im Dreiländereck – auch etwas anderes bieten: einen Empfangsort für Geflüchtete«, so heißt es in der Selbstbeschreibung des Projektes, das neben Deutschkursen, einem Treffpunkt und Beratung auch Unterstützung für Menschen ohne Papiere im Krankheitsfall bietet (<http://www.rasthaus-freiburg.org>).

Insbesondere die Problematik illegalisierter Menschen verweist auf die Schwierigkeiten, mit strukturell rassistischen Gesetzen und diskriminierenden Praktiken vor Ort umzugehen. Initiativen wie: »Der Stadtrat fordert die Bürgermeisterin auf, sich für ... einzusetzen«, bleiben meist ergebnislos. Es ist aber nicht zu unterschätzen, dass mehrmaliges Nachfragen, das Stellen von Anträgen und nicht zuletzt die Mobilisierung von Protesten in der Bevölkerung dabei helfen, Themen zu (be-)setzen und damit den politischen Alltag in der Kommune zu verändern. In den beiden folgenden Kapiteln geht es um konkrete kommunale Dimensionen von Migrationspolitik – darin scheint auf, dass vieles vielleicht einfacher ist, als es zunächst wirkt.

3. Aufschluss statt Ausschluss – Verwaltung und kommunale Gremien

Zentrale staatliche Aufgabe werden von Kommunen bzw. ihren Betrieben erfüllt (Verkehrs- und Beförderungswesen, Wasser- und Elektrizitätsversorgung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Krankenhäuser, Friedhöfe, Bäder usw.). Ämter und Behörden sind deswegen meist die ersten Anlaufstellen für Menschen, die in einer Kommune neu ankommen. Die Aufgaben bzw. Handlungsfelder lassen sich im Wesentlichen in zwei Bereiche aufteilen:

Erstens: Die Erfüllung von Pflichtaufgaben beinhaltet meist die Bereitstellung bestimmter Leistungen, wie die Unterbringung und Versorgung von Menschen, die Asyl suchen oder → geduldet werden. Diese Aufgaben werden weitgehend vom Bundes- oder Landesgesetzgeber vorgegeben und von der jeweiligen Ebene weitestgehend finanziell getragen. Hier haben die Kommunen jedoch auch einen politischen Spielraum, der z.B. umfasst, wie die gesetzlichen Rahmenvorgaben ausgelegt werden oder ob zusätzliche kommunale Mittel bereitgestellt und eingesetzt werden sollen.

Zweitens: Darüber hinaus gibt es freiwillige Aufgaben, die keine oder eine nur sehr vage gesetzliche Grundlage haben. Diese reichen von einem ideellen Spektrum bis hin zu ganz konkreten Maßnahmen: von der Erarbeitung kommunaler Leitbilder für ein gelingendes Zusammenleben und der Teilhabe aller in der Kommune bis hin zum konkreten Behördenwegweiser in verschiedenen Sprachen. Weitere Beispiele für solche »freiwillige Aufgaben« sind die Bestellung von Migrationsbeauftragten, die allgemeine Unterstützung antirassistischer Arbeit durch »Lokale Aktionspläne« oder die Unterstützung von »Migrant_innen«-Selbstorganisation (ausführlicher in Crashkurs Kommune 10: »Linke Kommunalpolitik«, Weck 2014).

3.1 Ämter und Einrichtungen

Der erste Gang zu einer Behörde oder zu einem Amt ist meist unfreiwillig, weil die betreffende Person eine Erlaubnis oder Genehmigung braucht, die nur diese Behörde ausstellen kann (z.B. die Ausländer_innen-Behörde). In anderen Fällen erfolgt er freiwillig, etwa weil die Behörde einen bestimmten Service anbietet oder der Bedarf nach Informationen besteht.

Zugänglichkeit und Mehrsprachigkeit

Um den Zugang für Neuzuziehende zu erleichtern und zu gewährleisten, ist es sinnvoll, dass die benötigten Informationen für die erste Orientierung nicht nur auf Deutsch, sondern auch in anderen Sprachen bereitgestellt werden. Dafür ist es zweckmäßig zu schauen, welches die wichtigsten Sprachen vor Ort sind. Hier geht es zunächst darum, dass es Menschen ermöglicht wird, sich selbst zu informieren und selbstbestimmt handeln zu können.

Das Integrationsbüro Linz

»Unter <http://integration.linz.at> können sich neue Linzerinnen und Linzer ab sofort in Englisch, Französisch, Türkisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Albanisch, Rumänisch und Russisch über die Stadt allgemein und über die Integrationsmaßnahmen im Speziellen informieren. Den Zuwander_innen [werden] bewusst [...] erste fremdsprachige Informationen in die Hand [gegeben]. [...] Außerdem wird ein mehrsprachiger Info-Guide ›Willkommen in Linz‹ herausgegeben, der detailliert alle wichtigen Eckdaten aus den verschiedensten Lebensbereichen verständlich und kompakt zusammenfasst.« (Magistrat der Landeshauptstadt Linz, 2013: o.S.)

Mehrsprachige Angebote dürfen sich aber nicht in Online- und Printmedien erschöpfen. Es sind vor allem Menschen, also die Mitarbeiter_innen in den kommunalen Einrichtungen, die in Kontakt mit den neuen Einwohner_innen kommen. Zumindest die Ämter, die häufig von »Migrant_innen« aufgesucht werden (z.B. die Melde- und Ausländer_innen-Behörden), sollten bei ihrem Personal auch auf Sprachkompetenzen jenseits der deutschen Sprache Wert legen. In Behörden kann bereits für Sprachkundige aufgrund der Wissenshierarchien bzw. der Unkenntnis von Handlungsmöglichkeiten Konfliktpotenzial entstehen. Sprachliche und kulturelle Barrieren können dieses Potenzial noch verstärken. Linke Kommunalpolitiker_innen können hier aktiv werden und nachfragen: Wie hoch ist der Anteil von Verwaltungsmitarbeiter_innen »mit Hintergrund«? Wie hoch ist der Anteil derer, die eine zweite oder dritte Sprache (zumindest mündlich fließend) beherrschen? Gibt es ein Personalentwicklungskonzept, in dem Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenz verankert sind? Werden Sprachkurse für die Mitarbeiter_innen angeboten und wahrgenommen? Je nachdem, wie die Antworten ausfallen, bzw. wenn deutlich wird, dass an dieser Stelle Handlungsbedarf besteht, können weitere Anträge gestellt werden.

Zugang zu medizinischer Versorgung/Gesundheitsamt

»Migrant_innen« bzw. Menschen »mit Hintergrund« können im Vergleich zum Bevölkerungsdurchschnitt mit größeren bzw. weitergehenden Gesundheitsrisiken konfrontiert sein. Es ist nicht die Migration, die krank macht, sondern es sind Belastungen durch eine angespannte Berufs- oder Wohnsituation, ökonomische Probleme, Unsicherheiten rechtlicher oder materieller Natur sowie Diskriminierungserfahrungen im Alltag. Hinzu kommen bei einigen Sprachbarrieren und fehlende Information, was den Zugang zu medizinischer Versorgung erschwert. Präventionsmaßnahmen werden weitaus weniger als im Vergleich zu anderen Bevölkerungsteilen wahrgenommen (vgl. Razum/Zeeb/Meesmann et al. 2008: 121). Alle diese Faktoren tragen dazu bei, dass der Gesundheitszustand von »Migrant_innen« im Allgemeinen schlechter ist als der des Durchschnitts. Deshalb ist es wichtig, Zugangsbarrieren und Informationsdefizite abzubauen. Hier bietet sich als erster Schritt ein mehrsprachiger Gesundheitswegweiser für die Kommune an. Neben einem allgemeinen Einblick in die Struktur des Gesundheitssystems sollten lokale und regionale Besonderheiten (z.B. Informationen zum Gesundheits- und/oder Sozialamt sowie zu weiteren Beratungsstellen und -angeboten) in der Darstellung berücksichtigt werden. Eine Liste von Ärzt_innen und anderen gesundheitsrelevanten Einrichtungen mit Fremdsprachenkenntnissen (die auch online abrufbar sein und aktualisiert werden sollte) vervollständigt einen solchen Wegweiser.

Ebenso sollten Informationen des Gesundheitsamtes, einschließlich des Online-Angebots, in verschiedenen Sprachen gehalten sein. Auch beim Personal sollte darauf geachtet werden, dass die Amtsärzt_innen und/oder weiteres Personal die wichtigsten Sprachgruppen in der Kommune beherrscht, um im persönlichen Gespräch angemessen beraten zu können.

Bibliotheken und Musikschulen

Kommunale Bibliotheken haben den Auftrag, alle Bevölkerungsgruppen anzusprechen und sie mit Medien und Informationen zu versorgen. Dazu ist es u.a. notwendig, dass fremdsprachige Bücher, Zeitschriften und Filme zur Verfügung stehen und dass es Mitarbeiter_innen »mit Hintergrund« bzw. Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich der interkulturellen Kompetenz für die Mitarbeiter_innen gibt. Weiterhin gehört dazu die Bereitstellung von Computern mit mehrschriftlichen Codierungen (die z.B. auch eine Recherche in kyrillischer Schrift ermöglichen). Weitere Informationen zur interkulturellen Bibliotheksarbeit sind auf dem Bibliotheksportal des deutschen Bibliotheksverbandes (<http://gleft.de/mI>) zusammengestellt. Dort findet sich auch eine Checkliste, mit der überprüft werden kann, wie stark interkulturell die lokale Bibliothek ausgerichtet ist (Stadtbibliothek Friedrichshain-Kreuzberg 2010).

Mehrsprachige Informationen und die interkulturelle Kompetenz der Mitarbeiter_innen spielen auch in anderen öffentlichen Einrichtungen eine Rolle: Musikschulen sind Orte des sozialen und kulturellen Austauschs und bieten einerseits über die Sprache hinaus die Teilhabe am lokalen Leben. Andererseits können fehlende mehrsprachige Informationen zu den Angeboten bzw. das Anmeldeverfahren Barrieren sein. Hier können linke Kommunalpolitiker_innen ebenfalls für eine Verbesserung eintreten.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Weitere kommunale Einflussmöglichkeiten bestehen z.B. beim Thema öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), sofern es sich um kommunale Unternehmen handelt und eine Einflussmöglichkeit über den Stadtrat oder die Aufsichtsräte gegeben ist: Schilder und Anzeigen sollten möglichst einfach und für alle verständlich gestaltet werden. Meist werden nur wenige, touristisch wichtige Haltestellen auch in anderen Sprachen (meist Englisch) angesagt. Auch Mitarbeiter_innen des ÖPNV, zumindest im Service-Bereich, also dort, wo viel Kundenkontakt besteht, sollten fremdsprachenkompetent sein.

Ausländer_innen-Behörde

Was für die freiwilligen Angebote der Kommune gilt, sollte natürlich erst recht für die Behörden gelten, die durch neu ankommende Menschen aufgesucht werden müssen, um eine Erlaubnis bzw. Genehmigung erteilt zu bekommen. Hierzu gehören neben den Meldebehörden auch die so genannten Ausländer_innen-Behörden. Ihre Aufgaben sind das Erteilen oder Versagen von Aufenthaltserlaubnissen und Aufenthaltstiteln, die Entscheidung über Niederlassungserlaubnisse, die Entscheidung über Ausweisung und Abschiebung, das Ausstellen von Passersatzpapieren, die Ausstellung von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen für → Asylsuchende bzw. Menschen, deren Asylantrag offiziell abgelehnt wurde, die aber aus bestimmten Hinderungsgründen nicht abgeschoben werden können oder dürfen, sowie die Klärung der Identität. Darüber hinaus sind Ausländer_innen-Behörden aber auch an der Entscheidung über den Familiennachzug und der Visa-Erteilung beteiligt.

Die gesetzlichen Grundlagen sind vor allem das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Zuwanderungsgesetz (ZuwG) und Asylverfahrensgesetz (AsylVerfG). Diese werden durch jeweilige Länderausführungsgesetze und Verwaltungsvorschriften spezifiziert. Der Vollzug dieser Gesetze aber findet zumeist kommunal statt, insbesondere durch die Ausländer_innen-Behörden.

Oft geht es darum, den Antragsteller_innen ein Fehlverhalten oder Versäumnis nachzuweisen. Betroffene beklagen sich häufig über eine Reihe von Missständen, die von unfreundlicher, herablassender Behandlung, über schlechte

Information bis hin zu aggressiver, schikanierender Ansprache, willkürlichem Handeln und Kriminalisierung der Betroffenen reicht, weil ihnen Lügen oder Angabe falscher Sachverhalte unterstellt werden. Viele Betroffene erleben diese Ämter als Orte der Angst. Verschärfend kommt hinzu, dass die Dienststellen häufig eingeschränkte bzw. verkürzte Öffnungszeiten (im Vergleich zu den Meldebehörden) haben. Dies führt zu oft langen Wartezeiten und im schlimmsten Fall auch dazu, dass Wartende gar nicht an die Reihe kommen, was mitunter schwerwiegende Konsequenzen haben kann, etwa wenn ein Mensch mit einer »Duldung« diese nicht rechtzeitig verlängern lassen kann.

Es gibt darüber hinaus Beschwerden über die Personalausstattung insgesamt (wenig Personal muss teils sehr zeit- und arbeitsintensive Sachverhalte bearbeiten bei gleichzeitiger Komplexität der Rechtsmaterie) sowie über mangelnde interkulturelle und sprachliche Kompetenzen der Mitarbeiter_innen. Linke Kommunalpolitiker_innen können erfragen, wie die Situation und Ausstattung in der eigenen Ausländer_innen-Behörde ist, z.B. mittels einer Anfrage im Stadt- oder Kreistag. Dabei kann das Augenmerk natürlich nur auf Fakten liegen, also: Ist ein Leitbild für eine »Willkommenskultur« o.ä. vorhanden? Wie sind die Öffnungszeiten gestaltet? Wie ist die Personalsituation? Gibt es ein Konzept zur »interkulturellen Öffnung«? Welche Sprachkurse werden (in welcher Regelmäßigkeit) durch die Mitarbeiter_innen genutzt? Wie ist es insgesamt um die Mehrsprachigkeit in der Behörde bestellt? Wie ist die Einstellungssituation für Menschen »mit Hintergrund«? etc.

Abgefragt werden können auch die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten sowie die Höhe der Einbürgerungsquoten. Diese Zahlen lassen sich dann auch zu einem Vergleich mit anderen Kommunen oder Bundesländern heranziehen, um zu sehen, wo es noch Verbesserungsbedarf gibt. Damit kann auch abgeschätzt werden, inwieweit Ermessensspielräume, die die Gesetze zulassen, ausgeschöpft werden. Darüber hinaus sollte man sich aber auch ein Bild darüber verschaffen, wie die Räumlichkeiten konkret gestaltet sind: Gibt es verglaste Schalter oder sitzen sich »Klient_innen« und Bearbeiter_innen an einem Schreibtisch auf Augenhöhe gegenüber? Gibt es Namensschilder, um der institutionellen Anonymität entgegenzuwirken? Gibt es eine mehrsprachige Beschilderung? Wie lang sind die Wartezeiten? Sind die Warteräume kinder-/familienfreundlich gestaltet, gibt es Spielmöglichkeiten? etc.

In einigen Städten existieren Initiativen zur Begleitung von Menschen zur Ausländer_innen-Behörde. Damit sie nicht alleine dorthin gehen müssen, werden sie durch Freiwillige dabei unterstützt. Das verschafft einerseits einen psychologischen Beistand, kann andererseits aber auch auf das Verhalten der Sachbearbeiter_innen einwirken – denn es wird oft berichtet, dass diese in Anwesenheit von »Deutschen« freundlicher, zuvorkommender und hilfsbereiter agieren.

Aus dem Flyer der Bremer Initiative acompani – das Begleitprojekt:

»Wir können:

- bei dem Gespräch durch unsere Anwesenheit emotional/psychologisch unterstützen;
- bei der Verständigung helfen;
- uns bei klar erkennbaren Übergriffen der SachbearbeiterInnen einmischen;
- Adressen von Beratungsstellen und Anwälten vermitteln.

Wir können nicht:

- professionelle Dolmetscher ersetzen;
- eine allgemeine Betreuung oder Rechtsberatung übernehmen.

Außerdem haben wir natürlich keinen Einfluss auf inhaltliche Entscheidungen der Behörde, z.B. auf die Dauer der Duldung.

Wenn Sie eine Begleitung wünschen, kommen Sie bitte zu den umseitig angegebenen Zeiten in unserem Büro vorbei« (www.thecaravan.org; Flyer: <http://gleft.de/mk>).

Einbürgerung

Den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ausländer_innen (zur Verwendung des Begriffs siehe Kapitel 1 und 2) auf der Grundlage eines Antrages bezeichnet man als Einbürgerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Staatsangehörigkeitsgesetz, StAG). Der Antrag auf Einbürgerung wird bei der zuständigen kommunalen Einbürgerungs- bzw. Staatsangehörigkeitsbehörde gestellt, die meist im Landratsamt bzw. in den kreisfreien Städten im Rathaus oder im Bezirksamt angesiedelt sind bzw. dort erfragt werden können.

Dabei wird zwischen Anspruch auf Einbürgerung nach §§ 10ff. StAG und Ermessens-Einbürgerung nach §§ 8f. StAG unterschieden. Im Gesetzestext finden sich detailliert aufgelistet die Voraussetzungen, die für die jeweilige Einbürgerung erfüllt sein müssen. Dazu gehören immer die »ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache« (hier gilt das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und »Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland«. Diese werden mittels eines Einbürgerungstestes abgefragt (siehe hierzu auch Spracherwerb und Integrationskurse weiter unten). Die Bearbeitungszeit des Antrages wird in den verschiedenen Kommunen zum Teil sehr unterschiedlich angegeben: In Berlin wird etwa ein Zeitraum von sechs Monaten angegeben, in sächsischen Kommunen bis zu drei Jahren. Das ist im Einzelnen natürlich abhängig von

den Antragsteller_innen und der Komplexität der zu bewertenden Umstände, aber auch der Dauer des Entlassungsverfahrens aus der alten Staatsangehörigkeit, sofern dies nötig ist. Es gibt also für die Kommunen einen Spielraum, der allerdings nicht über Gebühr ausgedehnt werden sollte. Die durchschnittliche Dauer des Einbürgerungsverfahrens sollte bei der Behörde (auch im Rat oder Kreistag) erfragt werden. Es kann geprüft werden, was die Gründe langer Bearbeitungszeiten sind bzw. ob die Verfahren gerade bei einer mehrjährigen Dauer nicht beschleunigt werden können.

Im zweiten Fall, also bei den Ermessenseinbürgerungen, kommt der Kommune bzw. der einbürgernden Behörde eine relevante Rolle zu: Als Ermessenseinbürgerungen werden solche Einbürgerungen bezeichnet, bei denen es keinen gesetzlichen Anspruch auf Einbürgerung gibt. Der Bundesgesetzgeber stellt damit die Einbürgerung in das Ermessen der Kommune bzw. der jeweiligen Behörde (§ 8 StAG).

Für die Ermessenseinbürgerung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Anspruchseinbürgerung, allerdings können andere Anforderungen an die Zeiten des rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts gestellt werden. Dies ist z.B. für Ehegatt_innen oder eingetragene Lebenspartner_innen von deutschen Staatsangehörigen, bei → Asylsuchenden und → Staatenlosen der Fall.

Zu beachten ist § 8 Absatz 2 StAG, der besagt, dass bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder besonderer Härte vom Erfordernis der Straffreiheit oder der Sicherung des Lebensunterhaltes abgesehen werden kann. Genau hier können die Ausländer_innen-Behörden der Kommunen ansetzen und ihren Spielraum ausnutzen, da gerade die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes für die betreffende Person bzw. für deren Familienangehörige, vor allem bei Krankheit oder Beeinträchtigung, mitunter ein großes Hindernis darstellen kann. Außerdem können sie weitere Aspekte und Lebensumstände von Einbürgerungswilligen berücksichtigen und positiv für ihre Entscheidungen bewerten, z.B. soziales oder ehrenamtliches Engagement. Bei Unstimmigkeiten mit der Ausländer_innen-Behörde oder Verzögerungen können die Migrationsbeauftragten eine vermittelnde Position einnehmen und unterstützend tätig werden.

Auffallend ist, dass die Einbürgerungszahlen der einzelnen Bundesländer sehr unterschiedlich ausfallen: In den neuen Bundesländern werden deutlich weniger Menschen eingebürgert als in den alten Bundesländern (vgl. Statistisches Bundesamt 2013: o.S.). Ursache dafür ist sicher ein höherer Anteil von »Migrant_innen« an der Gesamtbevölkerung in den alten Bundesländern und damit ein insgesamt größeres Einbürgerungs-Potenzial. Darüber hinaus liegt eine weitere Ursache in der immer noch bestehenden → »Optionspflicht« (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und § 40b StAG), d.h. der obligatorischen Entscheidung für eine Staatsangehörigkeit im Alter von spätestens 23 Jahren von Menschen, die bis

dato zwei Staatsangehörigkeiten hatten, zumeist die deutsche und die türkische (vgl. Statistisches Bundesamt 2013: o.S.). Lokal können sich linke Kommunalpolitiker_innen dafür einsetzen, dass genügend Informationen zur Einbürgerung frei zugänglich sind und eine ermutigende Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit zum Thema durchgeführt wird.

Spracherwerb

Mehrsprachigkeit, nicht nur bei »Migrant_innen«, beinhaltet ein großes Potenzial, das noch stärker anerkannt und gefördert werden muss. Individuell wie auch gesellschaftlich hat Sprache eine herausgehobene Bedeutung, da sie mehrere Funktionen erfüllt. In der Studie »Migration, Sprache und Integration« heißt es: »Sie ist sowohl Medium der alltäglichen Kommunikation als auch eine Ressource, insbesondere bei der Bildung und auf dem Arbeitsmarkt. Zudem können Sprachen und Sprachakzente als Symbole von Zusammengehörigkeit oder auch Fremdheit wirken und zu Abgrenzungen oder Diskriminierungen führen. Ungleichheiten im Zugang zu Bildung, Einkommen, den zentralen Institutionen und gesellschaftlicher Anerkennung ebenso wie soziale Kontakte sind wesentlich, wenngleich nicht allein, durch sprachliche Kompetenzen in der jeweiligen Landessprache bedingt.« (Esser 2006: i)

Aber welche Zugänge zum Spracherwerb gibt es? Diese Zugänge unterscheiden sich vor allem je nach Aufenthaltsstatus und dem sich daraus ergebenden gesetzlichen Anspruch auf »Integration« der betreffenden Person. Besteht ein Anspruch, also bei Menschen mit gesichertem Aufenthalt und → (Spät-)Ausiedler_innen, kann ein so genannter Integrationskurs besucht werden. Die Durchführung dieser Kurse wird mittels der »Integrationskursverordnung« geregelt. Die Teilnahme kann sich aus einer Berechtigung (§ 44 AufenthG) oder einer Verpflichtung (§ 44a AufenthG) ergeben.

Der Integrationskurs umfasst einen Sprachkurs (600 Stunden, Ziel: Deutschkenntnisse des Niveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, Abschluss mit dem »Deutsch-Test für Zuwanderer«) und einen Orientierungskurs (60 Stunden, Vermittlung von Kenntnissen über Deutschland, seine Geschichte, Gesellschaft, Kultur etc.). Es gibt theoretisch spezielle Kursarten für verschiedene Zielgruppen: Integrationskurse mit Alphabetisierung, für Frauen, für Eltern, für junge Erwachsene bzw. Intensiv- und Förderkurse. Die Finanzierung erfolgt größtenteils durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Teilnehmer_innen müssen allerdings, so sie nicht von den Zuzahlungen befreit sind (z.B. wegen des Bezugs von Sozialhilfe), 1,20 € pro Stunde beitragen. Die Teilnahme und Kosten werden für bestimmte Gruppen durch das Aufenthaltsgesetz unterschiedlich geregelt: Es wird zwischen »Migrant_innen« mit Aufenthaltstitel vor oder ab 2005, deutschen Staatsangehörigen, Unions-

Bürger_innen und (Spät-)Aussiedler_innen unterschieden. Die Kursträger, also Bildungsträger wie Sprachschulen oder Volkshochschulen (VHS), machen immer wieder darauf aufmerksam, dass die Kurse für sie eher eine finanzielle Belastung darstellen. Vor allem im ländlichen Raum ist es oft schwierig, überhaupt die Mindestteilnahme zu erreichen (in der Regel acht Personen). Weitere Schwierigkeiten können weite Anreisewege und entstehende Fahrtkosten sein.

Linke Kommunalpolitiker_innen sollten sich dafür einsetzen, dass es fortwährend vielfältige Sprachkurseangebote in den kommunalen Volkshochschulen (VHS) gibt. Als Beispiel seien hier so genannte Sprachcafés erwähnt. Diese können regelmäßig zu bestimmten Themen und für bestimmte Zielgruppen angeboten werden und sind ein zusätzlicher Raum zum gesellschaftlichen Austausch in der Kommune. Es kann ebenso geprüft werden, ob in Orten, wo keine Sprachkurse stattfinden, weitere öffentliche Mittel für die Übernahme von Fahrtkosten zur Verfügung gestellt werden können.

Interkulturelle Öffnung von Verwaltungen

Schon seit Jahrzehnten kursiert das Schlagwort von der »Interkulturellen Öffnung« (IKÖ). Eine der ersten Erwähnungen des Begriffes findet sich in den »Empfehlungen zur interkulturellen Öffnung sozialer Dienste« (Schmalz-Jacobsen 1994). Interkulturelle Öffnung versteht »Kultur« als gesellschaftliches Konstrukt, als alltägliches (Er-)Leben und als ständigen Aushandlungsprozess unterschiedlicher Orientierungen in einer Gesellschaft. Sie soll nicht »kulturalisieren«, also soziale Phänomene auf eine vermeintliche oder tatsächliche Zugehörigkeit zurückführen: »In diesem weiten Verständnis reduziert sich Interkulturalität nicht allein auf das Verhältnis von Deutschen und Zugewanderten, sondern gilt ganz umfassend für das Verhältnis zwischen unterschiedlichen Lebensformen und umfasst Unterschiede des Geschlechtes, des Alters, der Religion, der sexuellen Orientierung, der körperlichen Ausstattung, der sozioökonomischen Lage, aber auch Unterschiede zwischen verschiedenen Betriebs- oder Verwaltungskulturen.« (Schröder, 2007: 9)

IKÖ soll in der Kommune das Ziel verfolgen, allen Menschen die Nutzung der Angebote der alltäglichen Daseinsvorsorge ohne Barrieren möglich zu machen. Dass alle diese Angebote nutzen können, ist eine Frage der sozialen Gerechtigkeit und des Gleichbehandlungs- und Gerechtigkeitsgebots des Grundgesetzes. IKÖ ist deswegen ein Prozess, der Organisationen und Institutionen öffnen soll, die bisher mehr oder weniger auf die Mehrheitsbevölkerung ausgerichtet waren, was fast immer einer erschwerten Zugänglichkeit für benachteiligte Gruppen gleichkommt. »Migrant_innen« etwa sollen nicht mehr als »problematisch« wahrgenommen werden (Defizitansatz), sondern kulturelle Vielfalt soll als Bereicherung und Chance verstanden werden. Wichtige Mittel und zu-

gleich Ziele sind dabei die Vermittlung interkultureller Kompetenzen (z.B. Wissen über Migrationsprozesse und Fragen der Teilhabe), die Verhinderung benachteiligender → Ethnisierungs-Prozesse und die Einstellung von Personal »mit Migrationshintergrund« in allen Beschäftigungsbereichen, Funktionen und auf allen Hierarchieebenen (vgl. Schröer 2007: 4–5). Voraussetzungen für das Gelingen der IKÖ ist, dass sie auf verschiedenen Ebenen ansetzt. Sie muss folgende vier Ebenen bzw. Dimensionen umfassen (vgl. Handschuck/Schröer 2002: 511–521 und Stadt Münster 2008):

- **Konzeptionelle bzw. normative Ebene:** IKÖ muss als kommunale Querschnittsaufgabe festgeschrieben werden. Alle Fachpolitiken sollten ressortübergreifend einen teilhabeorientierten Handlungsansatz verfolgen. Strukturen, Prozesse und Produkte der Verwaltung sollten auf ihre (Zugangs-)Barrieren hin überprüft werden, mit dem Ziel, diese so niedrigschwellig wie möglich zu halten.
- **Institutionelle Ebene:** Zur Umsetzung der IKÖ gilt es, interkulturelle (Handlungs-)Kompetenzen unter Berücksichtigung der Verschiedenheit (Diversity) in Organisationen und unter den Mitarbeiter_innen zu verankern. IKÖ erfordert außerdem die Beschäftigung von »Migrant_innen« bzw. Menschen »mit Hintergrund« auf allen Ebenen.
- **Sozialräumliche Ebene:** Wesentlich für die Umsetzung der IKÖ ist die Qualifizierung der kommunalen Bürger_innen-Dienste, der Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe, der vielfältigen Beratungs- und Betreuungsangebote der Kommune, der Bildungsinstitutionen usw. für einen kultursensiblen Umgang mit »Migrant_innen«, da kommunale Angebote ihre Wirksamkeit vor allem im Alltag der Menschen entfalten.
- **Instrumentelle Ebene:** IKÖ ist Führungsaufgabe und muss Teil der kommunalen Steuerungsverantwortung sein. Nach innen bedeutet das, Steuerungsinstrumente (Zielvereinbarungen, Berichte, Controlling) für die interkulturelle Orientierung einzuführen und zu nutzen. Nach außen sollte bspw. im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit freien Trägern verpflichtend die Durchführung teilhabeorientierter und -fördernder Maßnahmen festgeschrieben werden.

Ein Mittel, um IKÖ vor Ort voranzutreiben, ist Diversity Management. Dabei geht es um positive Wertschätzung individueller Verschiedenheit. Dies ist also kein rein migrationspolitisches Instrument, sondern bezieht sich beispielsweise auch auf Fragen des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Alters oder einer Behinderung. »Diversity«-Konzepte umfassen die Gesamtheit der Maßnahmen innerhalb einer Organisation, die dazu führen, dass Unterschiedlichkeiten und Vielfalt anerkannt, wertgeschätzt und als positive Beiträge zum Erfolg genutzt werden (vgl. Stuber 2004). Zu berücksichtigen ist dabei, dass es

sich beim Diversity-Management um ein Konzept aus der Unternehmensführung handelt, mithilfe dessen Produktivität und Erfolg gesteigert werden sollen, was dazu führt, dass es nicht eins zu eins auf Verwaltungen und nicht-staatliche Organisationen angewandt werden kann.

Ein Aspekt der Öffnung ist auch die Bereitstellung kommunaler Räume, z.B. zur privatrechtlichen Nutzung durch Selbst-Organisationen. Dies können die Kommunen bzw. Gemeinden in einer entsprechenden Verordnung regeln. Die Nutzungsentgelte sollten dabei möglichst gering gehalten werden. Für politische Vereine und Organisationen sowie Vereine und Organisationen, die im Bildungsbereich arbeiten, sowie sonstige gemeinnützige Vereine, Einrichtungen der Jugendpflege, ortsansässige Sportvereine, kreative Vereine wie Gesangs- und Tanzvereine bietet es sich an, die Räume kostenlos abzutreten bzw. das Nutzungsentgelt so zu gestalten, dass es lediglich die Betriebskosten und eventuelle Reinigungskosten beinhaltet. Dabei ist es wichtig, bedarfsgerechte (z.B. mehrsprachige) Informationen zur Nutzung kommunaler Räume zur Verfügung zu stellen, in den kommunalen Einrichtungen selbst (Ämtern, Behörden), aber auch in Schulen oder auf den Internetseiten der Gemeinde.

Einen Muster-Raumnutzungsvertrag kann man bei der Mobilien Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) bestellen, ebenso kommunale Handlungsstrategien im Umgang mit Anmietungsversuchen öffentlicher Räume durch Neonazis oder andere rechte Gruppen und Organisationen: <http://gleft.de/mM>.

Migrationsbeauftragte

Aufeinander-Zugehen und interkulturelle Öffnung können nicht einseitig als Forderung an »Migrant_innen« gestellt werden, sondern sind von allen Seiten und Beteiligten nötig. Eine wichtige Schlüsselfunktion in diesem Prozess können Migrationsbeauftragte einnehmen. Neben dem quasi anwaltlichen Wirken im Sinne einer Lösungssuche mit »Migrant_innen« – wohlgemerkt mit ihnen, nicht für sie! – gehört gleichrangig auch ein Wirken in die Verwaltungen und in die Gesellschaft zum Tätigkeitsfeld von kommunalen Migrationsbeauftragten. Ihnen kommt eine Mittlerposition zu: Sie können Türen öffnen und Initialzündungen geben. Bei der Benennung spiegelt die Bezeichnung »Migrationsbeauftragte« den politischen Anspruch auf eine umfassendere Rolle innerhalb einer Kommune. Eine Zuständigkeit nur für »Ausländer_innen« und/oder für »Integration« wird dem nicht gerecht (siehe auch Kapitel 1 und 2). In einem Gesetzentwurf der Linksfraktion im Sächsischen Landtag gab es den noch weitergehenden Vorschlag der »kommunalen Beauftragten für Fragen der Migrationsgesellschaft« (Fraktion Die LINKE im 5. Sächsischen Landtag 2011).

Beauftragte dürfen nicht als Alibifunktion der Verwaltung oder der Gesellschaft dienen. Darum kommt der möglichst unabhängigen Stellung der Beauf-

tragten, ihrer Hauptamtlichkeit und der Ausstattung eine besondere Bedeutung zu. Unabhängigkeit bedeutet hier, dass sie ihrer Rechtsstellung nach weitestgehend weisungsfrei und unabhängig arbeiten können und nicht einem bestimmten Amt (z.B. dem Sozialamt) untergeordnet sind. Es kann sinnvoll sein, sie an höchster Stelle, beim Oberbürgermeisteramt, anzusiedeln und ihnen dort ein eigenes Referat zuteil werden zu lassen.

Selbstbeschreibung Amt für multikulturelle Angelegenheiten Frankfurt/M.

» 1989 wurde das Amt für multikulturelle Angelegenheiten (AmkA) auf Beschluss des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main gegründet.

Die Frankfurter Bevölkerung ist durch hohe kulturelle Vielfalt geprägt. Das AmkA als städtische Behörde hat die Aufgabe, das konstruktive Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in Frankfurt zu fördern und zu unterstützen.

Erfolgreiche Integration ist dann erreicht, wenn alle Einwohnerinnen und Einwohner Frankfurts, gleich welcher Herkunft und welchen Hintergrunds, gemeinsam die Zukunft der Stadt gestalten. Chancengleichheit und gleichberechtigte Beteiligung sind dabei Grundprinzipien. Das AmkA entwickelt zielgerichtete Integrationsmaßnahmen, unterstützt die Vernetzung von Institutionen, die mit Integration befasst sind, und fördert Toleranz und Verständnis der Einwohnerinnen und Einwohner untereinander.

Das AmkA vermittelt bei Konflikten mit Nachbarn, Behörden und der Polizei, leistet Antidiskriminierungsarbeit und führt Programme mit Eltern und Kindern zur sprachlichen und beruflichen Eingliederung durch. Das AmkA erarbeitet gemeinsam mit Kooperationspartnern Konzepte rund um das Thema Integration und Diversität.

Der interkulturelle Dialog und der Ausbau von Netzwerken zählen zu den wichtigsten Handlungsfeldern unseres Amtes.« (www.amka.de)

Die Tatsache, dass es solche Beauftragten bzw. Ämter gibt, darf aber nicht als Argument dienen, andere migrationspolitische Maßnahmen und Verbesserungen, vor allem im Bereich der Mitbestimmung und Teilhabe, nicht vorzunehmen. Kommunale Migrationsbeauftragte sind zumindest so lange sinnvoll, solange (noch) keine anderen Partizipationsmöglichkeiten vorhanden sind, keine völlige rechtliche und politische Gleichstellung aller in der Kommune Lebender (z.B. beim Wahlrecht) ermöglicht wird. Zunehmend erfolgt aber auch ein Verständniswandel des Tätigkeitsbereichs der Beauftragten: weg von der Stellvertreter-Position hin zu einer Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Das beratende und vernetzende Wirken in die Aufnahme- bzw.

Mehrheitsgesellschaft wird immer wichtiger. Im besten Fall können die Beauftragten für Offenheit und Toleranz und gegen Rassismus werben.

CrossKultur

Seit 2009 wird von der Integrationsbeauftragten des Berliner Bezirks Tempelhof-Schöneberg die Reihe CrossKultur organisiert, an der neben der Verwaltung auch die bezirkliche Politik, »Migrant_innen«-Selbstorganisationen und andere Initiativen, Gruppen und Vereine mit Veranstaltungen teilnehmen. Zwischen dem Internationalen Tag der Toleranz und dem Internationalen Tag der »Migrant_innen« entsteht jedes Jahr aufs Neue ein Programm, das den herkömmlichen »Ethno-Blick« hinter sich lässt und der Vielfalt von Identitäten und kulturellen Ausdrucksformen nachspürt. Die Reihe reagiert nicht auf defizitär konstruierte Probleme, sondern stellt einen institutionalisierten Ort dar, wo Menschen sich alters- und interessen-gerecht bilden, unterhalten, kennenlernen und vernetzen können. (<http://www.cross-kultur.de>).

Gerade im ländlichen Raum mit seinen spezifischen Anforderungen und Bedingungen – geringe Angebotsdichte, weitere Wege sowohl zu Einrichtungen der Stadt- bzw. Kreisverwaltung als auch zu sozialen, kulturellen, religiösen Angeboten, gleichzeitige Ausdünnung des ÖPNV, mehr zu erreichende Menschen, wenige Beratungsstellen, wenig(er) zivilgesellschaftliche Strukturen etc. – kommt kommunalen Migrationsbeauftragten eine besondere Bedeutung zu, da dort oftmals der Grad der migrantischen Selbstorganisation sehr gering ist, es häufig keine Ausländer_innen-Beiräte gibt und es zumindest auf Kreisebene mit verschiedensten Verwaltungseinheiten zu interagieren gilt.

Zu den Aufgabenfeldern von kommunalen Migrationsbeauftragten gehören unter anderem:

- die Vernetzung aller relevanten Akteure, insbesondere in den Bereichen Bildung, Arbeit und Soziales sowie der Anbieter von Integrationskursen und die Institutionalisierung der Kooperationen;
- die Übernahme von Ombudsfunktionen;
- die Förderung der interkulturellen Kompetenz und Öffnung innerhalb der Verwaltung;
- die Vernetzung mit Migrant_innenorganisationen und anderen Aktiven;
- die Initiierung eines gesamtgesellschaftlichen Dialogs;
- die Förderung der Umsetzung und Weiterentwicklung von identifizierten Aufgabenfeldern, etwa durch regelmäßige Stadtratsvorlagen, und

- die Geschäftsführung von Integrationsbeiräten bzw. -ausschüssen (vgl. Schader Stiftung 2011: 31-32).

Vor Ort können linke Kommunalpolitiker_innen zunächst folgende Fragen klären: Gibt es solche Beauftragten oder ein entsprechendes Amt? Wie ist die Rechtsstellung und die Ausstattung? Wie ist die Erreichbarkeit und wie sind die Sprechzeiten gestaltet? Ein regelmäßiger Austausch sollte gesucht werden, um sich über aktuelle Projekte, Vorhaben und auch Probleme informieren und Unterstützung anbieten zu können. Migrationsbeauftragte sollten bei eigenen (linken) Stadtrats- oder Kreistagsinitiativen, die das Thema Migration betreffen, vor der Einbringung einbezogen und gehört werden.

Jugendamt und Jugendhilfeausschuss

Insbesondere für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer (familiären) Herkunft, ihres Namens oder körperlicher Merkmale als »anders« wahrgenommen werden und deswegen Diskriminierungserfahrungen machen, können die Angebote nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, Aches Buch Sozialgesetzbuch) eine wichtige kompensatorische Funktion übernehmen. Erfahrungen von Mitbestimmung und Teilhabe können in Freiräumen, die relativ frei von gesellschaftlichen Zwängen sind, bei der Persönlichkeitsentwicklung und -stärkung helfen. So lassen sich Standards (fort-)entwickeln, um den verschiedenen gelagerten Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit »Hintergrund« gerecht zu werden (etwa Kinder/Jugendliche, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland kommen, → unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Angehörige der zweiten/dritten Generation usw.).

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) ist neben der Verwaltung ein anderer Teil des Jugendamtes. Neben Vertreter_innen des öffentlichen Trägers (Kreistag bzw. Landtag) gehören dem JHA Personen an, die von den freien Trägern vorgeschlagen werden. Gemeinsam entscheiden sie über alle grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe und schaffen so die Grundlage für das Verwaltungshandeln (§ 71 KJHG). Die Doppelstruktur des Jugendamtes verweist nicht nur auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern, sondern bietet auch echte Gelegenheiten, demokratische Teilhabe zu praktizieren und Schwerpunkte zu setzen.

Die Satzung des Jugendamtes im Landkreis Barnim (Brandenburg)

»Der Kreistag des Landkreises Barnim hat eine Satzung für sein Jugendamt erlassen, die vorsieht, dass sich die zehn stimmberechtigten Mitglieder wie folgt zusammensetzen:

- sechs Mitglieder des Kreistages bzw. in der Jugendhilfe erfahrene Personen mit dem Wohnsitz im Landkreis Barnim, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben;
- vier Personen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Bereich des Landkreises Barnim wirken.

Neben diesen vom Kreistag gewählten Mitgliedern nehmen beispielsweise die kommunale Gleichstellungsbeauftragte sowie die Beauftragten für die Integration behinderter Menschen sowie für Migration und Integration als beratende Mitglieder teil. Neben weiteren Behörden entsenden auch die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde sowie der Beirat für Migration und Integration je ein beratendes Mitglied und dessen Stellvertretung.« (Barnim 2007)

Jenseits der Gremienstruktur lohnt es sich, einen Blick auf die Inanspruchnahme sozialer Dienste des Jugendamtes zu werfen. Bei den Hilfen zur Erziehung etwa (zum Beispiel soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistände oder intensive Einzelbetreuungen) zeigen sich zum Teil sehr große regionale Unterschiede, die auf den Grad der »interkulturellen Öffnung« verweisen können (vgl. Matzner 2012: 337ff.).

3.2 Städte und Gemeinden als Orte des Zusammenlebens

Zahlreiche Fragen der lokalen Einwanderungsgesellschaft lassen sich häufig nicht auf eine reine Auseinandersetzungsebene mit der Verwaltung und/oder den kommunalpolitischen Verantwortungsträger_innen oder eine spezielle Zuständigkeit eines Amtes herunterbrechen. Vielmehr werden lokale Herausforderungen vor allem dort deutlich, wo Entscheidungen auf verschiedenen Ebenen getroffen werden (müssen) und wo das gemeinschaftliche Leben aller Menschen in einer Kommune Veränderungen erfährt. Die oft kurzfristigen Entscheidungen über die (vorübergehende) Unterbringung von → Asylsuchenden und → Geduldeten an einem Ort (Kapitel 2) verweisen auf die Komplexität der Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsebenen: Die Landesebene entscheidet im Wege eines Schlüssels (ähnlich dem Königsteiner Schlüssel auf Bundesebene), in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten Asylsuchende untergebracht werden sollen. Die Asylsuchenden befinden sich zu diesem Zeitpunkt meist bereits bis zu drei Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung (Landeszuständigkeit). Dieser Zeitraum kann und sollte für die Information an die Kommunen durch das Land und die Suche der Kommunen nach geeigneten Räumlichkeiten genutzt

werden. Dies ist mitunter nicht einfach, da möglicherweise solche Räumlichkeiten nicht (mehr) vorhanden sind.

Die Kommunen, d.h. die Bürgermeister_innen und Landrät_innen, werden vom Land über die Zahl zugewiesener Menschen informiert. Ihnen obliegt maßgeblich die Kommunikation mit der Öffentlichkeit, d.h. mit der Bevölkerung, der Presse etc. Sie sind aber oft spätestens nach der ersten, meist recht kurzfristigen Information überfordert, denn sie sehen sich nicht selten einem Teil der lokalen Bevölkerung ausgesetzt, die mit Angst, Unverständnis, rassistischen und menschenfeindlichen Demonstrationen und Ressentiments bis hin zu gewalttätigen Übergriffen reagiert. Oft werden diese Reaktionen darüber hinaus durch rechtspopulistische Gruppen bzw. neonazistische Akteure wie die NPD noch zusätzlich befeuert. Gleichzeitig müssen in erster Linie die Asylsuchenden, manchmal aber auch die Teile der Bevölkerung, die sich für ein friedliches und respektvolles gemeinschaftliches Leben in der Kommune einsetzen, in einem Klima der Angst leben.

Es geht also nicht allein um eine verwaltungstechnische und politische Angelegenheit, sondern vielmehr um eine Frage einer vorurteilsfreien, menschenwürdigen und akzeptierenden Gesellschaft und ein entsprechendes Zusammenleben aller in der Kommune. Eine umfassendere Betrachtung des vermeintlichen Problems kann vielleicht nicht immer die kurzfristige Lösung bieten, aber auf lange Sicht Konflikte präventiv vermeiden und/oder zumindest weniger Vorurteile oder mehr Awareness (Kapitel 4) im lokalen Zusammenleben und beim eigenen kommunalpolitischen Handeln schaffen.

Stadt- und Regionalentwicklung

Nicht selten sind gesellschaftliche Konflikte vor allem eine Reaktion auf eine fortschreitende Segregation in der Kommune. Unter Segregation versteht man die Entwicklung sozialstrukturell, demografisch und → ethnisch relativ homogener kleinräumiger Siedlungsbereiche. Sie ist in gewissem Ausmaß typisch für städtische Lebensverhältnisse. Die Bevölkerungszusammensetzung variiert von Stadtteil zu Stadtteil. Dies wird zum größten Teil durch die Möglichkeiten des Wohnungsmarktes bestimmt. Dabei ist es entscheidend, wie hoch das Einkommen einer Person oder Familie ist, hinzu kommen Faktoren wie soziale Stellung, Alter, Familiengröße und nicht zuletzt äußerliche Merkmale. Private Vermieter_innen können sich vor allem in Ballungsräumen und Großstädten ihre Mieter_innen aussuchen und achten dabei auf Hautfarbe, Kleidung, Sprache und Verhalten. Damit bestimmen die Wohnungseigentümer_innen darüber, wer wo wohnen kann – es findet eine Bevorzugung statt. Und wenn diese Bevorzugung massenhafte Züge annimmt, muss von einer Diskriminierung anderer Mieter_innengruppen ausgegangen werden. Segregation wird dabei durch ver-

schiedene Faktoren und deren Schnittmengen bestimmt. Das sind z.B. die finanziellen Möglichkeiten der Mieter_innen, die Bevorzugung bestimmter Gruppen und die Diskriminierung anderer und der persönliche Wunsch danach, in einer bestimmten Nachbarschaft zu wohnen. Segregation vollzieht sich also über die, die die materiellen Möglichkeiten haben. Sie sondern sich ab, diejenigen mit weniger Wahlmöglichkeiten werden abgesondert.

Dies ist nicht nur eine ökonomische Frage, sondern immer auch eine der Ethnisierung. Segregation ist zugleich Ausdruck und führt zu einer Häufung von sozialer, ökonomischer und kultureller Benachteiligung bzw. Diskriminierung. In einem Gutachten, das für die Enquetekommission »Zukunft der Städte in NRW« des Landtags Nordrhein-Westfalen erstellt wurde, heißt es: »Die ethnische Segregation war lange kein eigenständiger Faktor, sondern war Teil der Armutssegregation. Im Zeitverlauf ist der Zusammenhang dieser drei Dimensionen [sozial, demografisch und ethnisch] stärker geworden, d.h. die meisten ›Ausländer‹ leben heute in den Stadtteilen, in denen auch die meisten armen ›Inländer‹ leben, und dort wohnen heute (zumindest in den Städten) auch die meisten Familien und Kinder. So ist es zu erklären, dass in unseren ›repräsentativen‹ Stadtteilanalysen der Ausländeranteil mittlerweile das (statistisch) bedeutendste Unterscheidungsmerkmal der Stadtteile geworden ist, denn er ist zugleich ein Armutsindikator und ein Indikator für die demografische Struktur des Stadtteils.« (Häußermann/Strohmeier 2003)

Das größte Problem in »sozialen Brennpunkten« ist nicht die vermeintliche Abschottung der Bewohner_innen, sondern Resignation und mangelnde Handlungsfähigkeit aufseiten der Betroffenen – aus Armut, Arbeits- und Perspektivlosigkeit –, aber auch der Politik sowie der gesellschaftlichen Institutionen. Die Verantwortung liegt aber eindeutig bei der Politik, die dafür zu sorgen hat, dass aus Gebieten, in denen diskriminierte Menschen leben, keine Gebiete der Diskriminierung werden (vgl. Kapphan 2007: o.S.).

Eine quasi ausgeglichene Mischung der Wohnbevölkerung ist heutzutage, unter kapitalistischen Bedingungen, kaum umsetzbar. Dafür ist der Mietmarkt schon zu sehr in private und öffentliche Anbieter_innen zerfasert. Vielmehr gilt es dort, wo die Kommune bzw. linke Kommunalpolitiker_innen überhaupt noch Einflussmöglichkeiten haben, auf gleichwertige Lebensverhältnisse (siehe hierzu Pritscha/Christoph 2011) hinzuwirken. Das bedeutet auch, eine weiter fortschreitende Segregation zu verhindern oder die sozialen Folgen der Segregation abzumildern.

Eine direkte Möglichkeit des Gegensteuerns haben Kommunen durch den Besitz, Erhalt und Ausbau von kommunalem Wohnungseigentum bzw. kommunaler Wohnungsbaugesellschaften, die in möglichst vielen Teilen einer Kommune Wohnraum vorhalten sollten. Das gilt im Übrigen für die wachsenden Groß-

städte genauso wie für die so genannten schrumpfenden Regionen oder den ländlichen Raum. Das Problem ist heute in vielen Kommunen nicht so sehr ein allgemeiner Wohnungsmangel, sondern eher das nicht ausreichende Angebot an bezahlbarem Wohnraum. Dort, wo hochpreisige Wohnungen im sanierten Zentrum einer Kleinstadt entstehen (und sogar leer stehen), ist dieser Raum für einen Großteil der Bevölkerung nicht zugänglich. Das drängt Menschen in die Randgebiete – mit dem entsprechenden Wettbewerb um den knapper werdenden bezahlbaren Wohnraum.

Übrigens: Der Abriss leerstehender Gebäude befördert natürlich die Verknappung und so auch Mietpreissteigerungen. Es sollte also immer geprüft werden, ob nicht doch ein Bedarf an diesem Wohnraum langfristig vorhanden sein wird, bevor später ein Mangel an bezahlbaren Wohnungen deutlich wird. Eine aktive Wohnungspolitik sollte dafür sorgen, dass langfristige kommunale Wohnraumversorgungskonzepte erstellt werden und dass Flächen für den Neubau von Wohnungen, die sich ganz oder teilweise über Programme des sozialen Wohnungsbaus finanzieren, vorgehalten (und entsprechend im Bebauungsplan ausgewiesen) werden.

Kommunale Wohnungsbaugesellschaften können aktiv Menschen bei ihrer Wohnungssuche – je nach ihrem individuellen Vermögen und ihren Wünschen – unterstützen. So könnten sie auch eine »Sozialmiete« oder eine Staffelung der Miete nach Einkommen in Erwägung ziehen. Darüber hinaus kann ein Teil des Wohnungsbestandes für die Unterbringung von Asylsuchenden und Menschen mit Duldung reserviert werden.

Interkulturelle Stadtentwicklungsplanung – urbane Brachflächen und ihre Aneignung durch die Bewohner_innen aus dem Ruhrgebiet

»Ein für die Stadtentwicklungsplanung interessanter Aspekt sind auch die durch den Strukturwandel in der Region entstandenen Freiflächen. Die große Anzahl an Industriebrachen übersteigt aber [...] bei weitem die Flächennachfrage, weshalb die Flächen meist nicht oder nur teilweise ökonomisch in Wert gesetzt werden. Somit bieten sie u.a. das Potenzial, zumindest zwischenzeitlich für die Anwohner als gestaltete parkähnliche Freiflächen oder Stadtnatur zur Verfügung zu stehen. Beobachtungen und Befragungen der Bewohner ergaben allerdings, dass manche Flächen, obwohl sie schon offiziell als »postindustrielle Stadtnatur« freigegeben sind, kaum genutzt werden. Eine neuere Studie sollte daher herausfinden, warum die Nutzung der Flächen durch die in angrenzenden Quartieren lebende Bevölkerung mit meist mehrheitlich türkischem Migrationshintergrund so gering ist. Speziell versuchte man durch eine sozial- und wahrnehmungsgeographische

Analyse zu beantworten, ob die geringe Aneignung der Flächen auf mangelnde Akzeptanz dieser als Orte der Naherholung zurückzuführen ist und welchen Einfluss mögliche kulturspezifische Vorstellungen und Wahrnehmungen von Stadtnatur und Industriegärten haben könnten. [...]

Innerhalb der Studie wurden quantitative Befragungen der Bewohner mit türkischem Hintergrund, qualitative Befragungen einiger Experten (u. a. aus Migrantenselbstorganisationen, Planungsämtern oder dem Stadtteilmanagement) durchgeführt. [...] Es zeigte sich großes Interesse an einer Partizipation der Bewohner am Entwicklungsprozess bzw. an der Mitgestaltung ihres Wohnumfeldes. Fehlende Information über den Status der Flächen und diesbezügliche Unsicherheiten über Nutzungsrechte oder Gefahren waren meist der Grund für die geringe Nutzung. Zudem bestand der Wunsch nach mehr gestalterischen Elementen, wie z.B. Wasserspender, Sitzgelegenheiten, mehr Sauberkeit und mehr Spielmöglichkeiten für Kinder.« (Sieben 2010: o.S.)

Insgesamt betrachtet, sind alle Maßnahmen, die auf die Verbesserung der Lebensqualität und des Umfelds in den betreffenden Kommunen abzielen (Infrastruktur, Umwelt, Kultur etc.), begrüßenswert. Die sicherlich beste und nachhaltigste Strategie zum Abbau von Segregation liegt aber in der Ermöglichung und Unterstützung des sozialen Aufstiegs sowie dem entschlossenen Vorgehen gegen Diskriminierung.

Segregation und Schule

Bildungsbenachteiligung wird häufig als Defizit-Problem von »Migrant_innen« bzw. ihren Kindern diskutiert. Dabei wird sie vor allem durch drei äußere Faktoren bedingt: die wohnräumliche Segregation in deutschen Städten, die elterliche Schulwahl und die ungleichen Chancen beim Übergang in die nächsthöhere Schulform. »Dabei hat der Anteil der Schüler mit Migrationshintergrund an einer Schule für sich allein genommen keinen negativen Effekt auf die Leistung der einzelnen Schüler. Entscheidend sind vielmehr der soziale Hintergrund der Schülerschaft und insbesondere das durchschnittliche Leistungsniveau der Mitschüler. Dennoch meiden vor allem bildungsnahe Eltern Schulen mit hohem Zuwandereranteil, da die meisten Eltern diese mit mangelhaften Lernmöglichkeiten und einem problembelasteten Umfeld assoziieren. Die Folge: In deutschen Großstädten lernen knapp 40 Prozent aller Grundschüler mit Migrationshintergrund in leistungsschwachen Klassen, bei Kindern ohne Migrationshintergrund sind es nur 5,7 Prozent. Dies hat negative Folgen für den

Kompetenzerwerb von Schülern mit Migrationshintergrund.« (Morris-Lange/Wendt/Wohlfarth, 2013: 4)

Als Einrichtung in weitestgehender Landeszuständigkeit bietet die Schule Ansatzpunkte für kommunalpolitische Initiativen, etwa durch das Anbringen mehrsprachiger Aushänge und Hinweise im Schulgebäude, das Erstellen mehrsprachiger Elterninformationen, eine ansprechende, freundliche Atmosphäre und Gestaltung der Schulgebäude. Auch wenn dies selbstverständlich klingt, wird es oft als erste Voraussetzung für die interkulturelle Öffnung genannt. Dazu gehört aber auch die Suche nach neuen Formen der Information und Einbeziehung der Eltern (Elterncafés oder -nachmittage statt starre Elternabende) sowie das Zulassen von informellen Austausch, die Förderung eigener Eltern-Initiativen – immer unter Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit. Im Rahmen von Ganztagsangeboten sollte die Zusammenarbeit mit außerschulischen Akteur_innen angebahnt bzw. ausgebaut werden. Hier kann die Kommune tätig werden und aktiv für die Zusammenarbeit ihrer (kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen) Institutionen werben und Kooperationen vermitteln.

Religion

Die religiöse Landschaft in Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten vielfältiger geworden. Vor allem in Ballungsräumen und Großstädten existiert eine Vielzahl von Religionsgemeinschaften: Zu den beiden großen christlichen Kirchen kommen orthodoxe Gemeinden und Freikirchen hinzu, daneben finden sich wiedererstarke jüdische Gemeinden, Gemeinden verschiedener muslimischer Glaubensrichtungen bis hin zu hinduistischen, jesidischen, buddhistischen und Baha'i-Gemeinschaften. Diesem Umstand muss auch politisch Rechnung getragen werden, weil die eigene Religion identitätsstiftend wirkt und die Möglichkeit der Religionsausübung gewährleistet sein muss. Die Religionsfreiheit ist in Art. 4 GG verbrieft. Grundsätzlich muss also eine Gleichbehandlung der verschiedenen religiösen Gruppierungen gewährleistet werden. Ebenso muss dem religiösen Pluralismus ein rechtlich-organisatorischer Rahmen gegeben werden.

Die Aufgabe, der faktischen religiösen Pluralisierung der Gesellschaft angemessen Rechnung zu tragen, stellt sich wiederum verstärkt im kommunalen Raum. Dies ist der Ort, an dem religiöse Praxen konkret ihren Ausdruck finden. Hier stehen Gebetshäuser (oder eben nicht), hier finden Bestattungen statt, hier kann im Rahmen der Gestaltung des Schulunterrichts auf verschiedene religiöse Bedürfnisse reagiert werden. Gleichzeitig stellt sich die Frage: Wie allgemeinverbindlich sind die Normen und wo ist der Punkt, an dem Errungenschaften für Teile der Gesellschaft aus dem Motiv religiöser Toleranz nicht außer Kraft gesetzt werden dürfen (s. Trennung von Staat und Religion in Kapitel 1)?

Sakralbauten, also religiöse Gebäude, und Grabanlagen sind zentrale Einrichtungen der jeweiligen Religion und dienen der Religionsausübung, der Zusammenkunft der Gemeinschaft und rituellen Handlungen.

Moscheen

Bedingt durch die Migrationsprozesse der letzten Jahrzehnte zählen die verschiedenen islamischen Religionsgemeinschaften inzwischen zu relevanten gesellschaftlichen Gruppen in Deutschland. Schätzungen gehen davon aus, dass sich bis zu drei Millionen Menschen als Anhänger_innen der unterschiedlichen Formen des Islam bezeichnen (zur Schwierigkeit der Terminologie und der statistischen Erfassung vgl. Spielhaus 2013). Damit bilden Muslim_innen die drittstärkste Religionsgemeinschaft in Deutschland. Die erste Moschee in Deutschland wurde 1793 in Schwetzingen (heute Baden-Württemberg) gebaut, aber nur vorübergehend als religiöses Gebäude genutzt. Neben dem Moscheebau als Teil architektonischer oder gartenbaulicher Besonderheiten in Parks entstand der größte Teil der heute genutzten Bauten ab den 1990er Jahren, nachdem Jahrzehnte hindurch »Hinterhof-Moscheen« – unscheinbare Fabriketagen oder Wohnungen – durch kleinere Moschee-Vereine genutzt worden waren.

Die grundgesetzlich zugesicherte Religionsfreiheit gebietet es, angemessene Gebetsmöglichkeiten zu schaffen. Was aber »angemessen« ist, scheint häufiger zum Streitpunkt innerhalb von Kommunen zu werden. Was verbirgt sich dahinter, wenn auf die Neuerrichtung einer Moschee oftmals mit einem Spektrum von Verunsicherung bis hin zu offener Ablehnung und Klagen, von neonazistischen und/oder rechtspopulistischen Demonstrationen bis hin zur Verzögerung oder gar Verhinderung des Bauantrages durch die Kommunen reagiert wird? Was sind die Hintergründe von so viel Gegenwehr auf den Bau eines islamischen Gebetshauses?

»Deutsche Leitkultur«

Im Jahr 2000 kam es anlässlich der Debatte um die Änderung des Zuwanderungsrechtes zur Prägung des Begriffs der »deutschen Leitkultur« (Friedrich Merz, CDU). Die »deutsche Leitkultur« definiert sich vor allem nach Aussagen von CDU und CSU-Politiker_innen als »das Christentum mit seinen jüdischen Wurzeln, geprägt von Antike, Humanismus und Aufklärung« (Alexander Dobrindt). Sie dient somit als Gegenbegriff bzw. -argument zum → Multikulturalismus. Seitdem ist »der Islam« als Diskriminierungsmerkmal und erklärtes Feindbild sowohl rechter als auch teilweise linker, feministischer oder → queerer Spektren stärker in den Fokus der Öffentlichkeit

gerückt (vgl. Yılmaz-Günay 2014). Das gilt sowohl für die öffentliche Debatte als auch für den Bereich der Wissenschaft: In der 2001 durch den Konfliktforscher Wilhelm Heitmeyer gestarteten Langzeitstudie »Deutsche Zustände« die die Ausprägung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit untersuchte, wurde 2003 der Begriff der → Islamophobie in die deutsche Debatte eingeführt (zur Begriffsgeschichte: vgl. Çetin 2012).

Moscheen sind als soziokulturelle Zentren zu verstehen, bei denen Gewerbe und Nutzung über die Verrichtung des Gottesdienstes hinaus schon immer Bestandteil des Nutzungskonzeptes waren und sind. Diese Funktionen schlagen sich auch in der Größe und äußeren Erscheinung der neu errichteten Gebäude nieder. Es sind vor allem die Minarette, die als weithin sichtbares Zeichen der Moschee oft für Proteste sorgen – so machte sich die CSU anlässlich eines Moschee-Neubaus in Nürnberg kurzerhand den Ausspruch »Moschee ja – Minarett nein« zur Losung (Löffler/Tscharnk 2012: o.S.). Moscheen und Minarette sind grundsätzlich als »Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke« laut Baugesetzbuch bzw. Baunutzungsverordnung genehmigungsfähig: »Basierend auf dem städteplanerisch zu berücksichtigenden Kriterium der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung in Verbindung mit der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) ist die Errichtung von Moscheen und Minaretten unter denselben Voraussetzungen zu genehmigen wie Kirchenbauten, da diese den Körperschaften des öffentlichen Rechtes hinsichtlich der durch Art. 4 GG geschützten Bedürfnisse gleichgestellt sind.« (Gaitzsch 2005: 29)

Immer wieder wird das Argument angeführt, dass ein Minarett die umliegenden Gebäude überrage. Dass dasselbe auch auf Kirchtürme zutrifft, wird nicht angeführt. Der Einwand würde vermutlich als abwegig abgetan werden, wenn er überhaupt angeführt werden würde. Dennoch wird häufig versucht, baurechtliche Gründe zur Verhinderung eines Moschee Neubaus heranzuziehen. Die Kommune besitzt die gemeindliche Bauplanungshoheit. Dazu bedient sie sich des förmlichen Instrumentes der Stadtplanung. Hierzu wird in einem zweistufigen Verfahren zunächst ein Flächennutzungsplan erarbeitet und fortgeschrieben, in dem die räumlichen und sozialen Strukturen des gesamten Gebiets vermerkt sind. Auf diesem aufbauend wird ein verbindlicher Bauleitplan für die Teilbereiche des Gemeindegebietes aufgestellt (Crashkurs Kommune 5: »Stadt und Land«, Christoph/ Pritscha 2011, Kapitel 3). Damit werden wesentliche bauplanungsrechtliche Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Bauaufsichtsbehörden Genehmigungen für Bauvorhaben erteilen. Bei der Bauleitplanung müssen sowohl öffentliche als auch private Belange berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 7 BauGB, Abwägungspflicht).

Häufig wird versucht, folgende Verhinderungs- bzw. Verzögerungsmöglichkeiten bzw. -gründe anzubringen:

- »Ästhetik« (»Verunstaltungs«-Vorschriften der jeweiligen kommunalen Bauordnungen): Minarette und/oder Kuppeln werden als »Fremdkörper« definiert, die nicht ins Stadtbild passen würden.
- Stellplätze: Bei Moschee-Neubauten wird eine Verkehrszunahme prognostiziert, das wiederum wirft die Frage auf: Sind genügend Parkmöglichkeiten vorhanden? In vielen Gemeinden Deutschlands muss bei der Bebauung eines Grundstückes nachgewiesen werden, dass genügend solcher Stellplätze zur Verfügung stehen (Näheres regeln die Bauordnungen der Länder und die Stellplatzverordnungen der Gemeinden).
- Versammlungsstättenverordnung: Moscheen können u.U. unter die Versammlungsstättenverordnung fallen. Gebäude mit Versammlungsräumen, die mehr als 200 Besucher_innen fassen, unterliegen ihr ebenso wie Gebäude, die insgesamt mehr als 200 Personen fassen, wenn die Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben. Dazu gibt es keine allgemeinverbindliche Regelung, sondern alle Bundesländer haben eigene länderspezifische Rechtsverordnungen.
- Verhinderungs- bzw. Verzögerungsmöglichkeiten, die sich aus dem Baugesetzbuch ergeben, beispielsweise die Veränderungssperre (§ 14 BauGB) oder die Zurückstellung (§ 15 BauGB).

Fragt man in die Anwohner_innen nach den Gründen ihrer Ablehnung, bekommt man, wie in Berlin-Heinersdorf, wo die Ahmadiyya-Gemeinde (die innerhalb des Islam als häretisch gilt), eine neue Moschee errichten wollte, oft Folgendes zu hören: »Hier gibt es doch keine Muslime«, »Das sind doch Fundamentalisten«, »Die Moschee zerstört den gesellschaftlichen Frieden« oder sie passe »nicht ins Bild«. Ebenso wird die Angst vor sinkenden Grundstückspreisen und Parkplatznot genannt. Weiterhin wird mit Vorstellungen von Anschlägen und zu erwartenden Kämpfen verfeindeter muslimischer Gruppen Angst geschürt. (antifainfoblatt.de, 2006: o.S)

Wie gehen Kommunen nun konkret mit Moschee-Neubauten um?

Wie es im schlechtesten Fall laufen kann: Charlottenburg-Wilmersdorf, Berlin

Hier liegt der Verdacht nahe, dass der Neubau einer Moschee am Vorgehen des Baustadtrates (Baubürgermeisters) gescheitert ist: Der islamische Verein Inssan hatte sich seit dem Frühjahr 2007 für ein Grundstück in der Nähe des Mierendorffplatzes interessiert. Man wollte eine Moschee und ein soziales Zentrum errichten. Bevor der Verein das Areal kaufte, wollte

er die Zustimmung des Bezirkes einholen. Die Prüfung des Baustadtrates zog sich allerdings über ein Jahr hin – bis im April 2008 bekannt wurde: Jemand anders hatte plötzlich das Grundstück gekauft. Noch dazu ein Parteifreund des Baustadtrates. Dieser muss sich den Vorwurf gefallen lassen, den Bau unnötig verzögert und schließlich verhindert zu haben. Er räumt im Gespräch mit der taz ein, dass er den Moscheebau im Laufe der Zeit immer kritischer sah. Vor allem, nachdem sich eine Bürgerinitiative gegen den Bau zusammenfand. Er wird mit den Worten zitiert: »Mit der Zeit ist die Stimmung gekippt.« (vgl. Heiser/Wierth 2008: o.S.)

Moschee-Neubauten werden auch immer wieder zum Anlass genommen, um so genannte Integrationsdebatten auch lokal zu führen. Hier kommt es darauf an, deutlich zu machen, dass eine Religion nicht mit den sie ausübenden Personen gleichzusetzen oder zu verwechseln ist: »Der Islam ist in erster Linie eine Religion: Die Frage, ob Muslime sich integrieren wollen, unterstellt, dass sie es potentiell noch nicht sind.« (Spielhaus 2011) Hintergrund ist die → Ethnisierung von Religion (siehe Kapitel 1): Oft wird Muslim_innen ein »Ausländer_innen-Dasein« zugeschrieben, dabei ist die Mehrzahl – oder zumindest eine große Zahl – von ihnen potenziell »deutsch«, ob als hier Geborene, Eingebürgerte oder als weiße Konvertit_innen zum Islam. Deswegen ist es sinnvoll, durchgängig von »antimuslimischem Rassismus« zu sprechen. Es geht den vermeintlichen Religionskritiker_innen nicht um die Ablehnung des »Islam« als Religion, sondern um die Ablehnung von Menschen, die als »islamisch« identifiziert werden – und zwar aufgrund physiognomischer Merkmale, des Namens oder der Kleidung.

Immer wieder geht der Protest gegen Moscheeneubauten von Rechtspopulist_innen, aber auch von der NPD aus, die es geschickt verstehen, an die Ängste der Einwohner_innen anzudocken (siehe Müller/Winkler 2012, Kapitel 2.4.).

Wie es im besten Fall laufen kann: Duisburg-Marxloh

Die Planung und der Bau der Moschee in Duisburg-Marxloh liefen außergewöhnlich schnell (im Jahr 2004 wurde die Planung begonnen, 2008 wurde die bisher größte Moschee Deutschlands eröffnet). Der Prozess lief weitgehend ohne Konflikte ab. Das hat sicherlich einerseits mit der Vorgeschichte des Stadtteils zu tun, aber auch damit, wie die Planung der Moschee als inklusives Begegnungszentrum durchgeführt wurde. Die Einwohner_innen haben sich zusammengesetzt und miteinander diskutiert, konnten sich über Vorurteile und Ängste austauschen.

Duisburg-Marxloh wird als »sozialer Brennpunkt« angesehen, die Arbeitslosigkeit ist hoch, ebenso wie der Anteil an »Migrant_innen« (> 30%, vgl. Stadt Duisburg, 2012: o.S.). Der Stadtteil erhielt im Rahmen des Programms »Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf« seit Jahren Zuwendungen vom Land Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union. Der Moschee-neubau wurde in die Projekte der »Entwicklungsgesellschaft Duisburg« einbezogen. In den Bau flossen auch öffentliche Mittel: 3,2 Millionen Euro öffentlicher Förderung wurden für die Begegnungsstätte, die sich an alle Einwohner_innen Marxloh's wendet, ausgegeben. Den größten Teil der insgesamt 7,5 Millionen Euro Baukosten musste der Bauherr DITIB (die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion) aufbringen.

Durch dieses Gemeinschaftsprojekt, die Verknüpfung öffentlicher Pläne und der Interessen der Muslim_innen war von Anfang an am »Duisburger Modell« auch die nicht-muslimische Öffentlichkeit beteiligt. Es wurde ein Beirat gebildet, der aus Vertreter_innen der DITIB, der Entwicklungsgesellschaft Duisburg, Mitgliedern der Parteien, der Kirchen und der Bürger_innen-Vereine bestand. Durch den Beirat wurden öffentliche Diskussionsveranstaltungen durchgeführt, die durchaus auch kontrovers verliefen. Es gab Raum, auch Vorbehalte und Ängste gegenüber »dem Islam« und seiner Etablierung in Deutschland zum Ausdruck zu bringen. Und wohl gerade dadurch, dass diese Befürchtungen geäußert werden konnten und sich die Moscheegemeinde der Diskussion nicht entzog, wuchs die Identifikation mit dem Projekt im Stadtteil. Darüber hinaus wurde der Moschee-neubau auch als Chance zum interreligiösen Dialog genutzt: Die religiösen Gemeinschaften luden sich gegenseitig ein, es gab Bibel-Lesungen in der alten Moschee und Koran-Lesungen in der evangelischen Kirche. Viele Moscheen in der islamischen Diaspora heißen Besucher_innen als Zeichen der Offenheit regelmäßig willkommen. Seit 1997 wird in Deutschland am 3. Oktober der »Tag der offenen Moschee« parallel zum Tag der deutschen Einheit begangen.

Beim Moschee-Neubau gilt wie bei anderen religiösen Praktiken, dass kein Rassismus unter dem Deckmantel von Religionskritik stattfinden darf. Die Kriminalisierung von Muslim_innen und ihrer Bauvorhaben muss beendet werden. Solch eine Kriminalisierung findet z.B. auch darüber statt, dass es immer wieder zu Überprüfungen von (Bau-)Vorhaben, bei der Teilnahme an Gremien oder vor der Zuwendung staatlicher Mittel kommt, ob nun durch die Polizei oder den Verfassungsschutz. Es darf nicht versucht werden, Verbote über Bauvorschriften vorzunehmen, wenn diese nicht tatsächlich baurechtlich untersetzt sind. Linke

Kommunalpolitiker_innen sollten sich vor allem nicht verkürzte Argumentationen zu eigen machen. Es muss jeder Einzelfall genau betrachtet werden. Genauso wie eine Einteilung in »gute« und »schlechte« Religionen unbrauchbar ist, verhält es sich mit der Einteilung verschiedener islamischer Gemeinden. Diese sind nicht aufgrund einer bestimmten Herkunft oder eines bestimmten Ursprungs per se »liberal« oder »patriarchal«, »progressiv« oder »rückwärts-gewandt«. Wie eine Gemeinde ausgerichtet ist, wie ihre Haltung zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern oder ihre Haltung gegenüber Jüd_innen ist, muss selber in Erfahrung gebracht werden. Das kann aber nur geschehen, wenn alle bereit sind zusammenzukommen und wenn es einen lokalen Konsens gibt, der jenseits von Bekenntnissen wie dem zur »freiheitlich-demokratischen Grundordnung« auf Gleichbehandlung aller zielt – und für alle gilt.

Hinduistischer Tempel

Gänzlich anders als bei den oft konfliktiven Moschee-Neubauten verhielt es sich beim Bau eines hinduistischen Tempels in Berlin-Neukölln. Keine Proteste, kein Widerstand. Der Bezirksbürgermeister Heinz Buschkowsky, der 2004 postuliert hatte, dass → »Multikulti« gescheitert sei, beteiligte sich sowohl an der Grundsteinlegung als auch der offiziellen Eröffnungsfeier und hatte laut Presseberichten ebenfalls dazu beigetragen, ein passendes Grundstück zu finden (Klimeš 2007: o.S.). Der Tagesspiegel schreibt anlässlich der Eröffnung: »Buschkowsky spricht [...] ein Grußwort. Heute schließe sich ein Kreis, sagt er. Neben Buddhisten, Juden, Christen und Muslimen sei nun auch die fünfte Weltreligion in Berlin vertreten – »natürlich in Neukölln«. Sein Amt werde eine Szene aus dem Tempel für den offiziellen Werbefilm des Bezirks verwenden [...]. »Sie werden damit zu Botschaftern für unseren Bezirk«, sagt der Bürgermeister.« (Lassiwe 2013: o.S.) Es ist nicht verwunderlich, dass innerhalb rassistischer Diskurse zeitweilig eine Religion oder Bevölkerungsgruppe vermeintlich aufgewertet wird, während eine andere zunehmend »in die Kritik« gerät. Die Aufteilung der Bevölkerung in mehr und weniger wertige Gruppen folgt Konjunkturen und soll letztlich als Beleg dafür dienen, dass es »eigentlich« um etwas anderes als Rassismus gehe (vgl. für ein anderes prominentes Beispiel Sarrazin 2010: o.S.). Die grundsätzliche Aufteilung der Bevölkerung in »Wir« und »die anderen« wird damit genauso wenig aufgehoben wie die Hierarchisierung verschiedener Ethnizitäten.

Synagogen

In der Pogromnacht vom 9. zum 10. November 1938 wurden 2.000 jüdische Gotteshäuser in Deutschland in Brand gesetzt und zerstört. Vor allem durch den Zuzug von jüdischen → Kontingentflüchtlingen aus der ehemaligen Sowjetunion

in den 1990er Jahren ist die Zahl der Jüd_innen in Deutschland innerhalb weniger Jahre auf über 100.000 gestiegen (Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland 2013: o.S.). Seitdem werden in Deutschland wieder vermehrt Synagogen errichtet. Obwohl es in den 2000er Jahren zu einzelnen Demonstrationen der NPD gegen Synagogen-Neubauten (beispielsweise in Bochum 2004) kam, ist die Situation eine andere als bei der Neuerrichtung von Moscheen. Synagogenneubauten treffen scheinbar – auch aufgrund der deutschen Geschichte – zumindest auf mehr staatliche Unterstützung. Allerdings sehen sich Synagogen und jüdische Gemeinden im alltäglichen Leben immer wieder Anschlägen und Provokationen ausgesetzt (s. dazu die seit 2002 jährlich herausgegebene Chronik antisemitischer Vorfälle der Amadeu-Antonio-Stiftung: <http://gleft.de/mR>). Viele Synagogen haben besondere Sicherheitsmaßnahmen (Kameraüberwachung, Schranken, Sicherheitsschleusen, Polizei oder Wachschutz vor dem Eingang), die in anderen religiösen Einrichtungen nicht notwendig sind. Nahezu alle Synagogen dürften ein gemeinsames Sicherheitskonzept mit der jeweiligen Landespolizei vereinbart haben. Grund ist der in Konjunkturen auftretende → Antisemitismus, der in den letzten Jahren wieder zunehmend öffentlich in Erscheinung tritt: »Laut Behördenangaben ist 2012 die Zahl antisemitischer Straftaten in Berlin um mehr als 70% gestiegen, bundesweit stieg die Zahl antisemitischer Gewalttaten ebenfalls fast um 70%. Trotz dieses erschreckenden Anstiegs ist es nicht sinnvoll, die Gefahr, die von Antisemitismus in Deutschland ausgeht, alleine oder hauptsächlich anhand der Kriminalstatistik aufzuzeigen. Dies würde den Charakter von Antisemitismus weitgehend verkennen und die Gefahr von Antisemitismus bagatellisieren. Antisemitismus ist vor allem auch eine Welterklärungsstrategie, welche sich nur selten in physischen Gewalttaten äußert.« (AAS o.J.)

Friedhofs- und Bestattungsrecht

Die Bestattungsgesetze, die auf Länderebene erlassen werden, regeln die Grundsätze der Bestattung, die Friedhofsordnungen der Städte und Gemeinden konkretisieren diese und geben teils sehr detaillierte Anweisungen, wie der Friedhof insgesamt und die einzelnen Gräber zu gestalten sind. Die Bestattungsgesetze in Deutschland entstanden vor einem christlichen Hintergrund. Ihre Regelungen zielen mittlerweile auf die Abwehr einer eventuellen Seuchengefahr. Doch daraus ergeben sich Konfliktpunkte zum Beispiel mit traditionellen muslimischen Bestattungen (etwa, was die Wartezeit zwischen Tod und Bestattung, die Ausrichtung von Gräbern nach Mekka, den Sargzwang oder die Gestaltung der Gräber betrifft).

Auf die Friedhofsordnung, aber auch auf die Einrichtung von neutralen Friedhofsgebäuden und Trauerhallen (so es sich um öffentliche Friedhöfe handelt)

können Kommunalpolitiker_innen Einfluss nehmen: Es kann von Ausnahmeregelungen Gebrauch gemacht werden, um separate islamische Grabfelder anzulegen, die gemäß rituellen Bestimmungen gestaltet werden können.

Religiöse Speisevorschriften

Fragen religiöser Speisevorschriften können dann kommunal eine Rolle spielen, wenn es um die Essensangebote in öffentlichen Einrichtungen, z.B. in Schulen geht. Wie kann man vor Ort allen individuellen Essensgewohnheiten gerecht werden? Nicht weniger dürfte dies eine Rolle spielen, wenn dabei religiöse Motive ins Spiel kommen, etwa bei der Methode des Schächtens. Unter Schächten versteht man die jüdischen bzw. islamischen rituellen Schlachtmethoden, bei denen das zu schlachtende Tier unbetäubt mittels eines Kehlschnittes getötet wird, damit das Tier vollständig ausblutet, da in beiden Religionen der Verzehr von Blut verboten ist. Das so gewonnene Fleisch wird als kosher (jiddisch, »rituell rein«, »unbedenklich«) bzw. halal/helal (arabisch/türkisch, »rituell erlaubt«) gekennzeichnet. Grundsätzlich ist das Schlachten von Tieren, die zuvor nicht betäubt wurden, in Deutschland verboten. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings im Jahr 2002 Ausnahmen für zulässig erklärt und sich sowohl auf die Religions- und Glaubensfreiheit (Art. 4 GG) als auch die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) muslimischer Bürger berufen. Kurze Zeit später nahm der Bundestag den Tierschutz (Art. 20a GG) in die Verfassung auf. Danach entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass Ausnahmen zulässig sind und ein Ausgleich herzustellen sei (BVerwG 3 C 30.05). Zuständig für das Erteilen der Ausnahmegenehmigungen sind die Veterinär- und Tierschutzämter der kommunalen Verwaltungen. Im Antrag muss in schriftlicher Form begründet werden, warum das Unterlassen der Betäubung vor dem Schächtschnitt zwingend geboten ist. Die Erlaubnispraxis des Schächtens in der Kommune sollte hinter- und abgefragt werden: Werden grundsätzlich Genehmigungen erteilt? Wenn ja, wie viele und für wen? Wichtig ist, dass durch die Erteilung von Genehmigungen keine der Religionen eine Benachteiligung erfahren darf (z.B. wenn Angehörigen jüdischen Glaubens das Schächten erlaubt wird, Angehörigen des muslimischen Glaubens jedoch nicht). Vor allem darf ein Verbot nicht dazu dienen, antimuslimische oder antijüdische Ressentiments insgesamt zu bedienen.

3.3 Partizipation in der Kommune

Ein Großteil der Menschen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, sind von politischer Partizipation in Form von Wahlen ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt nur für → Unionsbürger_innen auf kommunaler Ebene, denn

nach der Unterzeichnung des Vertrages von Maastricht wurde das Grundgesetz 1992 geändert und folgender Satz neu aufgenommen: »Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar.« (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG) Es liegt also eine Diskriminierung aller Menschen vor, die – aus welchen Gründen auch immer – keine deutsche Staatsangehörigkeit oder Unionsbürgerschaft besitzen. Es gab in der Vergangenheit mehrfach Versuche, das kommunale Wahlrecht auch für Drittstaatenangehörige einzuführen. Das haben beispielsweise die Stadt Frankfurt und die Freie Hansestadt Bremen versucht.

Migrant_innenbeiräte und ihre Legitimation

(Politische) Partizipation beschränkt sich nicht nur auf Wahlen. Vielmehr sollte sie gelebter Alltag sein. In vielen Städten gibt es Migrant_innen-Beiräte (auch Ausländer_innen- bzw. Integrationsbeiräte genannt). Gesetzliche Grundlage für ihre Tätigkeit bilden die Gemeinde- bzw. Landkreisordnung des jeweiligen Bundeslandes sowie die Hauptsatzung der betreffenden Kommune. Zielstellung der Beiräte ist es, die Interessen von Ausländer_innen gegenüber dem Stadtrat und der Verwaltung zu vertreten. Das geschieht beispielsweise über Anregungen und Stellungnahmen gegenüber der Stadt in allen Fragen, die ausländische Einwohner_innen betreffen. Progressiver ausgerichtete Ausländer_innen-Beiräte haben zudem Zielsetzungen, die die direkte Teilhabe am gesellschaftlichen und vor allem politischen Leben sowie die politische Willensbildung (zumindest für ein kommunales Wahlrecht für alle »Migrant_innen«) hervorheben.

Allen Beiräten (nicht nur den Migrant_innen-Beiräten) ist gemein, dass ihre Arbeit nur der Beratung des Stadtrates (bzw. Kreistages) und der Oberbürgermeister_in dient und ihre Beschlüsse deshalb lediglich empfehlenden Charakter haben, aber nicht bindend sind. Allerdings können die Beiräte Anträge vorbereiten, die dann von der Bürgermeister_in oder einer Fraktion übernommen und so in den Stadtrat/Kreistag zur Abstimmung gestellt werden können. Migrant_innen-Beiräte können sich der Kritik ausgesetzt sehen, dass ihre Legitimation angezweifelt wird. Das hat vor allem mit ihrem Zustandekommen zu tun. Häufig gestellte Fragen sind in diesem Zusammenhang die nach der Wahlbeteiligung und die, inwiefern wirklich alle Ausländer_innen erreicht und einbezogen werden. Eine Möglichkeit, die Legitimität der Wahlen zu den Beiräten zu erhöhen, wird z.B. in Dresden angewandt. Die Regelung lautet dort: »Solange der direkten Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in den Beirat durch die ausländische Bevölkerung die Sächsische Gemeindeordnung entgegensteht, regelt die vom Ausländerbeirat erarbeitete Wahlordnung unter angemessener Berücksichtigung der Nationalitäten die Modalitäten, nach

denen die ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten für den Ausländerbeirat durch die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner Dresdens in freier Wahl bestimmt werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Kandidatenwahl wählt der Stadtrat die Mitglieder des Ausländerbeirates.« (§ 3 Satz 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Ausländerbeirat) Es wird also tatsächlich eine Wahl nach den Prinzipien demokratischer Wahlen – allgemein, frei, geheim, gleich und unmittelbar – unter den Wahlberechtigten durchgeführt. »Wahlberechtigt ist jede Ausländerin/jeder Ausländer, die/der am Wahltag mindestens seit drei Monaten ihren/seinen Hauptwohnsitz in Dresden hat, sich in Deutschland rechtmäßig (auch mit Aufenthaltsgestattung) oder mit Duldung aufhält und das 18. Lebensjahr vollendet hat.« (§ 4 Satz 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Ausländerbeirat)

Das passive Wahlrecht für die Wahl des Ausländer_innen-Beirates genießt dort »jede Ausländerin/jeder Ausländer, die/der am Wahltag seit drei Monaten ihren/seinen Hauptwohnsitz in Dresden hat, sich mindestens ein Jahr in Deutschland rechtmäßig (auch mit Aufenthaltsgestattung) oder mit Duldung aufhält und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Weiter ist wählbar, wer eingebürgert ist« (§ 4 Satz 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Ausländerbeirat).

Die so gewählten Vertreter_innen (»Kandidat_innen«) werden dann durch den Stadtrat quasi nur noch bestätigt. Das setzt allerdings voraus, dass die Wahl, die die Wahlberechtigten getroffen haben, so auch akzeptiert und übernommen wird. Da die Bestätigung der Kandidat_innen im Stadtrat ebenfalls in geheimer Wahl durchgeführt wird, gibt es keinen Kontrollmechanismus und keinen Rechtsanspruch für die Übernahme der durch die (Vor-) Wahlen bestimmten Mitglieder des Beirates.

Doch auch in Kommunen, in denen ein solches Vorgehen praktiziert wird, kann die Wahlbeteiligung Gegenstand von Kritik werden. Als Gegenargument lässt sich anführen, dass die Wahlbeteiligung bei kommunalen Wahlen, also etwa auch bei Oberbürgermeister_innenwahlen, insgesamt eher niedrig ist. Darüber hinaus ist das dennoch unbefriedigend, weshalb evaluiert werden muss, warum die Wahlbeteiligung so gering ausfällt, und entsprechende Maßnahmen zur Stimulation bzw. Erhöhung der Wahlbeteiligung getroffen werden. Dafür gilt es, neben Bereitstellung allgemeiner Informationen zur Wahl, zum Termin, zu den Wahllokalen und deren Erreichbarkeit etc. auch das (bisherige) Wirken der Beiräte zu berücksichtigen: Wie tritt der Beirat auf und in Erscheinung? Wie hoch ist dessen Bekanntheitsgrad – muss gegebenenfalls die Öffentlichkeitsarbeit verbessert werden? Welche Rechte und Pflichten hat er? Wird die Wahl zum bzw. der Beirat als solcher überhaupt als sinnvoll erachtet? – Denn wozu ein Gremium wählen, das dann doch keine entsprechenden Mitbestimmungsrechte genießt?

Weiterhin sollte von linken Mandatsträger_innen immer wieder geschaut werden: Wie ist die Zusammensetzung der Beiräte gestaltet – wie ist das Verhältnis von deutschen Staatsangehörigen und Ausländer_innen? Wie viele der Plätze werden von Mitgliedern des Kommunalparlaments besetzt, wie viele von den »Migrant_innen« selber – die Ratsmitglieder haben schließlich im Kommunalparlament ein Gremium, in dem sie die Entscheidungen treffen, die Mitarbeit im Migrant_innen-Beirat sollte also vor allem informierend, beratend und unterstützend sein. Und: Werden die verschiedenen »Migrant_innen«-Gruppen, die in der Kommune ansässig sind, entsprechend repräsentiert, ist es vielleicht sinnvoll, eine Quote einzuführen? Migrant_innen-Beiräte stellen lediglich einen Zwischenschritt zu mehr direkter Beteiligung dar, die Maßgabe muss die politische Teilhabe aller in der Kommune Lebenden sein. Vorreiter dafür können direkt-demokratische Entscheidungen auf kommunaler Ebene sein, die tatsächlich alle Einwohner_innen einbeziehen, egal welche Staatsangehörigkeit sie besitzen. Solch ein direkt-demokratisches Element stellen z.B. der Einwohner_innen-Antrag oder auch Bürgerentscheide und -begehren dar (siehe hierzu die Ausführungen in »Linke Kommunalpolitik« in Weck 2014). Analog zum Kommunalwahlrecht ist zu kritisieren, dass bestimmte Menschen, die ebenfalls ihren Wohnsitz in einer Kommune haben, aber keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, von diesen Formen der politischen Teilhabe ausgeschlossen sind.

Wen erreiche ich mit Bürgerhaushalten?

Ein weiteres Partizipationsinstrument stellen die Bürger_innenhaushalte dar. Sie können ein offenes Angebot an die Bewohner_innen einer Kommune sein, sich jenseits von Wahlen am politischen Prozess zu beteiligen. Beim Verfahren geht es um Fragen rund um die Verwendung von öffentlichen Geldern und die aktive Einbeziehung der Einwohner_innen in die Planung von öffentlichen Ausgaben und Einnahmen. Dieses Beteiligungsverfahren richtet sich im Normalfall an alle Bewohner_innen einer Stadt oder Gemeinde. Es ist aber durchaus sinnvoll, bestimmte Zielgruppen wie Frauen, junge Menschen oder eben auch »Migrant_innen« gezielt anzusprechen. Berlin-Lichtenberg bietet ein gutes Beispiel, wie »Migrant_innen« in die Erarbeitung einbezogen werden können: Anfänglich war ihre Beteiligung sehr gering. Darauf wurde mit einer gezielten Ansprache von Vereinen, in denen sich »Migrant_innen« organisieren, bzw. über den Migrant_innenrat und mehrsprachige Informationen im Internet und auf Flyern reagiert. Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder Lebensalter noch die Wahlberechtigung als Kriterien zur Legitimation an der Teilnahme dienen, lediglich der Wohnsitz bzw. der Arbeits- und/oder Lebensmittelpunkt muss sich im Bezirk befinden. Das »Rahmenkonzept zum Bürgerhaushalt in Berlin-Lichtenberg ab 2011« findet sich unter: <http://gleft.de/mH>.

Lokale Aktionspläne

Im Jahr 2011 startete das Bundesprogramm »Toleranz fördern – Kompetenz stärken« (ausführlicher Müller/Winkler 2012: 91). Ein Teil der vorgesehenen Maßnahmen waren auch die »Lokalen Aktionspläne« (LAP), die seitens des Bundes bis 2013 finanziell unterstützt wurden. Im Rahmen der LAPs wurden in vielen Kommunen kleinere Projekte, Veranstaltungen und Publikationen gefördert, die von »Migrant_innen« initiiert wurden, mit ihnen gemeinsam entstanden oder auch auf unhaltbare Zustände hinwiesen und natürlich auch lokale Awareness (siehe dazu Kapitel 4) schufen. So wichtig diese finanzielle Unterstützung für die Kommunen war, bleibt daran kritikwürdig, dass seit 2011 die Unterzeichnung der »Extremismusklausel« eine Voraussetzung der Förderung von Projekten darstellte – das hat die neue Bundesregierung nunmehr zurückgenommen. Des Weiteren werden solche Bundesprogramme immer nur für einen bestimmten Förderzeitraum aufgelegt, d.h. eine Neuauflage hängt vom politischen Willen der Mehrheit im Bundestag ab. Nicht zuletzt lässt dies auch die Kommunen im Ungewissen, inwiefern sie eigene Maßnahmen fortsetzen können, wenn sie auf die Förderung angewiesen sind. So sollten sich linke Kommunalpolitiker_innen dafür stark machen (auch auf Landes- und Bundesebene), dass die Kommunen eine angemessene Finanzausstattung erhalten, in welcher Spielräume für freiwillige Aufgaben vorhanden sind und entsprechende Projekte auch unabhängig von der Finanzierung durch Bundes- und Landesprogramme durchgeführt oder gefördert werden können.

3.4 Eigene linke Praxis

Bei allem Engagement linker Kommunalpolitiker_innen: Es wird auch immer darauf ankommen, das eigene Handeln zu reflektieren und zu hinterfragen. Es reicht nicht aus, immer nur andere darauf hinzuweisen, dass sie sich für einen Zugang aller »öffnen« sollen. Vielmehr können Lokalpolitiker_innen auch in ihren eigenen Strukturen, in der Fraktion oder im Verein überprüfen, wer denn eigentlich die Zielgruppen des eigenen politischen Handelns sind bzw. inwiefern man weite Teile der Bevölkerung tatsächlich erreicht, z.B. anhand der Aufstellung von Wahllisten, der Wahl eines Vereinsvorstands, bei der Auswahl »Sachverständiger Bürger_innen«, dem Schreiben von Wahlprogrammen oder Selbstverständnissen etc. Linke Politiker_innen sollten sich nicht auf Symbolpolitik zurückziehen, so wichtig auch Symbole sind: Die am besten funktionierende Städtepartnerschaft wird dann zur Farce, wenn vor Ort rassistischen und menschenfeindlichen Ressentiments nichts entgegnet werden kann und Lokalpolitiker_innen sprachlos bleiben.

4. Teilhabe in der Kommune fördern

Teilhabe am Leben ist vor allem da von Bedeutung, wo Menschen leben, arbeiten und ihre Freizeit verbringen: in der Schule, in Jugend- und soziokulturellen Einrichtungen, in Vereinen, in der Freizeit beim Sport oder Konzert oder auf dem Stadt- oder Dorffest. In diesem Kapitel werden Beispiele gezeigt, die als Anregung für die eigene Arbeit vor Ort dienen sollen, es geht um Hilfe und Unterstützung, aber auch darum, das Menschen befähigt werden, sich selbst zu ermächtigen und alltäglichen Rassismus zu reflektieren.

4.1 Wie können linke Kommunalpolitiker_innen unterstützen?

Feste feiern

Mittlerweile werden in vielen Städten und Gemeinden multikulturelle Feste oder Feste für Demokratie (oder auch für Vielfalt und Toleranz) durchgeführt. Das Ansinnen – Menschen miteinander in Kontakt zu bringen, zu informieren und zum gegenseitigen Austausch anzuregen – mag gut (gemeint) sein, die Umsetzung ist es häufig nicht. Oft laufen solche Feste so ab, dass sich »Migrant_innen«-Vereine vorstellen, wobei musikalische und kulinarische Beiträge im Mittelpunkt stehen. Ob darüber ein wirklicher Austausch jenseits des Bestaunens der »Exotik« erreicht wird, ist fraglich. Denn einerseits geht es oftmals um den reinen Konsum von Angeboten, andererseits bedienen manche Darbietungen eher Klischees als sie abzubauen.

Ähnliches gilt für die (in Eigeninitiative der austragenden Städte durchgeführten Eröffnungsveranstaltungen) der Interkulturellen Wochen (IKW), die jährlich Ende September stattfinden. In den Programmen der IKW spielen auch Fragen der Ungleichbehandlung, der Diskriminierung und des Rassismus eine Rolle. Es muss aber immer wieder, auch bei solchen Veranstaltungen, öffentlich und öffentlichkeitswirksam benannt werden: Das Problem heißt Rassismus! Materialien und Good-Practice-Beispiele finden sich auf der Internetseite der IKW: www.interkulturellewoche.de. Vor allem die Interkulturellen Wochen leben von der Mitgestaltung vieler. Gerade linke Kommunalpolitiker_innen sollten sich aktiv einbringen und eigene Veranstaltungen anbieten. Solche (Groß-)Veranstaltungen können insgesamt offener und emanzipatorischer gestaltet werden, indem:

- von Anfang an alle Beteiligten (»Migrant_innen«-Selbstorganisationen, Ausländer_innen-Beiräte etc.) bei der Konzeption und Gestaltung dieser Events einbezogen werden;

- darauf geachtet wird, wodurch Stereotype reproduziert und wie sie vermieden werden können;
- Aktivitäten eingeplant werden, die (spielerisch) auf Information und Kommunikation setzen statt auf bloßes Konsumieren (egal, ob es sich um ein Speiseangebot oder eine künstlerische Darbietung handelt);
- nicht nur auf »Bespaßung« gesetzt, sondern auch »kritischen« Themen Raum gegeben wird, beispielsweise in Vorträgen, Diskussionen oder kurzen Workshops zu Themen wie Rassismus, der Situation von → Asylsuchenden (in ihren Herkunftsländern und in der Kommune, in der sie jetzt leben).

Ein gutes Beispiel liefern die »Festivals contre le racisme« (Festivals gegen Rassismus): Jedes Jahr finden Anfang Juni dezentral Aktionswochen an Hochschulen statt. Die Idee kommt aus Frankreich und verbreitet sich zunehmend auch in Deutschland. Studierende und Initiativen vor Ort gestalten das Festival eigenständig. In den Aktionswochen geht es um Themen wie Neonazismus, Rassismus, → Antisemitismus, Diskriminierung im Alltag, studentische Verbindungen und Burschenschaften, Internationalisierung des Studiums, Flucht- und Asylpolitik sowie die Situation ausländischer Studierender. Der Freie Zusammenschluss von StudentInnenschaften (fzs) koordiniert die Standorte und unterstützt die Macher_innen vor Ort mit Materialien, Medienarbeit und Hilfe bei der Suche nach Themen und Referent_innen. Weitere Informationen und ein mehrsprachiger Aufruf findet sich unter: www.contre-le-racisme.de.

Awareness im öffentlichen Raum schaffen

Awareness leitet sich vom englischen Wort für Bewusstheit oder Bewusstsein ab, das so viel bedeutet wie Aufmerksamkeit, Sensibilisierung, Bewusstmachung, Achtsamkeit. »Awareness schaffen« meint also hier, dass Rassismus und andere Formen der Diskriminierung sichtbar gemacht und Menschen für diese Themen sensibilisiert werden.

In Kapitel 1 wurde bereits beschrieben, dass es immer noch koloniale Bezüge im öffentlichen Raum gibt und dass zu diesem Thema großes Unwissen herrscht, weil es oft in der Schule und in der offiziellen Erinnerungspolitik keine Rolle spielt. Es ist jedoch entscheidend, dass eine Aufarbeitung des kolonialen Erbes und eine Auseinandersetzung damit in der Bevölkerung stattfinden, z.B. zu Bildern von Afrika, der Kolonialgeschichte Deutschlands oder der Sklaverei, da diese den Ausgangspunkt auch des heutigen Rassismus darstellen (siehe hierzu vertiefend Utlu 2013). Der deutsche Städtetag hat im April 2011 in seinem Kulturausschuss die »Resolution postkolonialer Initiativen« besprochen und diese dann an seine Mitglieder und Gäste versandt, »damit die Details der Initiative in die kommunale Kulturarbeit einfließen können«. In der Resolution heißt es: »Die Stadtlandschaften Europas und Deutschlands sind

geprägt von Spuren der Kolonialvergangenheit und Relikten kolonial-rassistischer Ideologie. Straßennamen vergegenwärtigen den ehemaligen ›Kolonialbesitz‹, erinnern an einst beanspruchte Regionen, Orte und Ressourcen oder tragen Bezeichnungen, die Schwarze Menschen diskriminieren. Selbst koloniale Akteure werden bis heute unkommentiert mit Straßennamen und Denkmälern geehrt, ›durch die Kolonialisten noch immer glorifiziert und Kolonialisierte weiterhin gedemütigt werden‹ (May Ayim). Diese Ehrungen sind mit der Würde des Menschen und dem demokratischen Selbstverständnis unserer Gesellschaft nicht vereinbar.«

Im weiteren Text werden die Kommunen und Stadtbezirke, Städte, Landesregierungen und der Deutsche Städtetag dazu aufgefordert, die kritische Aufarbeitung des kolonialen Erbes vor Ort und die Förderung einer umfassenden postkolonialen Erinnerungskultur als dringende öffentliche Aufgabe zu begreifen und tatkräftig zu unterstützen. Außerdem werden die Bereiche benannt, in denen dringender Handlungsbedarf besteht. Die ganze Resolution kann unter <http://gleft.de/mx> eingesehen werden. Auf der Seite www.freedom-roads.de findet sich außerdem eine Übersicht über koloniale Straßennamen (mit Angabe der Städte), unterschieden nach Akteur_innen, Erinnerungsorten und rassistischen Bezeichnungen. Als weitere Grundlage für die Dekolonialisierung des öffentlichen Raums können die Beschlüsse der UN-Weltkonferenz gegen Rassismus von Durban dienen, deren Beschlüsse auch von Deutschland ratifiziert wurden. Zu Abschlusserklärung und Aktionsprogramm siehe: <http://gleft.de/my>.

Die Perspektiven und Erinnerungskulturen von Schwarzen Menschen und → People of Color und die Geschichte des antikolonialen Widerstandes sollten im öffentlichen Raum sichtbar gemacht werden. Dazu gehört auch ein ehrendes Gedenken an die Opfer des Kolonialismus und Rassismus, auch des heutigen Rassismus.

Seit 1990 sind fast 200 Menschen durch neonazistische und rassistische Gewalt zu Tode gekommen, hunderten weiteren Verdachtsfällen wird inzwischen nachgegangen. Dennoch wird häufig offiziell keine Notwendigkeit für eine eigene Gedenkkultur für die Opfer rechter Gewalt in der Gegenwart gesehen, wie das folgende Beispiel aus Leipzig zeigt.

Ein Gedenkort für Kamal K., Leipzig

Der gebürtige Iraker war im Oktober 2010 vor dem Leipziger Hauptbahnhof von zwei Neonazis niedergestochen worden und starb wenig später an seinen schweren Verletzungen. Nach diesem Mord wurde die Forderung nach der Etablierung einer eigenen Erinnerungskultur, die diesen krassen

Ausmaßen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit Rechnung trägt, laut. Die Stadtratsfraktion der LINKEN stellte eine Anfrage an den Oberbürgermeister, der noch im November 2010 dazu ausführte, dass keine Notwendigkeit gesehen werde, jenseits der Thematisierung aktueller Ereignisse im Rahmen von städtischen Gedenkveranstaltungen für Opfer des Nationalsozialismus eine eigene Gedenkkultur zu etablieren.

Ende 2011 gründete sich in Leipzig die AG Erinnerungskultur (angesiedelt beim Migrantenbeirat der Stadt, weiterhin bestehend aus Vertreter_innen des Zentrums demokratische Bildung Leipzig, der Opferberatung der RAA Sachsen sowie dem Initiativkreis Antirassismus), die daran arbeitete, einen Gedenkort für Kamal K. im Park gegenüber dem Hauptbahnhof zu errichten. In enger Abstimmung mit den Angehörigen erarbeitete die AG sowohl einen Standortvorschlag als auch die Gedenkinstallation selbst. Das Mahnmal sollte 2012 eingeweiht werden. Das Amt für Stadtgrün und Gewässer gab sein grundsätzliches Okay und beantragte beim Landesamt für Denkmalschutz die notwendige Genehmigung.

Doch im Herbst 2012 folgte ein erster Rückschlag. Das Landesamt für Denkmalschutz sah diesen Ort grundsätzlich kritisch und erteilte die Auflage, dass der Gedenkstein künstlerisch begleitet und durch eine Expert_innen-Kommission bestätigt werden müsse. Dies bedeutete Zeitverzögerung und ein kompliziertes Prozedere. Nach langen Gesprächen konnte jedoch eine Einigung erzielt werden, sodass 2013 – ein Jahr später als geplant – der Gedenkort eingeweiht werden konnte. Das Denkmal besteht nun aus einem Stein, auf dem eine Tafel angebracht ist.

Damit wurde in Leipzig der erste Gedenkort für ein Opfer rassistisch motivierter Gewalt geschaffen – obwohl seit 1990 in Leipzig insgesamt mindestens sechs Todesopfer rechter Gewalt zu verzeichnen sind. Solche Gedenkort können ein erster Schritt auf dem Weg der Etablierung einer eigenständigen Erinnerungskultur für Opfer rechter und rassistischer Gewalt sein. Anlässlich der Einweihung des Denkmals und des dritten Jahrestages der Ermordung Kamal K.s fand eine Demonstration unter dem Motto »Rassismus tötet!« statt. Dabei wurde betont, dass das Anliegen der Demo über ein bloßes Gedenken hinausging. Es wurde kritisiert, dass es nach wie vor an politischer und gesellschaftlicher Sensibilität im Umgang mit rechter Gewalt fehlt. Darüber hinaus wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass Menschen weiterhin aufgrund äußerer Merkmale, ihres sozialen Status oder ihrer Sexualität diskriminiert und in ihrer körperlichen und psychischen Unversehrtheit bedroht werden.

Gedenken, das keine Verantwortung für das Heute impliziert, verkommt zu reiner Symbolik oder zur hohlen Phrase. Vergangenes darf aber deswegen nicht vergessen werden, damit es sich im Hier und Heute nicht wiederholt. Deshalb ist es wichtig, aktuelle Bezüge zum heutigen Leben zu schaffen und Gedenken und Erinnern nicht nur historisch zu orientieren. Vielmehr muss das Ziel aktiver Gedenk- und Erinnerungspolitik eine für alle lebenswerte Gegenwart sein.

Städtepartnerschaften

Einen Baustein für diese lebenswerte Gegenwart können aktive Städtepartnerschaften bilden. Viele dieser Städtepartnerschaften wurden nach dem Zweiten Weltkrieg ins Leben gerufen, um Möglichkeiten der Verständigung und Versöhnung zu schaffen. Heute sind sie eine wichtige Grundlage dafür, andere Länder und Menschen kennenzulernen. Lebendige Städtepartnerschaften können dabei helfen, Vorurteile abzubauen und Freundschaften zu schließen, um so auch die Angst vor dem vermeintlich Fremden zu nehmen.

Die Partnerschaft zwischen einer Kommune und ihren Partnerstädten wird erst durch Projekte von Vereinen, Initiativen, Institutionen und den Einwohner_innen lebendig. Zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und des Austausches ist es sinnvoll, engagierte Einzelpersonen sowie zivilgesellschaftliche, öffentliche wie private Einrichtungen mit einer aktiven Förderpolitik seitens der Kommune zu unterstützen. Dazu kann eine Richtlinie zur Förderung von Städtepartnerschaften erlassen werden, mittels deren etwa Fahrtkosten bezuschusst werden können. Besondere Berücksichtigung sollten solche Projekte finden, die auf tatsächlichen Austausch und die Zusammenarbeit von Menschen, Vereinen, Verbänden etc. in den Bereichen Bildung (Schüler- und Studienaustausche), Kultur, Kunst und Sport abzielen.

Unterbringung von Asylsuchenden

Die neuen Sammelunterkünfte, die überall im Land eingerichtet werden, seitdem die Zahl der → Asylsuchenden wieder steigt, mobilisieren viele Anwohner_innen, die mit immer gleichen Argumenten Einwände gegen die vorübergehende oder dauerhafte Unterbringung machen. Oft genug wird die Debatte von rechtspopulistischer oder neonazistischer Seite angefacht und auf ein Terrain geführt, auf dem rassistische Gruppierungen oder Parteien vermeintlich bloß den »Bevölkerungswillen« artikulieren. Aus einer linken und antirassistischen Perspektive fällt eine Erwiderung häufig schwer – Initiativen wie Mandatsträger_innen sind überfordert durch die oft verspätete Information aus der Verwaltung, aber auch durch das Fehlen von Grundlagenwissen oder Argumentationsstrategien. Die Mobilisierung gegen die Unterbringung ist deswegen am Anfang häufig erfolgreicher als die antirassistische Argumentation: Selbst dort, wo es

um die unmittelbare Verteidigung von Menschenleben geht, brauchen solidarische Bündnisse oft eine gewisse Zeit, bis sie Früchte tragen. Populäre Argumente, die oft zu hören sind, lauten etwa:

- Die Anwohner_innen wurden in den Entscheidungsprozess nicht genügend eingebunden.
- Durch eine Sammelunterkunft in der Nachbarschaft gibt es mehr Kriminalität, Drogenhandel, Lärm, Verkehr oder Müll.
- Es gibt in der Gemeinde/Stadt viel besser geeignete Orte für eine solche Unterkunft.

Solche Argumente lassen sich am besten auf ihren Wahrheitsgehalt »abklopfen« und gegebenenfalls widerlegen, wenn genug Zeit da ist, sich Faktenwissen anzueignen, oder dadurch, dass Argumentationsstrategien trainiert werden. Viele kennen Argumente wie »Das Boot ist voll« oder »Wir können die Probleme der Welt nicht hier bei uns lösen« aus dem Kolleg_innen-Kreis, aus der Zusammenarbeit in einem Verein oder vom Wahlkampfstand im öffentlichen Raum und wissen, dass es keine »Patentrezepte« dagegen gibt. Ein seriöses Auftreten lässt sich oft am besten bewerkstelligen, wenn dahinter eine *Haltung* steht, die von der Gleichwertigkeit aller Menschen ausgeht und ein solch abstraktes Prinzip im Alltag erlebbar machen will.

Darüber hinaus finden sich viele Argumentationshilfen mit Hintergründen, Zahlen und anderen Fakten, zum Beispiel auf <http://antifra.blog.rosalux.de>, dem Debatten-, Bildungs- und Vernetzungs-Blog der Rosa-Luxemburg-Stiftung zum Thema Migration und gegen Rassismus und Neonazismus. Solche Handreichungen lassen sich am besten zur Vorbereitung einsetzen, wenn (noch) kein akutes Problem vorliegt. Dasselbe gilt auch für die Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen zur Einrichtung einer Sammelunterkunft: Eine gute Vorbereitung hilft dabei, Angst und Ablehnung entgegenzuwirken, bevor sie entstehen oder von rechts aufgegriffen werden. Handreichungen, die auf Erfahrungen aus anderen Kommunen beruhen, können dabei gute Dienste leisten (vgl. zum Beispiel MBR 2013).

Auch wenn sich linke Kommunalpolitiker_innen für eine dezentrale Unterbringung von Asylsuchenden stark machen – es gibt immer noch Heime, Not- und andere große Sammelunterkünfte bzw. Lager. Und oft genug bieten diese keine menschenwürdigen Lebensbedingungen. Eine Initiative aus Sachsen zeigt, wie Unterbringungsbedingungen systematisch und transparent erfasst und so die Notwendigkeit von Verbesserungen sichtbar und nachvollziehbar gemacht werden können (Sächsischer Ausländerbeauftragter 2013). Und das geht auch kommunal – denn für die Unterbringung von Asylsuchenden/Geduldeten sind die Kommunen zuständig. Dem »Heim-TÜV« liegen zehn Faktoren zugrunde, die die Unterbringungssituation in Gemeinschaftsunterkünften maßgeblich be-

stimmen: Unterbringung von Familien und Frauen in der Gemeinschaftsunterkunft; Sicherheit im Heim; soziale Betreuung; Frauen- und Familiengerechtigkeit; Integration von Kindern; Bildungsangebote; Mitwirkungsmöglichkeiten; Lage und Infrastruktur; Zustand und Umfeld sowie gesellschaftliche Einbindung (Heim-TÜV 2011). Die einzelnen Unterkünfte werden mit einem Ampelsystem bewertet, das transparent und nachvollziehbar Handlungsbedarf oder angemessene Zustände kennzeichnet. Der »Heim-TÜV« startete in Sachsen im Jahr 2010 mit einem Besuch aller Gemeinschaftsunterkünfte. Im Jahr 2011 wurden die gleichen Unterkünfte erneut besucht und die Ergebnisse anschließend dem Sächsischen Landtag als Drucksache zur Beratung übergeben und veröffentlicht. Darin finden sich Einschätzungen zu allen Gemeinschaftsunterkünften, konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der Lebenssituation in einzelnen Unterkünften sowie systematische Lösungsvorschläge für eine menschenwürdige Unterbringung.

Der Vergleich der beiden Besuchsrunden zeigte deutliche Verbesserungen: Wurden 2010 noch 50% der Heime als »rot« eingestuft (unangemessen), waren es 2011 nur noch 10%. Zwei der 2010 mit Rot bewerteten Lager wurden 2011 geschlossen. In anderen Unterkünften wurden die Bedingungen deutlich verbessert. Ein 2010 neu eröffnetes Heim erhielt die Einstufung »grün« – hier wirkten die Faktoren, anhand deren die Gemeinschaftsunterkünfte beurteilt werden, handlungsleitend bei der Konzeption neuer Unterkünfte.

Der »Heim-TÜV« beschreibt Mindeststandards, die bei der Unterbringung in Sammelunterkünften zu berücksichtigen sind. Auch wenn es inzwischen Bekundungen gibt, dass dieses Verfahren auch in anderen Bundesländern Anwendung finden soll, ist es doch an linken Kommunalpolitiker_innen, die tatsächlichen Zustände vor Ort immer wieder zu kontrollieren und sich kontinuierlich für weitere Verbesserungen, auch über die Mindeststandards hinaus, stark zu machen.

Sprachkurse für Asylsuchende

Der Erwerb der deutschen Sprache ist für die Bewältigung des Alltags, bei der gesundheitlichen Versorgung und in allen behördlichen Angelegenheiten unerlässlich – auch für Asylsuchende und Geduldete, die keinen Anspruch auf den Besuch eines Integrationskurses (siehe Kapitel 2 und 3) haben. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bezahlt Deutschkurse nur bei einem »gesicherten Aufenthaltsstatus«. Deshalb ist es wichtig, als Kommune immer wieder dem Land gegenüber die Forderung zu erheben, Personen mit einer Duldung und Asylsuchende zu den Basis- und Aufbausprachkursen der Integrationskurse zuzulassen. Die Länder könnten dies über eine Bundesratsinitiative erwirken. Solange aber Asylsuchende/Geduldete von den Kursen ausgeschlossen bleiben

– weil sie sie nicht selbst bezahlen können –, müssen andere Wege gesucht werden, um möglichst vielen einen Zugang zum Spracherwerb zu ermöglichen.

Eine Möglichkeit bieten Spenden und Sprachkurs-Patenschaften. Dazu sammeln meist Wohlfahrtsverbände Spenden für den Besuch von regulären Integrationskursen, den Kauf von Lernmaterialien und die Übernahme von Fahrtkosten zur Sprachschule. Informationen zu Landkreisen und Städten, in denen es solche Kampagnen gibt, finden sich über die lokalen Internetseiten der Wohlfahrtsverbände (Stichworte: Migrationsdienste, Sozialdienste für »Flüchtlinge« bzw. »Migrant_innen«).

Darüber hinaus organisieren lokale Initiativen Sprachkurse, die ehrenamtlich gehalten und betreut werden. Aber auch dafür müssen Räume und Unterrichtsmaterial zur Verfügung stehen. Die Trägervereine finanzieren sich vorwiegend über Spenden und staatliche Zuwendungen. Hier sollte geprüft werden, inwieweit auch Kommunen solche Tätigkeiten unterstützen können.

Sozialpädagogische Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Chemnitz

Das Projekt wird getragen vom gemeinnützigen Verein »AG In- und Ausländer Chemnitz e.V.« und umfasst einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache und Normen und Werten der hiesigen Gesellschaft und Kultur, Aktivitäten zur Förderung von Begegnung mit einheimischen Jugendlichen, Förderung individueller Fähigkeiten, Einzelberatung (u.a. zu Schule, Gesundheit, Asylverfahren) und Aktivitäten zur Wahrung der Herkunftskulturen. Dieses Projekt wird von der Stadt Chemnitz gefördert. Weitere Informationen finden sich online unter: www.agiua.de/projekt_umf.html.

Mobilität erhöhen – Fahrradsammelaktion und -selbsthilfewerkstätten

Ziel von Fahrradsammelaktionen und -selbsthilfewerkstätten ist es, die Mobilität von Asylsuchenden/Geduldeten zu erhöhen und sie so ganz konkret in ihrem Alltag zu unterstützen. Die Mobilität wird maßgeblich durch zwei Faktoren extrem eingeschränkt: 1. Die Beschneidung der Bewegungsfreiheit durch die Residenzpflicht sowie 2. die großen materiellen Einschränkungen (AsylbLG, Sachleistungszwang, Gutscheinsystem), die selbst eine Bus-Fahrkarte schon zum Luxusgut werden lassen. Hinzu kommt der meist isolierte Standort von Lagern, sodass es überhaupt fraglich ist, ob und wie der ÖPNV genutzt werden kann. Fahrradsammelaktionen und -selbsthilfewerkstätten können auch öffentlichkeitswirksam im Rahmen von lokalen Festen (s.o.) durchgeführt werden. Sie bieten einen guten Anlass, um mehr über die Lebensbedingungen von

Asylsuchenden und Geduldeten zu erfahren bzw. darauf aufmerksam zu machen. Ein schönes Beispiel, wie so etwas auch generationenübergreifend funktionieren kann, bietet die gemeinsame Fahrradwerkstatt des Deutsch-Ausländischen Freundeskreises und des Seniorennetzwerkes Drensteinfurt im Kreis Warendorf (NRW): <http://gleft.de/mA>.

4.2 Zusammenarbeit mit Partner_innen in der Kommune

Kommunale Mandatsträger_innen können Partner_innen in zivilgesellschaftlichen Organisationen, in der oftmals vielfältigen lokalen Vereinslandschaft, in interkulturellen Vereinen, in Freiwilligen Feuerwehren oder in (Bei-)Räten finden. Gleichzeitig können sie helfen, die Öffnung und Reichweite dieser Organisationen und Initiativen zu erhöhen. Viele Vereine erklären, dass sie offen sind und alle Menschen willkommen heißen bzw. niemanden mit Interesse für ihre Arbeit und Zielstellung ausschließen. Trotzdem bleiben »Migrant_innen« bzw. Menschen »mit Hintergrund« oft fern. Diese Zielgruppe wird schlicht nicht erreicht, und das hat mehrere Ursachen: »Migrant_innen« bzw. Menschen »mit Hintergrund« können Angst vor einer stillen, unausgesprochenen Ablehnung haben, es kann Unsicherheiten wegen eventueller Sprachbarrieren geben oder es besteht Unwissen über das Vereinswesen an sich. Die meisten Menschen wollen angesprochen und zur Mitwirkung eingeladen werden. Auch kulturelle oder religiös bedingte Ängste können eine Rolle spielen. Vielleicht schreckt beispielsweise der Alkoholgenuß Menschen ab. Bei den Freiwilligen Feuerwehren kommt oft hinzu, dass sie schlicht nicht bekannt sind, weil es in den Herkunftsländern nur Berufsfeuerwehren gibt, zum Teil sogar militärisch organisiert. Das Tragen von Uniformen ist nicht für alle eine Selbstverständlichkeit. Was getan werden kann:

- Alle Vereine sollten darum bemüht sein, gezielt zu signalisieren, dass die Mitwirkung ausdrücklich erwünscht ist.
- Viele Eingewanderte und auch nachfolgende Generationen bewegen sich in → Communities, denen eine wichtige Bedeutung zukommt: Sie geben Halt und Orientierung in einer Umwelt, die oft von alltäglicher Diskriminierung geprägt ist. Sinnvoll ist es daher, Schlüsselpersonen direkt anzusprechen. Erste Kontakte können über die Migrationsbeauftragten, die jeweiligen Beiräte oder die Religionsgemeinschaften aufgenommen werden.
- Gerade in ländlichen und/oder strukturschwachen Regionen gibt es oft Nachwuchsprobleme, zum Beispiel bei den Feuerwehren. Es kommt ihnen wie auch den Communities zugute, wenn der Brandschutz für alle verbessert werden kann. Ehrliche Aufklärung über die Bedeutung der »Migrant_innen« für

den Verein, besonders für die Feuerwehr, hilft – innerhalb der Organisation, um Vorbehalte bei Mitgliedern, Mitarbeiter_innen und Führungskräften abzubauen, aber auch in Bezug auf die Zielgruppe, die sonst ausgeschlossen bleibt.

- Vereine und Feuerwehren sollten sich bei »Demokratie-Festen« (s.o.) präsentieren und diese mitgestalten.
- Informationen über Aktivitäten und Organisationsformen sollten in verschiedenen Sprachen vorgehalten werden.
- Ansprechpartner_innen für Interessierte sollten gezielt benannt werden, »Schnupperangebote« können einen ersten Zugang darstellen. Dies baut Hürden oft besser ab als ein Flyer oder Informationen auf einer Internetseite.

Interkulturelle Gärten

Interkulturelle (oder auch internationale Gärten) sind öffentliche Gemeinschaftsgärten, in denen Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern gleichberechtigt Obst, Gemüse, Kräuter und Blumen anbauen, sich kennenlernen und austauschen können. Sie bieten Raum für Eigeninitiative, Selbstbestimmung und Selbstorganisation aller Beteiligten sowie den Austausch von Wissen. Sie sind aber auch Orte der Teilhabe und der Mitbestimmung. Die Menschen, die in und an einem solchen Garten mitwirken, tragen zu ihrer Selbstversorgung bei, begegnen gleichzeitig Menschen aus anderen Ländern, Kulturen oder Religionen und entwickeln quasi »nebenbei« interkulturelle Kompetenzen. Im besten Falle bieten solche Gärten bzw. ihre Trägervereine auch Raum für weitere kulturelle und soziale Veranstaltungen. Linke Kommunalpolitik sollte solche Angebote fördern, beispielsweise durch Überlassung von geeigneten Flächen oder Geräten, die zur Verfügung gestellt werden. Das sind freiwillige Leistungen, die mit wenig Mitteleinsatz seitens der Gemeinde eine große Wirkung entfalten können. Darüber hinaus können Kooperationen mit Kindertagesstätten, Schulen und der Volkshochschule vermittelt werden. Ein Überblick über urbane Gärten findet sich auf der Internetseite von [anstiftung&ertomis: http://gleft.de/mB](http://gleft.de/mB). Die Stiftung berät zu Fragen der Projektentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising, kann aber auch finanzielle Hilfen für Interkulturelle Gärten geben.

»Lampedusa in Hamburg«

Im März 2013 kamen ca. 300 Personen, die ursprünglich über das Mittelmeer nach Italien geflüchtet waren, nach Hamburg, nachdem ihre Unterkünfte aufgelöst worden waren. In Italien war den Menschen Geld in die Hand gedrückt und gesagt worden, sie sollten ihr Glück in Deutschland versuchen. Mit italienischen Flüchtlingsdokumenten ausgestattet, die ihnen einen legalen Aufenthalt

von bis zu drei Monaten in Deutschland gestatteten, lebten sie zunächst auf der Straße. Einige von ihnen kamen mit Hilfe antirassistischer Initiativen mit der St. Pauli-Kirchgemeinde ins Gespräch und fragten, ob sie auf deren Kirchhof zelten dürften. Der Pastor entschied daraufhin im Hinblick auf die Witterung und die Sicherheit, die Menschen im Kirchgebäude schlafen zu lassen. Seitdem können dort jede Nacht 80 Menschen übernachten, ein Teil ist andernorts untergebracht bzw. lebt nach wie vor auf der Straße.

Nachdem es bereits eine starke Unterstützung bezüglich der Unterbringung gab, hat sich ein weiterer Unterstützer_innen-Kreis organisiert, um das Leben in und um die Kirche zu verbessern, die »Embassy of Hope« (Botschaft der Hoffnung) getauft wurde. So kommt Unterstützung aus benachbarten Kirchgemeinden, Vereinen, darunter auch dem Fußballverein 1. FC St. Pauli, sowie von Cafés, Restaurants und vielen Anwohner_innen. Sie spenden Geld, Lebensmittel, Kleidung, Hygieneartikel und ihre Zeit, indem sie sich ehrenamtlich engagieren, Deutschkurse geben oder bei der Essensausgabe helfen. Es werden Nachtwachen organisiert, um den Schutz vor Neugierigen und Nazis zu gewährleisten. Ein Team von Ärzt_innen und Therapeut_innen kümmert sich unentgeltlich um die medizinische und psychologische Versorgung.

Jenseits der karitativen Arbeit organisieren sich die Asylsuchenden aber auch selbst, sowohl um ihren Alltag zu bewältigen als auch um ihren politischen Kampf für ein dauerhaftes Bleiberecht zu führen. Und auch sie zeigen sich solidarisch, wo es geht. Wenn gekocht wird, passiert dies auch für andere Notleidende.

Seit dem Sommer 2013, nach Auslaufen der Ausweispapiere, spitzte sich die Lage zu, da die Perspektive der Schutzsuchenden unklar wurde und Olaf Scholz, der Erste Bürgermeister von Hamburg (SPD), sich für ihre → Rückschiebung nach Italien aussprach. Nach den EU-Abkommen ist dieses Land für ihre Aufnahme und Unterbringung zuständig (siehe Kapitel 2). Zunehmende Identitätskontrollen wegen des Verdachts des illegalen Aufenthalts verschärfen die Lage. Durch das Öffentlich-Machen der Situation, die breite humanitäre Hilfe und Unterstützung kam aber auch Bewegung in die politischen Entscheidungen. Es fanden viele Demonstrationen statt, Künstler_innen solidarisierten sich, mehrere SPD-Parteizentralen in Deutschland wurden von Sympathisant_innen besetzt. Anfang November 2013 demonstrierten 15.000 Menschen für ein Bleiberecht in der Hansestadt, in anderen Städten fanden weitere Solidarisierungsdemonstrationen statt.

Mitte November zeigten sich 111 Hamburger Anwält_innen solidarisch und stellten eine Initiative für einen Lösungsvorschlag nach § 23 AufenthG vor. Diese Regelung gestattet es den Landesregierungen, aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen anzuordnen, dass Ausländer_innen aus bestimmten Staaten

oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländer_innen-Gruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Der Hamburger Senat unterbreitete demgegenüber den »Vorschlag«, dass individuelle Anträge auf Aufenthaltserteilung gestellt werden sollten, und stellte für die Dauer des Verfahrens eine Duldung in Aussicht. Um überwintern zu können, wurden auf den Grundstücken mehrerer Kirchgemeinden Container aufgestellt – allerdings knüpfte die Verwaltung eine Bedingung an den Bezug der Notquartiere: Wer einziehen wollte, sollte dem »Vorschlag« des Senats folgen, sich also individuell bei der Ausländer_innen-Behörde (vor-)stellen und die eigene Identität nachweisen bzw. feststellen lassen. Dies ist zugleich die Voraussetzung für eine Rückschiebung nach Italien. (Weitere Informationen: <http://gleft.de/n3> sowie <http://lampedusa-in-hamburg.tk>.)

Nichtsdestotrotz sind die Ereignisse um »Lampedusa in Hamburg« und die »Embassy of Hope« ein (überwältigendes) Beispiel dafür, wie gelebte Solidarität und humanitäre Hilfe aussehen und gelingen können. Und es sollte betont werden, dass es viele zivilgesellschaftliche Akteur_innen und Privatpersonen – und nicht zuletzt auch die Kirchgemeinde St. Pauli – sind, die einen erheblichen Teil der Unterstützung und humanitären Hilfe leisten, koordinieren und damit das Leben der Schutzsuchenden dort erst ermöglichen, und zwar unabhängig von ihrem Glauben.

Kirchenasyl

Um eine Abschiebung zu verhindern, bei der Leib und Leben einer Person bedroht wären, nehmen Kirchengemeinden bereits seit längerem Asylsuchende und Geduldete auf. Ziel ist dabei meistens die erneute Prüfung des Asylantrags. Die Unterbringung und Versorgung wie auch das Bemühen, das Verfahren noch einmal aufzurollen, werden von den Gemeindekirchenräten bzw. den Pfarrgemeinderäten übernommen. Die Entscheidung, inwieweit ein Kirchenasyl öffentlich gemacht wird, ist nicht nur eine strategische Frage, sondern sollte immer mit Blick auf die Bedürfnisse der Schutzsuchenden entschieden werden. Strenggenommen sind Schutzgewährungen, die nicht auf die neuerliche Überprüfung eines Asylantrags gerichtet sind, nicht als Kirchenasyl anzusehen. Seitdem mit dem Zuwanderungsgesetz in allen Bundesländern → Härtefallkommissionen nach § 23 a Aufenthaltsgesetz eingerichtet wurden, hat die Gewährung von Kirchenasyl faktisch an Bedeutung verloren.

4.3 »Partner_innen« über den lokalen Rahmen hinaus

Manchmal gibt es keine direkten (Ansprech-)Partner_innen auf der lokalen Ebene. Aber es gibt fast immer Menschen, Organisationen und Initiativen, die regional im weitesten Sinn zum Thema Einwanderungsgesellschaft arbeiten. Ein paar dieser möglichen Partner_innen sollen hier kurz vorgestellt werden:

Antidiskriminierungsbüros sind Anlaufstellen für alle Fragen zu Diskriminierung aufgrund rassistischer Zuschreibungen, ethnischer Herkunft, Religion und Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität, des Lebensalters oder einer Behinderung – sowie der Überlappungen dieser Diskriminierungsformen (Mehrfachdiskriminierung). Sie bieten Beratung, Weiterbildung und Material, zum Teil verfügen sie aber auch über einen Rechtshilfefonds, aus dem Unterstützung im Fall von Rechtsstreitigkeiten gegeben werden kann. Eine Übersicht über Beratungsstellen bundesweit gibt es auf: www.antidiskriminierungsstelle.de.

Flüchtlingsräte gibt es in allen Bundesländern. Sie koordinieren und begleiten aktive Gruppen vor Ort, halten Kontakt zu und beraten Asylsuchende und Geduldete und verfügen in vielen einzelnen Fragen über das Wissen, wie konkret geholfen werden kann. Eine Übersicht über die Flüchtlingsräte findet sich unter: www.proasyl.de/?id=125.

»Migrant_innen«-(Selbst-)Organisationen können sehr vielfältig organisiert sein: als Vereine, Gruppen, Projekte oder Netzwerke. Es gibt herkunftshomo- und -heterogene Gruppen und ihre Ausrichtung und Zielstellung reicht von Bildung über Politik bis hin zu Sport-, Kultur- und Freizeitgestaltung. Eine Broschüre über entsprechende (Dach-)Organisationen in Deutschland ist unter: <http://gleft.de/mC> abrufbar.

Mobile Beratungsteams (MBT, in Berlin: MBR) beraten Vereine, Initiativen, Schulen, Jugendeinrichtungen, religiöse Gemeinden, Verwaltungen und Parteien im Umgang mit menschenfeindlichen Positionen. Grundsätzliches Anliegen der MBTs ist es, im Dialog eine Praxis zu entwickeln, die es den Menschen vor Ort ermöglicht, auf der Basis ihrer eigenen vorhandenen Ressourcen neue Wege zu suchen und zu gehen. Die MBTs bieten zielgruppenspezifische Fortbildungen an und verstehen sich als Impulsgeber_innen für neue Projekte. Eine Übersicht über Mobile Beratungsteams (u.a.) findet sich im Service-Teil von: www.mut-gegen-rechte-gewalt.de.

Das Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC) wird von jungen Menschen getragen, die sich ehrenamtlich für eine demokratische Kultur und gegen menschenverachtendes Denken und Handeln engagieren. Hauptarbeitsfeld ist die Durchführung von Projekttagen »Für Demokratie und Courage« an Schulen und Ausbildungseinrichtungen – zu Themen wie Rassismus, Vorurteile und Diskriminierung. Das NDC ist in elf Bundesländern tätig: www.netzwerk-courage.de.

Opferberatungsstellen unterstützen Betroffene rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt, ihre Angehörigen und Zeug_innen umfassend. Sie schaffen zudem für die Situation von (potenziell) Betroffenen eine Lobby und zeigen den gesellschaftlichen Zusammenhang dieser An- und Übergriffe auf. Eine Übersicht solcher Beratungsstellen lässt sich unter www.netz-gegen-nazis.de einsehen.

Inzwischen ist in vielen Bundesländern ein tragfähiges Netzwerk solcher Interventions-, Beratungs- und Hilfsangebote entstanden. Trotzdem sehen sich Initiativen immer wieder mit finanziellen Zwängen, Kürzungen oder gar kompletten Streichungen ihrer Mittel konfrontiert, denn alle bisher genannten Organisationen sind von (staatlichen) Fördermitteln und/oder Spenden abhängig, um ihre Arbeit aufrechterhalten zu können. Diese Organisationen sind wichtige Verbündete für linke Kommunalpolitiker_innen. Es ist daher angebracht, immer wieder auch von kommunaler Seite auf die Notwendigkeit dieser Organisationen hinzuweisen und (etwa gegenüber dem Land) eine Regelfinanzierung solcher Angebote einzufordern.

Weitere Partner_innen können die Wohlfahrtsverbände sein. Das sind zum Beispiel Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, der Paritätische Wohlfahrtsverband, das Deutsche Rote Kreuz, das Diakonische Werk und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland. Sie bieten Regelangebote wie Jugendfreizeiteinrichtungen, Kitas oder allgemeine und psychosoziale Beratungsangebote, die allen Menschen offenstehen (sollten). Die Wohlfahrtsverbände können auch Träger von Sammelunterkünften für Asylsuchende und Geduldete sein, aber ebenso für die Unterbringung von UMF. Darüber hinaus bieten sie Migrations- und Jugendmigrationsdienste an, die Betroffene beraten, informieren und unterstützen.

4.4 Keine Angst vor Lebenswelten

Oft reicht es nicht aus, an die Bevölkerung zu appellieren oder Anträge und Resolutionen gegen Diskriminierung und Rassismus im Stadt- oder Gemeinderat zu beschließen. Vielmehr geht es darum, Menschen an den Orten, wo sie sich gern bewegen, Freund_innen und Bekannte treffen und Spaß haben, für die verschiedensten Formen von Diskriminierung und Rassismus zu sensibilisieren – das Engagement gegen menschenfeindliche Ideologien und Handlungen ist dann nicht mehr abstrakt, sondern kann Teil der eigenen sozialen und kulturellen Praxis werden. Viele hören oder machen selbst Musik, treiben aktiv Sport oder sind Fan eines bestimmten Clubs. Menschen organisieren sich in Vereinen oder engagieren sich in lokalen Initiativen etc. Aber auch dort kommt es immer wieder zu diskriminierenden und rassistischen Äußerungen. Andererseits

4.4 Keine Angst vor Lebenswelten

sind dies Bereiche, wo Selbstorganisation und → Empowerment möglich sind. Deswegen bieten sich genau hier Anknüpfungspunkte, sich aus verschiedenen Perspektiven damit auseinanderzusetzen. Das kann am Anfang auch bedeuten, Debatten mit Mitstreiter_innen zu führen, die möglicherweise noch nicht (ausreichend) sensibilisiert sind. Linke Lokalpolitiker_innen können Initiativen bekannt machen, unterstützen oder selbst initiieren.

Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage (SOR-SMC) ist eine europäische Jugendinitiative, die es seit 1995 auch in der Bundesrepublik gibt. Ziel ist es, in der Schule und ihrem Umfeld ein Klima zu schaffen, in dem insbesondere Rassismus, aber auch andere Formen von Diskriminierung und Gewalt keinen Platz haben. Um als Schule den Titel SOR-SMC zu erhalten, ist es notwendig, dass sich 70% aller Schüler_innen, Lehrer_innen und sonstigen Personen (also auch Hausmeister_innen, Reinigungskräfte etc.) an der Schule persönlich mit ihrer Unterschrift zum Selbstverständnis des Projekts bekennen (SOR-SMC, o.J.). Die SOR-SMC ist ein Projekt von »unten«, das heißt, es wird vor allem durch die Schüler_innen initiiert und sie legen fest, was Inhalt und Aktionsformen ihrer Schule ohne Rassismus sind. Zusammengeführt und abgestimmt werden die Aktivitäten durch eine Bundeskoordination, die auch eigene Projekte und Kampagnen zu Themen wie Islam, Mobbing und Vielfalt durchführt.

Stadt ohne Rassismus – Stadt mit Courage: Anfang 2006 wagten Schüler_innen aus Chemnitz noch einen weiteren Schritt: Sie wollten nicht nur Schulen, sondern auch eine Stadt ohne Rassismus. So wurde eine Nichtdiskriminierungs-Agenda erarbeitet und für diese in der Einwohner_innenschaft und bei Vertreter_innen aus der Politik, z.B. den Stadträten und Bürgermeister_innen, um breite Unterstützung geworben. Ein wichtiges Etappenziel war die Beratung und Abstimmung im Stadtrat – mit einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln des Stadtrates. Die Chemnitzer Antidiskriminierungsrichtlinien gibt es im Wortlaut unter: <http://gleft.de/mD>.

Rassismus im Stadion: Fußball, Gewalt und Rassismus bilden leider oft eine Einheit. Auch wenn öffentlich sicht- und hörbares rassistisches Verhalten in den Profi-Ligen zurückgeht, bedeutet das leider keinen Rückgang rassistischer Einstellungsmuster. Gerade in vielen Amateurligen stellen Diffamierung und Ausgrenzung ein besonderes Problem dar (vgl. Pilz et al. 2006).

Um Rassismus im Fußballstadion (und ringsherum) zu begegnen, muss an vielen verschiedenen Stellen angesetzt werden: Da sind die großen Organisationen (Fifa, UEFA, DFB) zu nennen, die immer noch rassistische Vorfälle ignorieren oder tolerieren, da sind die einzelnen Vereine gefragt, entsprechendes Verhalten zu ahnden, und die Fan-Szenen müssen reagieren. Dabei können Fan-Projekte helfen, die antirassistische Initiativen anstoßen. Ihnen kommt eine große Bedeutung zu, allerdings müssen sie auch finanziert werden. Sie sind mit einer

Vielzahl von Aufgaben konfrontiert, sodass die antirassistische Arbeit oft zugunsten der allgemeinen Gewaltprävention an den Rand gedrängt wird. Eine kontinuierliche Arbeit mit unterschiedlichen Ansätzen (pädagogische Arbeit, Kampagnenarbeit, Selbstregulierungsmechanismen, Regelwerke und Sanktionierungen) und eine konstruktive, vernetzende Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure (Fan-Projekte, Vereine, Verbände, Faninitiativen, einzelne Fans und gegebenenfalls Polizei) sind notwendig.

Für die Akteur_innen im Fußball gilt, wie in allen Bereichen der Gesellschaft, dass Antirassismus als Querschnittsaufgabe aufgefasst werden muss. Und auch im Sport bedeutet antirassistische Arbeit, die eigene Institution (interkulturell) zu öffnen und die Beteiligung von »Migrant_innen« zu befördern. Es gibt positive Beispiele, die zeigen, wie Sportvereine und -initiativen als Multiplikatoren für ein friedliches Zusammenleben in der Kommune eintreten und das lokale Klima nachhaltig in einem guten Sinne beeinflussen:

- Der 1. FC St. Pauli unterstützt »Hamburg in Lampedusa« mit Spenden, Solidemos nach Spielen und indem er Freundschaftsspiele für die Asylsuchenden organisiert bzw. dazu einlädt. 1991 hat der Verein als erster im deutschen Fußball seine Stadionordnung um einen antirassistischen Paragraphen ergänzt. Seitdem werden dort rechtsradikale Parolen und das Mitführen entsprechender Fahnen mit Hausverbot geahndet (vgl. <http://gleft.de/rf>).
- Roter Stern Leipzig versteht sich explizit als antifaschistischer Club und tritt gegen jede Form von Diskriminierung ein. Im Selbstverständnis heißt es: »Sport, Kultur und Politik sind untrennbar miteinander verbunden und bilden die Grundlage für das Engagement unseres Projekts« (Roter Stern Leipzig, o.J.).
- BallArbeit – Fußball & Migration ist eine Wanderausstellung der Projektgruppe »Flutlicht« und hat eine pädagogische und eine politische Motivation: »Es geht darum, ein Bewusstsein für Migration und ihre Folgen zu schaffen und positive Modelle vorzustellen. Jugendlichen soll ›BallArbeit‹ ermöglichen, sich über den Fußball schwierige Themen selbständig zu erarbeiten, und zum verantwortlichen Handeln anregen. Dabei produziert ›BallArbeit‹ keine ›multikulturelle Romantik‹, sondern zeigt, wo der Fußball eine Vorbildfunktion für Akzeptanz, Respekt und Toleranz haben kann. Aber auch die negativen Seiten des Fußballs werden benannt: Ausgrenzung, Vorurteile, Diskriminierung und Gewalt gegen Migranten.« (Flutlicht, o.J.)

Das Beispiel Fußball, als weltweit sehr beliebte Sportart, wurde hier exemplarisch gewählt. Gleichmaßen sind auch andere Sportarten anfällig für Rassismus und andere Formen der Menschenverachtung.

Musik – Kunst – Kultur

Musik kann ein Lebensgefühl erzeugen oder unterstreichen, sie ist Ausdruck und Medium. Sie bietet die Möglichkeit, eigene Botschaften zu vermitteln, Awareness zu schaffen und kann – selbstgemacht – auch ein → empowerndes Moment haben. Solch eine Initiative ist »Strom & Wasser, feat. The Refugees«. Der Liedermacher Heinz Ratz bereiste 2012 etwa 80 Lager im ganzen Land, um die öffentliche Aufmerksamkeit für Asylsuchende und ihre Unterbringung zu erhöhen. Erschüttert von den menschenunwürdigen Bedingungen initiierte er das Projekt, bei dem Musiker_innen, die er in den Lagern getroffen hatte, zum gemeinsamen Musizieren eingeladen waren. Damit gab er Menschen eine Stimme, die sonst in der Gesellschaft nicht gehört werden. Trotz hoher finanzieller, bürokratischer und polizeilicher Hürden ist es gelungen, eine bundesweite Tournee durchzuführen, die von einem Kamerteam begleitet wurde und aus der heraus im Sommer 2013 der Film »Can't Be Silent – On Tour With The Refugees« entstanden ist. Zu diesem gibt es auch ein ausführliches Begleitmaterial, das zum Beispiel von Lehrkräften genutzt werden kann, die den Film im Schulunterricht zeigen wollen (Tour: www.strom-wasser.de, Film: www.cant-be-silent.de).

Es gibt Initiativen und Kampagnen, die sich konkret gegen Menschenfeindlichkeit in den jeweiligen Musikszenen richten. Exemplarisch sollen hier »Good Night White Pride« (Hardcore), »No Historical Backspin« (Elektronische Musik) und »Cable Street Beat« (Ska, Reggae, Northern Soul, Punk) genannt werden. Die Plattform »Turn it down« versteht sich als Forum für Musik, Kultur und gegen Rechtsrock. Sie ist an das Antifaschistische Pressearchiv und Bildungszentrum Berlin e. V. (apabiz) angegliedert. Dort werden Materialien zu Aktionen von Neonazis bereitgestellt (z.B. »Schulhof-CD«, überregionale Rechtsrock-Festivals, Nazi-Konzerte). Aber auch Rassismus und andere Formen der Menschenverachtung in Musik-(Sub-)Kulturen wie HipHop, Metal oder Dark Wave werden kritisch beleuchtet: <http://www.apabiz.de>. Immer wieder engagieren sich Künstler_innen aus den verschiedensten Bereichen z.B. für eine emanzipierende Flucht- und Asylpolitik. Ein aktuelles Beispiel gibt die Plakataktion »Wir sind Lampedusa« – eine Solidaritätsaktion von Musiker_innen, Schauspieler_innen, Journalist_innen, Autor_innen und Regisseur_innen, die für ein Bleiberecht der nach Hamburg geflüchteten Menschen werben.

Save-Me-Kampagne

Millionen Menschen sind weltweit auf der Flucht vor Gewalt, Verfolgung oder aus existenzieller Not. Die meisten befinden sich in so genannten Erstaufnahmestaaten (meist Nachbarländer der Krisenregionen). Doch diese Länder werden alleingelassen und sind mit der Situation oft überfordert. So müssen viele

Asylsuchende perspektiv- und schutzlos in Notunterkünften leben. An diesem Punkt setzt die Save-Me-Kampagne an: Auf Initiative des → UNHCR und von PRO ASYL hat sich ein bundesweites Netzwerk lokaler Initiativen gegründet, das für die dauerhafte Neuansiedlung von besonders schutzbedürftigen Personen in Deutschland eintritt.

Die Hauptforderung: Deutschland soll jedes Jahr ein Kontingent an Flüchtlingen aus den Erstzufluchtsstaaten im Rahmen des Resettlement-Programmes des UNHCR aufnehmen. Diese Menschen müssten dann keine risikoreiche Flucht auf sich nehmen und sie brauchten kein Asylverfahren mehr zu durchlaufen, denn ihr Flüchtlingsstatus ist durch den UNHCR bereits festgestellt. Außerdem geht es bei Save-Me um eine dauerhafte Neuansiedlung, also eine langfristige Perspektive in Deutschland. Um das Resettlement-Programm umzusetzen, bedarf es insbesondere der Unterstützung der Kommunen, denn schließlich sind sie es, die die Ankommenden aufnehmen. Nur mit einem kommunalen Bekenntnis zu Schutz und Aufnahme kann Save-Me Erfolg haben. Dazu haben inzwischen über 50 Städte einen Ratsbeschluss erwirkt.

Save-Me hat auf Bundesebene erreicht, dass sich die Bundesrepublik bis 2014 am permanenten Resettlement-Programm beteiligt und jährlich 300 besonders schutzbedürftige Personen aufnimmt. Damit ist eine Kernforderung der Kampagne erfüllt. Allerdings ist die eingegangene Selbstverpflichtung angesichts der weltweiten Zahlen viel zu niedrig. 1.300 Pat_innen und 60 Organisationen unterstützen die Kampagne (Stand 1.12.2013): www.save-me-kampagne.de.

Patenschafts-Programme

Teilweise im Rahmen der Save-Me-Kampagnen initiiert, teils auch ohne eine solche Anbindung, entstehen bundesweit Unterstützer_innen-Projekte für Asylsuchende und Geduldete. Patenschaften können für neu in der Kommune Ankommende eine Hilfe darstellen, um sich zu orientieren, und so das Einleben zu erleichtern. Dabei können solche Patenschaften ganz unterschiedlich angelegt und ausgestaltet sein, ob ideell oder praktisch. Das Tätigkeitsfeld kann von der einfachen Begleitung zu Ämtern und Behörden, dem Sich-zur-Verfügung-Stellen als Ansprechpartner_innen für Alltagsfragen, Unterstützung bei der Wohnungssuche, Bildungspatenschaften für Kinder und Erwachsene bis hin zu Öffentlichkeitsarbeit reichen. Patenschafts-Programme sind stets kostenlos und alle entscheiden selbst, in welcher Form und in welchem Umfang sie sich einbringen wollen. Ein Beispiel sind die Bildungspatenschaften in einem Projekt des Ausländerrats Dresden e.V., der sein Konzept folgendermaßen vorstellt: »Wir vermitteln Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund an ehrenamtlich tätige PatInnen, die kostenlose Nachhilfe geben und so die schulische Entwicklung sowie sprachliche Fähigkeiten ihrer Schützlinge fördern.

Eine Bildungspatenschaft ist jedoch mehr als nur Hausaufgaben-Betreuung: Durch regelmäßige Treffen und Gespräche entsteht ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis, so dass die PatInnen ihren Schützlingen als Bezugsperson und AnsprechpartnerIn bei Fragen und Problemen im Alltag zur Seite stehen. Im Rahmen der Patenschaft können Kinder und Jugendliche, abgestimmt auf ihre Bedürfnisse, Interessen und Stärken, von ihren PatInnen individuell begleitet und gefördert werden. Die PatInnen bekommen oft auch Einblicke in das familiäre Umfeld, stehen in Kontakt zu den Eltern. Nicht selten sind sie für diese AnsprechpartnerIn und Brücke zu anderen Angeboten sowie zu Unterstützungsmöglichkeiten im sozialen Nahraum.« (Ausländerrat Dresden o.J.)

Pat_innen und das Konzept der Patenschaften machen darüber hinaus öffentlich, dass sie für eine andere Asylpolitik eintreten. Linke Kommunalpolitik kann hier ansetzen, z.B. über die aktive Unterstützung beim Finden von Pat_innen, die ideelle Begleitung von Patenschaften oder indem Räume für Treffen zur Verfügung gestellt werden.

4.5 Selbstermächtigung/Empowerment

Unterstützung und Hilfe sind (anfänglich) wichtig und gut – perspektivisch muss es aber darüber hinaus auch um Selbstbestimmung und Selbstermächtigung gehen. → Empowerment (Ermächtigung, Übertragung von Verantwortung) beschreibt sowohl den Prozess der Selbstermächtigung als auch den der (professionellen) Unterstützung von Menschen, die aufgrund bestimmter Merkmale diskriminiert und (von Macht und Einflussmöglichkeiten) ausgeschlossen sind. Der Begriff ist stark von der Schwarzen Bürger_innenrechts-Bewegung und der feministischen Bewegung der 1960er Jahre in den USA geprägt.

Ziel von Empowerment-Ansätzen ist es, Selbstbestimmung, Eigenmacht und Autonomie (zurück-)zugewinnen, sich gegen Diskriminierung zu wehren und (langfristig) mehr Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen zu erlangen. Empowerment ist ein stetiger Prozess, der kein quantifizierbares Ende oder Ziel hat. Dieser Prozess findet auf unterschiedlichen Ebenen statt: bei Individuen und Gruppen, aber auch in gesellschaftlichen Strukturen. Es bekämpft nicht nur die Symptome, sondern die Ursachen von Diskriminierung, um eine langfristige und dauerhafte Änderung der gesellschaftlichen Realität zu bewirken.

Um diese Prozesse zu ermöglichen, ist es wichtig, dass es geschützte Räume für Menschen mit Diskriminierungserfahrungen gibt, so genannte Empowerment-Räume. Diese dienen der Begegnung und dem Austausch über eigene Erfahrungen sowie der Entwicklung von Strategien zur (Rück-)Gewinnung von Handlungsfähigkeiten. Wie kann der Prozess des Empowerments auf kommu-

naler Ebene von links unterstützt werden? Es gilt, das Recht auf geschützte Räume anzuerkennen und den Wunsch danach bzw. das Aufsuchen derselben nicht als Versuch der Selbstausgrenzung zu (be-)werten. Weiterhin müssen geschützte Räume auch wirklich als Räume vorhanden sein. Es muss also Orte geben, an denen sich Menschen mit Diskriminierungserfahrungen treffen können, wenn sie das wünschen bzw. fordern – und zwar, ohne Angst haben zu müssen, bevormundet oder erneut diskriminiert zu werden. Dazu sollten explizit kommunale Räume kostenlos zur Verfügung gestellt werden, etwa in Jugendfreizeiteinrichtungen oder soziokulturellen Zentren, die in kommunaler Trägerschaft sind. Es ist auch bei der Vergabe an freie Träger darauf zu achten, dass entsprechende Möglichkeiten geschaffen werden, bzw. sollte die Bereitschaft zur Bereitstellung solcher Räume sogar zum Bestandteil der Förderfähigkeit gemacht werden.

Ein weiterer Schritt kann das Anbieten von Empowerment-Trainings bzw. die Ausbildung von Empowerment-Trainer_innen aus dem Kreis von → People of Color vor Ort sein. Das könnte beispielsweise über Lokale Aktionspläne finanziert oder unterstützt werden. Bei diesen Trainings geht es darum, erlebten und erfahrenen Rassismus und verschiedene Formen von Diskriminierung zur Sprache zu bringen und bereits vorhandene (individuelle) Strategien und Wissen dagegen im Gruppenprozess bewusst zu machen, auszutauschen, zu reflektieren und zu erweitern. In einem nächsten Schritt gilt es, vorhandene Machtstrukturen aufzubrechen, also Power-Sharing (engl. für Machtteilung, Machtbeteiligung) zu betreiben. Es reicht auf Dauer nicht aus, dass es Beauftragte gibt, die als Interessenvertreter_innen für »Migrant_innen« sprechen. Ziel muss der Zugang aller zu gesellschaftlichen Ressourcen und die Teilhabe aller an (politischer) Entscheidungsmacht sein (Berliner Entwicklungspolitische Ratschlag 2012).

4.6 Weißsein und → Critical Whiteness

Das alltägliche Rassismus-Verständnis ist in Deutschland sehr begrenzt: Rassismus wird meist auf ein bewusstes Handeln, bei dem physische oder psychische Gewalt ausgeübt wird, beschränkt. Dabei wird die strukturelle Ebene von Rassismus politisch und gesellschaftlich ausgespart. Dadurch kann sich Rassismus immer wieder reproduzieren. Rassismus entstand zur Zeit des Kolonialismus und hatte die Funktion, die Ausbeutung, Unterdrückung und Versklavung von Menschen zu rechtfertigen (vgl. Allen 1998). Auch wenn inzwischen klar ist, dass es keine unterschiedlichen Menschenrassen gibt, werden doch Unterscheidungen nach äußeren Erscheinungsmerkmalen vorgenommen – bewusst wie auch unbewusst. An dieser Stelle setzt die Kritische Weißseinsforschung an.

Whiteness (Weißsein) ist ein Konzept, das in der Schwarzen Bürger_innenrechts-Bewegung der Vereinigten Staaten entwickelt worden ist. Seit den 1990er Jahren fand die Kritische Weißseinsforschung auch Eingang in den akademischen Diskurs. Es geht dabei darum, die Perspektive zu ändern: weg von denen, die Rassismus erfahren (Objekte), hin zu denen, die ihn ausüben (Subjekte).

Dahinter steht das Konzept, dass Menschen mit Weißsein als nicht benannter Norm aufwachsen; dies wird in Kunst, Literatur, Filmen und Büchern manifestiert. Weißsein gilt als »normal« und wird deshalb nicht thematisiert. Schwarze Menschen und People of Color hingegen werden als »anders«, als »von der Norm abweichend« wahrgenommen und definiert. Weiß und Schwarz sind hier also keine Beschreibungen von Hautfarben, sondern politische Begriffe, die helfen können, sich in einem Raster von Macht und Machtlosigkeit, Diskriminierung und Diskriminierungserfahrung zu verorten. Rassismus ist demnach nichts, was sich auf den rechten Rand der Gesellschaft abschieben oder reduzieren lässt, sondern produziert wird in den dominanten Teilen der Gesellschaft, die sich als »weiß« bestimmen lassen, ohne sich dieser »weißen« Norm bewusst zu sein (Arndt 2001: 23f.).

Das Konzept des Weißseins hat als »Critical Whiteness« seinen Weg nach Deutschland gefunden und wird vor allem im linken Milieu (teils hitzig) diskutiert. 2012 entbrannte auf dem »NoBorder Camp« in Köln eine heftige Debatte um die praktische Umsetzung von Critical Whiteness. Dabei geht es vor allem darum, wer über Rassismus sprechen darf und ob und inwieweit Weiße die Kämpfe von »Migrant_innen«, People of Color und Schwarzen Menschen als Verbündete unterstützen können – oder ob antirassistische Bestrebungen von Weißen paternalistisch, also zwar gut gemeint sind, aber gegen den Willen der Schwarzen Menschen oder People of Color stattfinden und so als Bevormundung empfunden werden (zum Weiterlesen: a & k 2013).

Eine Lösungsmöglichkeit könnte der Accountability-Ansatz bieten: ein Ansatz der Whiteness Studies (so die amerikanische Bezeichnung), der es bisher nicht nach Deutschland geschafft hat. »Die Idee dieses Ansatzes ist es, dass privilegierte Menschen (hier: Weiße), die die Unterdrückung (hier: Rassismus) abschaffen wollen, starke Beziehungen der Verantwortlichkeit zu unterdrückten Menschen (hier: People of Color) benötigen. Accountability kann in diesem Sinne eine Menge bedeuten: Vertrauen, Solidarität, Verzicht auf Führungspositionen und -räume; Verbündete sein, Zuhören, Unterstützung anbieten, die eigene verinnerlichte Positionierung infrage stellen, das eigene Verständnis von Privileg und Unterdrückung vertiefen, Feedback erfragen, materielle und immaterielle Ressourcen bereitstellen.« (Bee, 2012: o.S.)

5. Andere Realitäten schaffen! Was heißt hier Visionen?

Gangbare Lösungen, die den Notwendigkeiten und den Möglichkeiten der Migrationspolitik vor Ort gerecht werden, lassen sich kommunal oft nur schwer initiieren: Angesichts bundes- und landesrechtlicher Rahmenbedingungen muss sich aber niemand entmutigen lassen. Denn manches Mal ist es vor allem eine *Haltung*, die alternativen und emanzipatorischen Vorschlägen ein Fenster öffnet. Migrations- und vor allem Asylpolitik wird auf lange Sicht ein aktuelles Thema bleiben, auch, weil die Gründe bestehen bleiben, die Menschen dazu bringen, sich in einem anderen Land eine sichere Existenz aufbauen zu wollen. Der erste Schritt wird immer sein, Ein- und Auswanderung als Selbstverständlichkeiten zu betrachten.

→ Asylsuchende sind oft traumatisiert, → Geduldete haben andere Interessen als Menschen mit gesichertem Aufenthalt. Wer gezwungen ist, im Untergrund zu leben, wird wesentlich verletzlicher und erpressbarer sein als andere. Was aber Wissenschaftler_innen, die aus einem Land ins andere ziehen, und Saisonarbeiter_innen in der Landwirtschaft eint, ist die Diskriminierungserfahrung, weil sie als »anders« oder »fremd« wahrgenommen werden. Dieser Wahrnehmung wohnt immer auch eine Abwertung inne. Linke und antirassistische Politik wird immer einen Antidiskriminierungsansatz verfolgen müssen, der auf gleichberechtigte Teilhabe setzt – nach außen gerichtet, aber auch auf sich selbst bezogen. Diskriminierung lässt sich nicht immer »eindeutig« bestimmen. Häufig sind Menschen mit Diskriminierungserfahrung wesentlich länger mit Ausgrenzung und oft sogar Gewalt konfrontiert worden. Die Definitionsmacht, was Diskriminierung ist, sollte bei ihnen liegen, eine linke und antirassistische Unterstützung sollte jenseits von Bekenntnissen empathisch und parteiisch sein. Denn beispielsweise verträgt sich der anti-antisemitische Konsens in der Zeit des Nachkriegs hervorragend mit weit verbreiteten antisemitischen Einstellungen und Verhaltensweisen in der Bevölkerung. Das Engagement »gegen Rechts« und »für Vielfalt« wird von derselben Bundesregierung finanziert, die für Abschiebungen, den → nachrangigen Zugang von »Migrant_innen« zum Arbeitsmarkt oder andere strukturell rassistische Rahmenbedingungen verantwortlich zeichnet.

Die Förderung von Teilhabe kann nur dann erfolgreich sein, wenn Migrationspolitik als Querschnittsthema gedacht und bearbeitet wird. Eine gute Sozial- und Wohnungspolitik oder eine auf gleichwertige Chancen gerichtete Bildungs- und Gleichstellungspolitik sind stets auch gute Migrationspolitik. Eine

Aufteilung der Gesellschaft in »Deutsche« und »Nicht-Deutsche« ist dabei so wenig zielführend wie eine Unterteilung der »Migrant_innen« in → Unionsbürger_innen, Drittstaatenangehörige mit gesichertem Aufenthalt, Asylsuchende oder → (Spät-) Aussiedler_innen. Zu beachten gilt nur: Bei der Entwicklung von Lösungsstrategien haben unterschiedliche Bevölkerungsgruppen unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten – etwa, was die Teilhabemöglichkeiten bei Wahlen und Abstimmungen angeht. Teilhabeorientierung heißt mal »Weltoffenheit« und mal »Willkommenskultur«. Immer geht sie davon aus, dass auch kommunales Handeln im Dienst der Würde eines jeden Menschen steht.

Linke Kommunalpolitik kann Möglichkeiten der Teilhabe schaffen, die nicht vom Staatsangehörigkeitsrecht abhängig sind. Dies widerspricht nicht der weiterhin notwendigen Forderung nach einem Wahlrecht auf allen Ebenen für alle hier lebenden Menschen. Der Kreis derjenigen, die informiert, befragt oder gezielt eingeladen werden, um ihre Perspektiven einzubringen, kann systematisch erweitert werden. Am Ende sollten vor allem Menschen eingebunden werden, die bisher nicht oder nicht ausreichend gehört wurden. Warum sollten Asylsuchende keine Meinung zu einem »allgemeinen« Bauvorhaben oder im Rahmen eines Bürger_innenhaushalts haben? Oft wird erst der stete Tropfen den Stein höhlen, aber dies trifft ohnehin für viele Fragen zu, die zum Kernbestand linker Politik gehören. Alle Menschen, die auf dem Gebiet einer Kommune wohnen, sollten das Recht haben, Teil der Entscheidungsprozesse zu sein.

Linke Kommunalpolitiker_innen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich mit selbstorganisierten Gruppen, Vereinen, Gemeinden oder mit Schlüsselpersonen zu vernetzen. Das wird selten auf Anhieb und vielleicht nicht immer reibungslos funktionieren. Zwischen selbstorganisierten Initiativen von Hartz-IV-Betroffenen, Gruppen, die sich gegen Gentrifizierung einsetzen, feministischen Lesekreisen und einer Moscheegemeinde herrscht zwar nicht automatisch eine Interessensidentität. Eine Schnittmenge für gemeinsame Politik wird sich aber trotzdem in den meisten Fällen herstellen lassen, wenn zum Beispiel ein Bekenntnis zu einer inklusiven Stadt/Gemeinde in den Mittelpunkt gestellt wird.

Dort, wo Sie sich nicht sicher sind, gibt es immer die Möglichkeit, sich zu informieren. Fragen Sie in Organisationen in Ihrem Umfeld nach Literatur und/oder Kontakten, um sich selbst, Ihre Initiative, Gewerkschaftsgruppe oder Parteilgliederung fortzubilden. Das geht am besten, wenn dies nicht spontan geschieht – etwa, weil eine rechtspopulistische Mobilisierung gegen eine Sammelunterkunft oder eine Moschee gestartet wurde. Setzen Sie sich systematisch Ziele, an denen Sie in »ruhigen« Zeiten arbeiten können, ohne dass schnell Antworten gefunden werden müssen. Eine angemessene Repräsentation der lokalen Bevölkerung in Ihren Reihen, in Ihrem Programm, in Ihrer Bibliothek oder bei der Auswahl der Orte, wo Sie Unterschriften sammeln oder einen Stand betreuen,

wird um so einfacher fallen, je aktiver Sie sich mit Menschen und Themen beschäftigt haben, die *auch* in Ihren Kreisen vertreten sein könnten.

Sprache ist eins der mächtigsten Mittel, die uns zur Verfügung stehen. Durch die Art, wie wir über jemanden oder etwas sprechen, schaffen wir eine Realität oder beeinflussen sie doch immer stark. Die meisten sozialen Beziehungen werden auch durch Sprache hergestellt. Achten Sie doch einmal darauf, wen sie duzen und wen sie siezen. Durch die (An-)Sprache werden nicht nur Informationen oder Handlungsanweisungen weitergegeben. Sprache, so ließe sich einfach sagen, macht Politik. Die historischen Spuren in und die Erfahrungen mit einzelnen Begriffen müssen nicht für alle gleichermaßen relevant sein. Wenn Menschen oft mit Bezeichnungen belegt wurden, die anderen zwar als »normal« vorkommen, von ihnen aber als ausgrenzend empfunden wurden, wird die unkritische Verwendung solcher Begriffe eine Zusammenarbeit erschweren.

Es wird keinen Sinn haben, Listen mit »belasteten« und »gangbaren« Begriffen anzulegen, um »richtigen« Sprachgebrauch von »falschem« abzugrenzen. Ein sensibler Umgang mit Sprache setzt voraus, sich der Geschichte und Bedeutung bewusst zu sein, die in ihr zum Ausdruck kommen. Wörter, die wir benutzen, sind ja nicht unser Privatbesitz, den wir auf die eine oder die andere Weise »meinen« können. Als gesellschaftliches Werkzeug wird es immer darauf ankommen, was auf der einen Seite »eigentlich« gemeint ist, andererseits aber auch, was darunter verstanden wird. Die Frage, wo jemand herkommt, mag beispielsweise einem ehrlichen Interesse entspringen. Für die gefragte Person mag diese Frage aber ganz andere Assoziationen wecken, zum Beispiel, dass ihr damit häufiger eine vermeintlich andere »Heimat« zugeschrieben wird. Es ist ein elementares Gebot des Respekts, Bevormundung zu vermeiden (zum Beispiel in Form der Nachfrage: »Nein, wo kommst du *wirklich* her?«).

Fremdsprachige Begriffe wie »sans papiers«, »Resettlement« und »Refugees« oder → »People of Color« verweisen auf den eklatanten Mangel an deutschsprachigen Begriffen für Menschen und Realitäten in Deutschland, während andere Begriffe (»Volk« und → »Volkszugehörigkeit«, zum Teil selbst die Bezeichnung »deutsch«) Bedeutungen transportieren, die heute nicht mehr aktuell sein können, weil sie die Bevölkerung nicht adäquat beschreiben. Um eine linke, antirassistische, emanzipatorische Politik zu entwickeln, die den verschiedensten Einwanderungsrealitäten gerecht wird, braucht es vor allem eine konzeptionelle Vision, die der kulturellen, ethnischen und religiösen Diversität Rechnung trägt. Gerechtigkeit – in einem umfassenden Sinn des Wortes – steht nicht umsonst im Mittelpunkt linker Politik. Nur so wird es gelingen, die doppelte Gewalt zu überwinden, die vom Rassismus ausgeht: zum einen die rassistischen Unterscheidungen, die vorgefunden und kritiklos wiederholt werden, und zum anderen die Nicht-Thematisierung genau dieser Verhältnisse.

Der *öffentliche Raum* ist wesentlich mehr als die Summe der Parks, Plätze und Straßen in einer Kommune. Neben der Stadt-, Raum- und Verkehrsplanung, die in Satzungen oder Gebührenordnungen für die Nutzung des öffentlichen Raums geregelt wird, können weitere Maßnahmen sinnvoll sein, die seine soziale Funktion in den Vordergrund stellen. Gerade dort, wo durch finanziellen Druck viel privatisiert worden ist, sind private und halböffentliche (privatrechtlich genutzte) Orte und Einrichtungen entstanden, wo die jeweiligen Eigentümer_innen per Hausrecht über die Nutzung und vor allem den Nutzer_innen-Kreis entscheiden (Parkhäuser und Tiefgaragen, Parks usw.). Begegnungsräume, die gebührenfrei und bedürfnisgerecht genutzt werden können, sind weniger geworden. Umso wichtiger ist eine Beschäftigung mit Fragen rund um das Gemeinsame.

Vor allem linke Lokalpolitiker_innen, Initiativen, Gewerkschaftsgruppen und engagierte Einzelpersonen können viel dafür tun, dass ein antirassistisches Leitbild nicht nur für die Verwaltung und die Einrichtungen der Kommune verankert wird, sondern auch für die Nutzung des öffentlichen Raums. Die Grundsätze der → Barrierefreiheit und des Gender Mainstreaming lassen sich oft gut ergänzen – zumal geschlechtsspezifische Nutzungen des öffentlichen Raums (wie auch der Angebote des Jugendamtes) in vielen Kommunen dokumentiert sind und einen Anknüpfungspunkt darstellen, der nicht unterschätzt werden sollte.

Debatten um Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit oder Straßenhandel verknüpfen diese Themen oft mit Einwanderung und Einwander_innen. Die Ausweitung von repressiven Maßnahmen vor Ort wird in diesem Zusammenhang zu Unrecht oft mit dem gesamtgesellschaftlichen Diskurs um Migration und Kriminalität verknüpft und begründet – aber am Ende treffen die Maßnahmen oft *alle*, unabhängig von der Herkunft, der Staatsangehörigkeit oder vom Aufenthaltsstatus. Auch wenn Sicherheits- und Ordnungsbürgermeister_innen nicht alles selbst entscheiden, hat ihr Wort und ihre Positionierung deshalb doch einiges Gewicht, wenn es um das Agieren der Polizei, um Sicherheitskonzepte oder Praktiken wie → »Racial Profiling« geht.

Anknüpfend an gute bestehende Praxis und an eigene Kompetenzen lassen sich vielfältige Strategien für eine Kommune als öffentlichen Raum für alle entwickeln und das lokale Klima entsprechend verschieben. Die freie Entfaltung und Mobilität aller sind ein erreichbares Ziel, gerade in der Lokalpolitik. Kommunale Möglichkeiten der Teilhabe und gegen Diskriminierung und Rassismus sollten sich deswegen an den Problemen und Möglichkeiten vor Ort orientieren. Entscheidender als die Frage, wo jemand herkommt, sollte für eine linke Lokalpolitik immer sein, dass Menschen dort wohnen und arbeiten können, wo sie selbst leben wollen.

Anhang

Glossar

Antisemitismus: Fachbegriff für die Feindlichkeit gegenüber Jüd_innen, Sammelbegriff für negative Stereotypen und Vorurteile, für Ressentiments und Handlungen, die gegen einzelne Jüd_innen oder gegen das Judentum insgesamt gerichtet sind, bis hin zu Verfolgung und Mord (Shoa).

Anwerbeabkommen (Anwerbestopp): Zwischen 1955 und 1968 wurden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten (u. a. Italien, Griechenland, Türkei, Marokko, Südkorea) Anwerbeabkommen geschlossen, um den – ursprünglich auf sechs bis zwölf Monate befristet gedachten – Arbeitsaufenthalt ausländischer Arbeitnehmer_innen (»Gastarbeit«) in der Bundesrepublik zu regeln. Die »Vereinbarung über die Anwerbung und Vermittlung von ausländischen Arbeitskräften nach der Bundesrepublik Deutschland« steuerte die praktische Durchführung der Arbeitsvermittlung im jeweiligen Herkunftsland, Lohnfragen und Familiennachzug. Die wirtschaftlichen Einbrüche seit den 1970er Jahren führten zu einem völligen Anwerbe-Stopp. Dieser gilt bis heute weiter, wird jedoch durch Sonderregelungen (z.B. Familiennachzug) abgeschwächt. Auch durch die Green-Card-Offensive Anfang der 2000er Jahre wurde der Anwerbe-Stopp formal außer Kraft gesetzt.

Asylsuchende (Asylbewerber_in): Person, die in einem fremden Land um Asyl, also Aufnahme, und um Schutz vor Verfolgung sucht und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist (im Gegensatz zu »Flüchtlingen«, bei denen im offiziellen Sprachgebrauch die Flüchtlingseigenschaft bereits anerkannt wurde). Der Begriff der Asylsuchenden ist besser geeignet, den Vorgang der Schutzsuche zu beschreiben, als etwa die »Bewerbung« um Asyl.

Barrierefreiheit: im engeren Sinn die Gestaltung der Umwelt auf eine Weise, dass sie von Menschen mit Behinderung in derselben Weise genutzt werden kann wie von Menschen ohne Behinderung. Im weiteren Sinn: die Gestaltung der Umwelt auf eine Weise, dass sie die Bedürfnisse aller Menschen berücksichtigt. Keine Personengruppe soll aufgrund einer bestimmten Gestaltung von der Nutzung ausgeschlossen werden (auch: »Design für alle«/»universelles Design«).

Community (Mehrzahl: Communities): eine Gruppe von Menschen mit Zusammengehörigkeitsgefühl aufgrund gemeinsamer Herkunft oder Interessen.

Critical Whiteness (auf Deutsch oft auch: »kritisches Weißsein«): Weißsein bezieht sich auf ein Konzept und Studienfeld, das kulturelle, historische und soziologische Aspekte von Menschen, die als weiß identifiziert werden, beschreibt. Weißsein ist ein soziales Konstrukt, das normierend wirkt und damit Rassismus hervorbringt und reproduziert. Critical Whiteness setzt sich kritisch mit diesem Konstrukt und den damit verbundenen Privilegien auseinander.

Dublin I (1990) / II (2003) / III (2013): Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des EU-Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist.

Empowerment (auf Deutsch oft auch: Ermächtigung, Übertragung von Verantwortung): Strategien und Maßnahmen, die den Grad der Autonomie und Selbstbestimmung im Leben von Einzelpersonen oder Gruppen erhöhen und es ihnen ermöglichen sollen,

ihre Interessen (wieder) eigenmächtig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu vertreten.

Ethnie/ethnisch/Ethnisierung: Gruppe von Menschen, denen aufgrund von Abstammung, Geschichte, Kultur, Sprache oder Religion eine kollektive Identität zugesprochen wird (daher oft auch: »ethnische Gruppe«). Ethnisierung beschreibt den Diskurs, mit dem Personen aufgrund oben genannter Merkmale einer vermeintlich homogenen Gruppe zugeordnet werden. Ethnisierung (wie auch Kulturalisierung) hat oft einen ideologischen Hintergrund und kann dazu verwendet werden, bestehende Herrschaftsverhältnisse zu legitimieren.

Gastarbeiter_innen: Personengruppe, der aufgrund von Anwerbeabkommen zur Erzielung von Erwerbseinkommen ein (zeitlich befristeter) Aufenthalt gewährt wurde. Heute nur noch im undifferenzierten Sprachgebrauch für Arbeitsmigrant_innen gebräuchlich.

Geduldete: Ableitung von »Duldung«, der vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung einer »ausreisepflichtigen« ausländischen Person, etwa weil kein Pass vorliegt, wegen einer Erkrankung oder weil es keinen Weg gibt, eine Kriegsregion anzufliegen. Die Duldung stellt keinen Aufenthaltstitel dar. Mit einer Duldung sind meist Auflagen und Nebenbestimmungen (z.B. Arbeitsverbot) verbunden. Die Duldung ist auf eine Dauer von maximal sechs Monaten begrenzt.

Härtefallkommission: Die Regierungen der Bundesländer richten durch Rechtsverordnung Kommissionen ein, die über ein »Härtefallersuchen« darum bitten können, dass abgelehnte Asylsuchende aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen im Bundesgebiet bleiben dürfen.

Islamophobie (oft auch: Islamfeindlichkeit): beschreibt Stereotypen, Vorurteile und Ressentiments bis hin zu Feindseligkeit gegenüber der islamischen Religion und gegenüber als muslimisch markierten Menschen. Als eine Variante des kulturalistisch begründeten Rassismus (im Gegensatz zu biologistisch begründetem Rassismus) vgl. auch Antimuslimischer Rassismus (Kapitel 3, Religionen, Moscheebau).

lus sanguinis: Abstammungsprinzip beim Erwerb des Staatsangehörigkeit eines neugeborenen Kindes.

lus soli: Geburtsortprinzip beim Erwerb der Staatsangehörigkeit eines neugeborenen Kindes.

Kettenduldung: die Praxis der Duldung, die immer wieder verlängert wird, ohne ein dauerhaftes Bleiberecht zu erteilen.

Kontingentflüchtlinge: Flüchtlinge, die in festgelegten Anzahlen (Kontingenten) gleichmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt werden. Die Aufnahme kann im Rahmen einer humanitären Hilfsaktion, aufgrund von Visa oder einer Übernahmeerklärung des Bundesinnenministeriums geschehen. Es wird kein Asylverfahren durchlaufen, sondern mit der Ankunft eine Aufenthaltserlaubnis erteilt (beispielsweise für vietnamesische Bootsflüchtlinge 1985, Jüd_innen aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion seit 1991 oder Menschen aus Syrien seit 2013).

Laizismus: Verfassungsrechtliche und gesetzliche Modelle, die die strikte Trennung von Religion und Staat vorsehen.

Multikulturalismus (abwertend: Multikulti): Sozialphilosophische Theorien und/oder gesellschaftliche Realitäten, in denen kulturelle Unterschiede als schützenswert angesehen werden.

- Nachrangigkeit:** Die Bundesagentur für Arbeit muss laut Aufenthaltsgesetz § 39 die Erwerbsarbeit gestatten. Dabei darf sie die Ausübung einer Beschäftigung nur erlauben, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländer_innen keine »nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige« ergeben, und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer_innen, Unionsbürger_innen oder gleichgestellte Ausländer_innen nicht zur Verfügung stehen.
- Optionspflicht:** Verpflichtung, sich bei Volljährigkeit zwischen der deutschen und einer ausländischen Staatsangehörigkeit zu entscheiden, wenn in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern mit ihrer Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.
- People of Color:** Selbstbezeichnung von Menschen, die gegenüber der Mehrheitsgesellschaft als nicht-weiß gelten und sich wegen biologistischer, kulturalistischer oder mit Religion begründeter Zuschreibungen mit alltäglichem, institutionellem und strukturellem Rassismus konfrontiert sehen.
- queer:** beschreibt sexuelles Verhalten und geschlechtliche Identität, die von der zweigeschlechtlichen heterosexuellen Norm der Zweierbeziehung zwischen Frauen und Männern abweichen (insbesondere Lesben, Bisexuelle und Schwule, die geschlechtskonform oder geschlechtsunkonform sein können, sowie Intersexuelle, Asexuelle und andere, auch heterosexuelle, Menschen, die außerhalb bestehender Gewohnheiten leben oder so wahrgenommen werden).
- Racial Profiling:** Praxis von Polizei-, Ermittlungs- und anderen Behörden, die sich nicht aus dem Verhalten einer Person, sondern aus ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder Religionsgemeinschaft herleitet.
- Romafeindlichkeit:** Fachbegriff für den Rassismus gegenüber Sinti und Roma, der Vorurteile und Feindschaft auf individueller, institutioneller und struktureller Ebene beschreibt (individuelle, gesellschaftliche und staatliche Diskriminierung und Verfolgung bis hin zur Gewalt und Mord).
- Rückschiebung:** Asylsuchende, die laut Dublin-Verordnung in das Land verbracht werden, in dem sie erstmals EU-Territorium betreten haben.
- Shoa (auch: Holocaust):** vom hebräischen Wort für »Katastrophe«. Systematischer Genozid an der jüdischen Bevölkerung Europas 1941–1945 durch Nazi-Deutschland.
- (Spät-)Aussiedler_innen:** bis 1992 als »Aussiedler_innen«, danach als »Spätaussiedler_innen« bezeichnete (ehemalige) deutsche Staatsangehörige aus den ehemaligen deutschen Gebieten in Ostmitteleuropas sowie ihre Angehörigen. Darüber hinaus auch »deutsche Volkszugehörige«, die in die DDR oder die BRD ausgewandert sind, sowie ihre Angehörigen. Die Anerkennung als (Spät-)Aussiedler_innen erfolgt über das Bundesvertriebenengesetz.
- Staatenlose:** Menschen, die keine Staatsangehörigkeit (mehr) besitzen, z.B. durch Ausbürgerung oder Auflösung des Staates. Das Land, in dem sie sich aufhalten, muss ihnen einen Reiseausweis für Staatenlose ausstellen. In der BRD kommt es aber vor, dass er verweigert wird.
- Subsidiärer Schutz:** Der »behelfsmäßige Schutz« kommt zur Geltung, wenn weder Asylberechtigung noch Flüchtlingsschutz gewährt werden, aber bei einer Abschiebung dennoch schwerwiegende Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben drohen würden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft dies automatisch, nachdem ein Asylantrag gestellt wurde.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF): Minderjährige, die ohne Begleitung von Erziehungs-/Sorgeberechtigten ins Ausland flüchten oder dort zurückgelassen werden. Internationale Abkommen regeln den Anspruch auf besonderen Schutz.

UNHCR: Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (englisch: United Nations High Commissioner for Refugees) bezeichnet ein persönliches Amt und die mit ihm verbundene Behörde (»Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen«), seit 1951. Das UNHCR ist mit dem Schutz von Flüchtlingen (nach der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge) befasst. Es berichtet jährlich der Generalversammlung der UNO.

Unionsbürgerschaft: Diese ergänzt die nationalen Staatsangehörigkeiten von EU-Mitgliedstaaten, wobei der Personenkreis der Unionsbürger_innen durch den jeweiligen Staat festgelegt wird. Abweichende Regelungen bestehen u.a. für auf die Bewohner_innen von autonomen Gebieten (z.B. Grönland, das als Teil Dänemarks, aber nicht der EU gilt, bzw. ein Teil der britischen Inseln, die zwar britisches Territorium sind, als Privatbesitz der Queen aber nicht zur EU gehören).

Vertragsarbeit: Auf der Basis von zwischenstaatlichen Verträgen geregelter Arbeitskräfte-Einsatz in der ehemaligen DDR (vor allem Leicht- und Konsumgüterindustrie). Die Aufenthaltsdauer variierte je nach Abkommen zwischen zwei und sechs Jahren. Eine dauerhafte Ansiedlung war nicht vorgesehen.

Volkszugehörigkeit: Beschreibt die Zugehörigkeit von Menschen, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, zum »deutschen Volk«. Das Bundesvertriebenengesetz (§ 6) verweist dazu auf ein notwendiges »Bekenntnis zum deutschen Volkstum« im Ausland, z.B. durch Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur. Wer die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt, kann als (Spät-)Ausiedler_in in die Bundesrepublik einwandern.

Literatur

AG In- und Ausländer e.V. Chemnitz (AGIUA) (2013): Sozialpädagogische Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF). <http://gleft.de/nI> (20.12.2013).

ak – analyse & kritik (2013): Critical Whiteness – Debatte um antirassistische Politik und nicht diskriminierende Sprache. Sonderbeilage Herbst 2013, <http://gleft.de/mG> (20.12.2013).

Allen, Theodore W. (1998): Die Erfindung der weißen Rasse. Berlin.

Amadeu Antonio Stiftung (AAS) (o.J.): Aktueller Antisemitismus – ein Lagebild. <http://gleft.de/mS> (20.12.2013).

Amadeu Antonio Stiftung (AAS) (o.J.): Chronik antisemitischer Vorfälle. <http://gleft.de/mR> (20.12.2013).

Antifra (2013): Debatte, Bildung, Vernetzung zu Migration und gegen Rassismus und Neonazismus. <http://gleft.de/nN> (20.12.2013).

Antifaschistisches Infoblatt, o.V. (2006): Fackeln gegen Moschee. In: Antifaschistisches Infoblatt 73 vom 9.12.2006, <http://gleft.de/ni> (20.12.2013).

Appen, Kai von (2010): Kirche mit Sonderstatus. In: taz vom 19.08.2010, <http://gleft.de>.

- de/p2 (20.12.2013).
- Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung e.V. Köln (agisra) (Hrsg.) (2007): Beratungskonzept für Personen mit irregulärem Status. <http://gleft.de/p3> (20.12.2013).
- Arndt, Susan (Hrsg.) (2001): *AfrikaBilder – Studien zu Rassismus in Deutschland*. Münster.
- Arndt, Susan/Ofuatey-Alazard, Nadja (Hrsg.) (2011): *Wie Rassismus aus Wörtern spricht. (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk*, Münster.
- Asylprotest Landkreis Leipzig – gegen das Gutscheinsystem (2012). Video von libellulafilm, <http://gleft.de/nB> (20.12.2013).
- Auernheimer, Georg (Hrsg.) (2001): *Migration als Herausforderung für pädagogische Institutionen*. Opladen.
- Ausländerrat Dresden (o.J.): *Bildungspatenschaften. Ein Projekt des Ausländerrats Dresden e.V. zur integrativen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund*, <http://gleft.de/mF> (20.12.2013).
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (Hrsg.) (2008): *Wohnen und innerstädtische Segregation von Migranten in Deutschland. Integrationsreport 4*, Nürnberg.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (Hrsg.) (2013): *Verteilung der Asylbewerber. Pressemitteilung vom 01.01.2013*, <http://gleft.de/p1> (20.12.2013).
- Barié-Wimmer, Friederike/Müller-Jacquier, Bernd: *Ausländische Akademiker und deutsche Behörden. Ein Bayreuther Forschungsprojekt – Zwischenresümee zum Projektbericht mit Fokus auf Best Practices ausgewählter Ausländerbehörden*, <http://gleft.de/p0> (20.12.2013).
- Barnim (2007): *Satzung für das Jugendamt im Landkreis Barnim*. <http://gleft.de/nM> (20.12.2013).
- Bax, Daniel (2012): *Wissenschaftler sollten gewarnt sein. Interview mit Riem Spielhaus*. In: taz vom 9.3.2012, <http://gleft.de/oZ> (20.12.2013).
- Bayer, Tobias (2013): »Kommen Sie zu uns, um die Toten zu zählen«. In: *DIE WELT* vom 4.10.2013, <http://gleft.de/oY> (20.12.2013).
- Bedau, Maren (2004): *Für eine Säkularisierung der Schule*. In: *tendenz* vom 10.8.2004, <http://gleft.de/oX> (20.12.2013).
- Bee, Melanie (2012): *Critical Whiteness – ein falscher Freund? Antirassistische Lehrpläne für den Unterricht aus den USA und ihre Übersetzung in Deutschland*. In: *ZAG – Antirassistische Zeitschrift* 61, Seite 23-26, <http://gleft.de/oW> (20.12.2013).
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer (Hrsg.) (1994): *Empfehlungen zur interkulturellen Öffnung sozialer Dienste*. Bonn.
- Berliner Entwicklungspolitische Ratschlag e.V. (BER) (2012): *Wer anderen einen Brunnen gräbt... – Rassismuskritik/Empowerment/Globaler Kontext*. Berlin.
- Bezirksamt Lichtenberg von Berlin (2009): *»Rahmenkonzept zum Bürgerhaushalt in Berlin-Lichtenberg ab 2011«*. <http://gleft.de/mH> (19.12.2013).
- Bitiş, Songül/Borst, Nina (Hrsg.) (2013): *Unmögliche Bildung. Kritische Stimmen und verschränkte Perspektiven auf Bildungsungleichheiten*, Münster.
- Buhlmann, Rosemarie/Ende, Karin/Kaufmann, Susan/Schmitz, Helen (2007): *Rahmen-curriculum für Integrationskurse. Deutsch als Zweitsprache*, München.
- Bundesministerium des Innern (BMI) (Hrsg.) (2011): *Nationale Minderheiten in Deutsch-*

- land, 3., teilw. überarb. Auflage, Berlin, <http://gleft.de/oT> (11.12.2013).
- Bundesministerium des Innern (BMI) (Hrsg.) (2013): 64.539 Asylersanträge im Jahr 2012. Pressemitteilung vom 15.1.2013, Berlin, <http://gleft.de/oS> (20.12.2013).
- Bundesministerium der Justiz (BMJ) (Hrsg.) (2004): Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung – IntV), <http://gleft.de/p9> (11.12.2013).
- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V. (PRO ASYL) (2013): EU-Asyl-Paket: Neuregelungen der Asyl-Richtlinien und -Verordnungen. Erste Einschätzungen von PRO ASYL. Frankfurt a.M. <http://gleft.de/pe> (20.12.2013).
- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V. (PRO ASYL) (2013): Wie viele Flüchtlinge gibt es? Basiswissen, <http://gleft.de/of> (20.12.2013).
- Çetin, Zülfukar (2012): Homophobie und Islamophobie. Intersektionale Diskriminierungen am Beispiel binationaler schwuler Paare in Berlin, Bielefeld.
- Çetin, Zülfukar/Voß, Heinz-Jürgen/Wolter, Salih Alexander (2012): Interventionen gegen die deutsche »Beschneidungsdebatte«. Münster.
- Christoph, Wenke/Patrick Pritscha (2011): Stadt und Land. Entwicklungsansätze für eine lebenswerte Kommune. Crashkurs Kommune 5. Hamburg.
- Çinar, Safer (2013): Das Partizipations- und Integrationsgesetz (PartIntG) für Berlin. In: Gürsel, Duygu/Çetin, Zülfukar/Allmende e.V. (2013): Wer MACHT Demo_kratie? Kritische Beiträge zu Migration und Machtverhältnissen, Münster, S. 224-233.
- Deutscher Bibliotheksverband (2013a): Checkliste: Wie multikulturell ist Ihre Bibliothek? <http://gleft.de/mJ> (20.12.2013).
- Deutscher Bibliotheksverband (2013b): Interkulturelle Bibliotheksarbeit. <http://gleft.de/mI> (20.12.2013).
- Deutscher Städtetag (2013): Positionspapier des Deutschen Städtetages zu den Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien, Berlin. <http://gleft.de/oQ> (20.12.2013).
- Eckardt, Ann-Kathrin (2010): Deutschlands vergessene Kinder. In: Süddeutsche.de vom 17.5.2010, <http://gleft.de/oP> (20.12.2013).
- Ergün, Mutlu (2010): Kara Günlük. Die geheimen Tagebücher des Sesperado, Münster.
- Erkol, Aslan/Winter, Nora (2013): 184 Todesopfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt seit 1990. <http://gleft.de/oO> (20.12.2013).
- Esser, Hartmut (2006): Migration, Sprache und Integration. AKI-Forschungsbilanz 4. Berlin: AKI (Arbeitsstelle Interkulturelle Konflikte und gesellschaftliche Integration)/WZB (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung), <http://gleft.de/oN> (20.12.2013).
- FAZ.NET, o.V. (2013): Einwanderung in Deutschland 2012 auf Rekordniveau. In: FAZ.NET vom 7.5.2013, <http://gleft.de/oK> (20.12.2013).
- Feske, Thomas (2013): Willkommen im Parlament. In: Clara Nr. 27, <http://gleft.de/on> (20.12.2013).
- Festival contre le racisme/fzs (freier Zusammenschluss von studentInnenschaften e.V.) (2013): Aufruf. <http://gleft.de/nO> (20.12.2013).
- freedom roads! (2010): Resolution zum Umgang mit kolonialen Straßennamen: Praxis und Visionen. Verabschiedet am 3.10.2010 in Berlin auf dem bundesweiten Vernetzungstreffen postkolonialer und erinnerungskultureller Initiativen, an Kommunen

- und Stadtbezirke, Städte, Landesregierungen und den Deutschen Städtetag, <http://gleft.de/mx> (20.12.2013).
- Flutlicht – Verein für antirassistische Fußballkultur (2013): Selbstverständnis, <http://gleft.de/nt> (20.12.2013).
- Fraktion DIE LINKE im Römer (2009): Entspricht die ambulante psychosoziale Betreuung von psychisch kranker AsylbewerberInnen und geduldeten Personen den Mindestnormen der EU? Anfrage vom 19.8.2009, <http://gleft.de/oH> (20.12.2013).
- Fraktion DIE LINKE Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2013): Landkreise und kreisfreie Städte bei der dezentralen Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern unterstützen. Drs. 6/2245 Landtag Mecklenburg-Vorpommern, <http://gleft.de/oG> (20.12.2013).
- Fraktion Die LINKE im Sächsischen Landtag (2011): Gesetz über die Bestellung von hauptamtlichen kommunalen Beauftragten für Fragen der Migrationsgesellschaft (Migrationsbeauftragte). Drs.5/5934 Sächsischer Landtag, <http://gleft.de/mN> (20.12.2013).
- Gaitzsch, Paul (2005): Islam und Baurecht: Rechtliche und faktische Probleme beim Moscheebau. München.
- Goel, Urmila (2013): Ungehörte Stimmen. Überlegungen zur Ausblendung von Migration in die DDR in der Migrationsforschung. In: Gürsel, Duygu/Çetin, Zülfukar/Allmende e.V. (2013): Wer MACHT Demo_kratie? Kritische Beiträge zu Migration und Machtverhältnissen, Münster, S. 138-150.
- Groß, Jessica (2005): Möglichkeiten und Grenzen der medizinischen Versorgung von Patienten und Patientinnen ohne legalen Aufenthaltsstatus. Publikation des Büros für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin et al., Berlin, <http://gleft.de/oE> (20.12.2013).
- Handschuck, Sabine/Schröder, Hubertus (2002): Interkulturelle Orientierung und Öffnung von Organisationen. Strategische Ansätze und Beispiele der Umsetzung, in: neue praxis, S. 511-521.
- Harmening, Björn (2005): »Wir bleiben draußen« – Schulpflicht und Schulrecht von Flüchtlingskindern in Deutschland. Im Auftrag von Terre des Hommes, Osnabrück, <http://gleft.de/oD> (20.12.2013).
- Häußermann, Hartmut/Strohmeier, Klaus Peter (2003): Sozialraumanalyse – Soziale, ethnische und demografische Segregation in den nordrhein-westfälischen Städten. In Kooperation mit ILS (Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen), Institut für Sozialwissenschaften, Stadt- und Regionalsoziologie und ZEFIR (Zentrum für interdisziplinäre Ruhrgebietsforschung), Berlin/Bochum, <http://gleft.de/oC> (20.12.2013).
- Heiser, Sebastian/Wierth, Alke: Ein rätselhaftes Grundstücksgeschäft. In: taz vom 1.12.2008, <http://gleft.de/oB> (20.12.2013).
- Hessischer Flüchtlingsrat (o.J.): Vorrangprüfung. <http://gleft.de/oA> (20.12.2013).
- Humanistische Union/Flüchtlingsrat Brandenburg/Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein (2013): »Haft ohne Straftat«. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft, <http://gleft.de/oz> (20.12.2013).
- Hummitzsch, Thomas (2013): Deutschland: Mehr unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. In: MuB – Newsletter Migration und Bevölkerung (7), für bpb.de, <http://gleft.de/oy> (20.12.2013).
- Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten (IKBA) (2013): <http://www.>

- ibka.org (20.12.2013).
- Illerhaus, Florian (2013): NIR beim bundesweiten Gesprächskreis Migration der Rosa-Luxemburg-Stiftung. NIR (Netzwerk gegen Islamophobie und Rassismus Leipzig), Leipzig, <http://gleft.de/ow> (20.12.2013).
- Interkulturelle Woche (IKW) (2013): Homepage. <http://www.interkulturellewoche.de> (20.12.2013).
- Jelpke, Ulla (2013): Lockerungen der Residenzpflicht verhindern Kriminalisierung nicht. Pressemitteilung vom 12.12.2013, <http://gleft.de/om> (20.12.2013).
- Jilet Ayşe (2012): Voll Melanii...Teil 5. Digital-Video. 7:35 Min, <http://gleft.de/lp> (20.12.2013).
- Kapphan, Andreas (2007): Der Mythos von Ghettos und was für die Zuwandererstadtteile getan werden muss. <http://gleft.de/ov> (20.12.2013).
- Karakayali, Juliane/Kasperek, Bernd (2013): Mord im rassistischen Kontinuum. Die Taten des NSU müssen im Kontext der Migrationsdebatten der 2000er Jahre analysiert werden, in: *ak – analyse & kritik* (588) vom 19.11.2013, <http://gleft.de/ou> (11.12.2013).
- Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen (o.J.): *acompani*. Das Begleitprojekt. Bremen, <http://gleft.de/mK> (20.12.2013).
- Kassel, Stephan (2012): Mitteilungsvorlage Nr. MV/0310/12 vom 31.7.2012. <http://gleft.de/ot> (20.12.2013).
- Klimeš, Tim: Erster Spatenstich für Neuköllner Hindutempel. In: *Der Tagesspiegel* vom 5.11.2007, <http://gleft.de/os> (20.12.2013).
- Kohn, Lisa (2013): Eine Woche Care-Pakete. Bamberger testen Asylbewerber-Essen – und sind entsetzt, in: *Focus Online* vom 16.7.2013, <http://gleft.de/or> (20.12.2013).
- Kritnet (Netzwerk für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung) (2010): *Demokratie statt Integration*. <http://gleft.de/oq> (20.12.2013).
- Krumrey, Axel (2013): Bürgerkriegsflüchtlinge in der Uckermark. Drs. AF/161/2013 Landkreis Uckermark. <http://gleft.de/op> (20.12.2013).
- Lassiwe, Benjamin (2013): Und den Buddy-Bären gibt's obendrauf. In: *Der Tagesspiegel* vom 8.9.2013, <http://gleft.de/oo> (20.12.2013).
- List, Gudula (2007): *Förderung von Mehrsprachigkeit in der Kita*. DJI (Deutsches Jugendinstitut e.V.), München, <http://gleft.de/mL> (20.12.2013).
- Löffler, Astrid/Tscharnk, Klaus (2012): Ein Minarett zu viel. In: *neues deutschland* vom 22.6.2012, <http://gleft.de/nL> (20.12.2013).
- Magistrat der Landeshauptstadt Linz (2013): Pressemitteilung vom 23.09.2013. <http://gleft.de/nD> (20.12.2013).
- Mamozai, Martha (1989 [Ergausgabe 1982]): *Herrenmenschen. Frauen im deutschen Kolonialismus*, Hamburg.
- Märkische Online Zeitung (MOZ), o.V. (2013): Flüchtlinge scheitern mit Klage gegen Gutscheinzwang. Artikel vom 30.11.2013, <http://gleft.de/ol> (12.12.2013).
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie Brandenburg (MASFB): *Unterbringungskonzeption des Landes Asyl: Menschenwürdige Unterbringung gewährleisten*. Pressemitteilung 062/2013 vom 4.7.2013, <http://gleft.de/ok> (20.12.2013).
- Matzner, Michael (2012): *Handbuch Migration und Bildung*. Landsberg.
- Mende, Christiane (2013): *Migration in die DDR. Über staatliche Pläne, migrantische Kämpfe und den real-existierenden Rassismus*, in: Gürsel, Duygu/Çetin, Zülfükar/

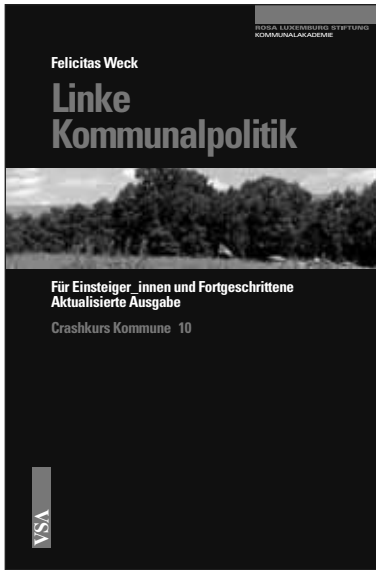
- Allmende e.V. (2013): Wer MACHT Demo_kratie? Kritische Beiträge zu Migration und Machtverhältnissen, Münster, S. 151-164.
- MIGAZIN, o.V. (2012): Helmut Kohl: Eine politische Biographie. In: MIGAZIN vom 31.8.2012. <http://gleft.de/oj> (20.12.2013).
- Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) (2013): Keine Bühne für Rassismus – Flüchtlinge willkommen heißen. Empfehlungen zur Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen in geschlossenen Räumen anlässlich der Einrichtung einer Flüchtlingsunterkunft, Berlin, <http://gleft.de/nh> (20.12.2013).
- Morris-Lange, Simon/Wendt, Heike/Wohlfarth, Charlotte (2013): Segregation an deutschen Schulen. Ausmaß, Folgen und Handlungsempfehlungen für bessere Bildungschancen, Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für die Integration und Migration, Berlin.
- [muc] münchen postkolonial (Hrsg.) (2013): Massenmörder werden in München weiterhin mit Straßennamen geehrt. Zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen fordern eine verantwortungsvolle Entkolonialisierung der Münchner Straßennamen, Pressemitteilung, <http://gleft.de/oi> (20.12.2013).
- Müller, Eva (2013a): Gott hat hohe Nebenkosten. Köln.
- Müller, Reinhard (2013b): Europarat fordert Hilfe für Flüchtlinge. In: FAZ.NET vom 24.01.2013, <http://gleft.de/oL> (20.12.2013).
- Müller, Yves/Winkler, Benjamin (2012): Gegen Nazis sowieso. Lokale Strategien gegen rechts, hrsg. von Weise, Katharina/Rosa-Luxemburg-Stiftung, Crashkurs Kommune 6, Hamburg.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie Thüringen (MWATT) (Hrsg.) (2013): Welcome Center in Erfurt eröffnet. WIR in Thüringen 5, Erfurt. <http://gleft.de/np> (20.12.2013).
- Nagel, Juliane (2013): Bewegung in Sachen (menschwürdiger) Unterbringung von Asylsuchenden in Leipzig. <http://gleft.de/oh> (20.12.2013).
- Oguntoye, Katharina/Opitz [Ayim], May/Schultz, Dagmar (Hrsg.) (1997 [Erstausgabe 1986]): Farbe bekennen: Afro-deutsche Frauen auf den Spuren ihrer Geschichte. Frankfurt a.M.
- Ooyen, Robert Chr. van (2011): Nicht Integration, sondern Partizipation: das Ausländerwahlrecht als Menschenrecht einer liberalen Theorie des Staatsvolks. In: IPG 1, FES Berlin, S. 134-142, <http://gleft.de/nu> (20.12.2013).
- Oulios, Miltiadis (2013): Blackbox Abschiebung. Geschichten und Bilder von Leuten, die gern geblieben wären, Berlin.
- Pilz, Gunter A./Behn, Sabine/Klose, Andreas/Schwenzer, Victoria/Steffan, Werner/Wöli, Franciska (2006): Die Wandlungen des Zuschauerverhaltens im Profifußball. Notwendigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen gesellschaftlicher Reaktion, Schorndorf, <http://gleft.de/nK> (20.12.2013).
- Rasthaus Freiburg (2013): Homepage. <http://www.rasthaus-freiburg.org> (20.12.2013).
- Razum, Oliver/Zeeb, Hajo/Meesmann, Uta et al. (2008): Schwerpunktbericht der Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Migration und Gesundheit. Robert-Koch-Institut, Berlin, <http://gleft.de/od> (20.12.2013).
- Rebeggiani, Fatma (2012): Industriestaaten: Bericht zur Integration. In: MuB – Newsletter Migration und Bevölkerung 10, für bpb.de, <http://gleft.de/oc> (12.12.2013).
- residenzpflicht.info (2013): Karte: Stand der »Lockerungen« vom 25.02.2013. <http://>

- gleft.de/ob (20.12.2013).
- Roesler, Jörg (2012): Auf dem Weg zum Einwanderungsland. Nur billige Arbeitskräfte und kaum geduldet Fremde? Zur Situation der Vertragsarbeiter in der DDR während der 1970er und 1980er Jahre, Standpunkte 16, Rosa-Luxemburg-Stiftung, Berlin, <http://gleft.de/p5> (20.12.2013).
- Roter Stern Leipzig '99 e.V. (o.J.): Selbstverständnis des Fußballclubs Roter Stern Leipzig. <http://gleft.de/mE> (20.12.2013).
- Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) (2013): Segregation an deutschen Schulen. Ausmaß, Folgen und Handlungsempfehlungen für bessere Bildungschancen, Berlin, <http://gleft.de/oa> (20.12.2013).
- Sächsischer Ausländerbeauftragter (2011): Menschenwürde messbar machen: »Heim-TÜV« für die Beurteilung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende. Eine Handreichung für Anwender, <http://gleft.de/nf> (20.12.2013).
- Sächsischer Ausländerbeauftragte (2012): Mitmenschen im Schatten. »Heim-TÜV« 2011 über das Leben in sächsischen Gemeinschaftsunterkünften, <http://gleft.de/mz> (20.12.2013).
- Sächsischer Ausländerbeauftragter (2013): Sächsischer »Heim-TÜV« als Vorbild für bundesweite Qualitätskriterien bei der Unterbringung von Flüchtlingen vorgeschlagen. Dresden: Pressemitteilung 13/2013 vom 28.11.2013. <http://gleft.de/ne> (20.12.2013).
- Schaal, Gary S. (2006): Der »Kruzifix-Beschluss« und seine Folgen. In: Ooyen, Robert Chr. van/Möllers, Martin (2006): Das Bundesverfassungsgericht im politischen System. Wiesbaden, S. 175-186.
- Schader-Stiftung (Hrsg.) (2011): Integrationspotenziale in kleinen Städten und Landkreisen. Ergebnisse des Forschungs-Praxis-Projekts, Darmstadt.
- Schipper, Lena/Budras, Corinna (2012): Hauptsache Christ. In: FAZ.NET vom 24.12.2012, <http://gleft.de/o9> (20.12.2013).
- Schmitz, Gregor Peter (2013): Überwachung per Eurosur. EU kauft Big-Brother-System für das Mittelmeer. In: Spiegel Online vom 10.10.2013, <http://gleft.de/o8> (20.12.2013).
- Schröer, Hubertus (2007): Interkulturelle Öffnung und Diversity Management. Im Auftrag von anakonde GbR, München.
- Schröer, Hubertus (o.J.): Interkulturelle Orientierung und Öffnung: Ein neues Paradigma für die soziale Arbeit. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit. <http://gleft.de/o7> (20.12.2013).
- Sieben, Saskia (2010): Ethnische Segregation und Interkulturelle Stadtentwicklung im Ruhrgebiet. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster, <http://gleft.de/o6> (20.12.2013).
- SOR-SMC (o.J.): Selbstverständnis von SOR-SMC. <http://gleft.de/nk> (20.12.2013).
- Spielhaus, Riem (2011): Wer ist hier Muslim? Die Entwicklung eines islamischen Bewusstseins in Deutschland zwischen Selbstidentifikation und Fremdzuschreibung, Muslimische Welten 3, Würzburg.
- Spielhaus, Riem (2013): Muslime in der Statistik – Wer ist Muslim und wenn ja wie viele? Im Auftrag von Mediendienst Integration, Berlin, <http://gleft.de/nm> (20.12.2013).
- Spiegel Online, o.V. (1985): Spekuliert Strauß auf Baisse? In: Spiegel Online vom 18.2.1985, <http://gleft.de/o5> (20.12.2013).

- Spiegel Online, o.V. (2013): Schwäbisch Gmünd: Bahn lässt Asylbewerber keine Koffer mehr tragen. In: Spiegel Online vom 24.07.2013, <http://gleft.de/o4> (20.12.2013).
- Stadtbibliothek Friedrichshain-Kreuzberg (2010): Checkliste »Interkulturelle Ausrichtung der Bibliothek«. Projekt »Bibliotheksarbeit im multikulturellem Umfeld«, <http://gleft.de/mJ> (20.12.2013).
- Stadt Duisburg (2012): Einwohner nach Deutschen und Ausländern, nach Ortsteilen und Stadtbezirken am 31.12.2012. Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik, Duisburg, <http://gleft.de/nn> (20.12.2013).
- Stadt Münster (Hrsg.) (2008): Leitbild »Migration und Integration Münster«. Münster, <http://gleft.de/pd> (20.12.2013).
- STAY! (o.J.): STAY! startet Plakatkampagne: Keine Schwangerschaft ist illegal. Düsseldorf, <http://gleft.de/nC> (20.12.2013).
- Strauß, Daniel (Hrsg.) (2011): Studie zur aktuellen Bildungssituation deutscher Sinti und Roma. Dokumentation und Forschungsbericht, Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft, Berlin, <http://gleft.de/pc> (20.12.2013).
- Statistisches Bundesamt (2013a): Einbürgerungen von Ausländern nach Bundesländern, 2002-2012. <http://gleft.de/nJ> (20.12.2013)
- Statistisches Bundesamt (2013b): Die zehn wichtigsten Herkunftsländer von Eingebürgerten in Deutschland, 2002-2012 (kumuliert). <http://gleft.de/pb> (20.12.2013).
- Stuber, Michael (2004): Diversity: Das Potential von Vielfalt nutzen – den Erfolg durch Offenheit steigern. München.
- Süddeutsche.de, o.V. (2008): Hohlmeier: Kopftuch verstößt gegen die Bayerische Verfassung. In: Süddeutsche.de vom 13.12.2008, <http://gleft.de/o3> (20.12.2013).
- Süddeutsche.de, o.V. (2010): Lehrerverband: Kopftücher gefährden den Schulfrieden. In: Süddeutsche.de vom 19.5.2010, <http://gleft.de/o2> (20.12.2013).
- Thimmel, Stefan (1994): Ausgegrenzte Räume – Ausgegrenzte Menschen. Zur Unterbringung von Flüchtlingen und AsylbewerberInnen in Berlin, Berlin.
- United Nations (UN) (1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. <http://gleft.de/o1> (20.12.2013).
- United Nations (UN) (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, aml. Übersetzung, <http://gleft.de/o0> (20.12.2013).
- United Nations (UN) (2001): Erklärung zum Abschluss der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz. Durban, <http://www.gleft.de/my> (20.12.2013).
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (Hrsg.) (1951): Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951. <http://gleft.de/nZ> (20.12.2013).
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (Hrsg.) (2012): Flughafenverfahren äußerst problematisch. Pressemitteilung vom 20.1.2012, <http://gleft.de/nY> (20.12.2013).
- Uflu, Deniz (2013): Für Trauer und Zorn. Plädoyer gegen eine Ökonomie des Gedenkens, Standpunkte 13, Rosa-Luxemburg-Stiftung, Berlin, <http://gleft.de/nd> (20.12.2013).
- Vöpel, Eva (2011): Osteuropäische Arbeiter in Deutschland. Ausgebeutet, dann betrogen, in: taz vom 14.10.2011, <http://gleft.de/nq> (20.12.2013).
- Wasser, Edgar (2010): Deutschsein. Digital-Video. 2:46 Min. <http://gleft.de/lo>

- (20.12.2013).
- Weber, Kathrin (2003): Recht auf medizinische Behandlung? In: Lebenswirklichkeiten von Flüchtlingen in Berlin/Behörden und Migration. Verwaltet, entrechtet, abgestempelt – wo bleiben die Menschen? Einblicke in das Leben von Flüchtlingen in Berlin, Projekt tutorien, Berlin. <http://gleft.de/p8> (20.12.2013).
- Weck, Felicitas (2014): Linke Kommunalpolitik für Einsteiger_innen und Fortgeschrittene. Hrsg. von Weise, Katharina/RosaLuxemburg-Stiftung, Crashkurs Kommune 10, Hamburg.
- Westfälische Nachrichten, o.V. (2013): Reparaturdienst für Räder. In: Westfälische Nachrichten vom 8.5.2013, <http://gleft.de/mA> (20.12.2013).
- Yılmaz-Günay, Koray (Hrsg.) (2014): Karriere eines konstruierten Gegensatzes: Zehn Jahre »Muslime versus Schwule«. Sexualpolitiken nach dem 11. September 2011, 2., leicht überarbeitete Auflage, Münster.
- Yılmaz-Günay, Koray/Wolter, Salih A. (2010): Wer darf Deutscher sein? In: Ossietzky. Zweiwochenschrift für Politik/Kultur/Wirtschaft (23) vom 13.11.2010, S. 860-862, <http://gleft.de/nW> (29.12.2013).
- Zeit Online, o.V. (2009): Sarrazin muss sich entschuldigen. In: Zeit Online vom 01.10.2009, <http://gleft.de/nV> (20.12.2013).
- Zeit Online, o.V. (2013): Deutschland lockt so viele Ausländer wie seit 1993 nicht mehr. In: Zeit Online vom 22.10.2013, <http://gleft.de/nU> (20.12.2013).
- Zimmermann, Andreas/Schütte, Janine/Sener, Meltem (2013): Deutsche zweiter Klasse? Eine verfassungs-, europa- und völkerrechtliche Analyse der Optionsregelung nach §§ 29/40b Staatsangehörigkeitsgesetz. Deutsches Institut für Menschenrechte/MenschenrechtsZentrum der Universität Potsdam, Berlin, <http://gleft.de/ns> (20.12.2013).
- Zentrum für Demokratie (ZfD) (2013): Notunterkunft wirft Deutschkurs für Geflüchtete raus. Zit. nach: BerlinOnline vom 04.11.2013, <http://gleft.de/oU> (20.12.2013).
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. (ZWST) (2013): ZWST-Broschüre. Frankfurt a.M., <http://gleft.de/nR> (20.12.2013).

VSA: Crashkurs Kommune



Felicitas Weck
Linke Kommunalpolitik
Für Einsteiger_innen und Fortgeschrittene
Aktualisierte Ausgabe
Crashkurs Kommune 10
104 Seiten | € 7.50
ISBN 978-3-89965-585-8
Ein theoretischer Input und viele praktische Beispiele, wie linke Ansprüche für eine gerechte Gesellschaft in der Kommunalpolitik umgesetzt werden können.



Petra Leuschner/Jens-Peter Heuer
Lokal kann sozial sein!
Felder und Spielräume
kommunaler Sozialpolitik
Crashkurs Kommune 4
104 Seiten | € 7.50
ISBN 978-3-89965-400-4
Was kann linke kommunale Sozialpolitik ausrichten und was nicht? Fakten, Vorschriften und anschauliche Beispiele.

Felicitas Weck/Gerd Siebecke
Lokal ankommen
Kommunale und regionale
Gegen-Öffentlichkeit
Crashkurs Kommune 7
104 Seiten | € 7.50
ISBN 978-3-89965-506-3

VSA

Prospekte anfordern!

VSA-Verlag
St. Georgs Kirchhof 6
20099 Hamburg
Tel. 040/28 09 52 77-10
Fax 040/28 09 52 77-50
Mail: info@vsa-verlag.de

www.vsa-verlag.de